



Munich Personal RePEc Archive

## **Legal and factual approaches to solving money laundering**

Mueller, Carsten V.

Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

2007

Online at <https://mpra.ub.uni-muenchen.de/32280/>  
MPRA Paper No. 32280, posted 17 Jul 2011 15:44 UTC

**Fachhochschule des Bundes  
für öffentliche Verwaltung  
Fachbereich Bundespolizei**

## **DIPLOMARBEIT**

gem. § 19 Abs. 4 AP-gDBPolV

zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Diplom-Verwaltungswirts (FH)

### **Rechtliche und tatsächliche Bekämpfungsansätze gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei**

Erstprüfer/-in: **Prof. Dr. 'in Kowalczyk-Schaarschmidt, FH Bund**

Zweitprüfer/-in: **Rechtsanwältin Petra Wilpert, LL.M. (Taxation)**

im Studienfach: **Rechtswissenschaften**

vorgelegt von: **Dipl.-Kfm. / Dipl.-Volksw. Carsten Mueller, POM  
61. Studienjahrgang, Lehrgruppe 2**

Themenvorschlag am: 10. April 2006

Bearbeitungsbeginn am: 17. Juli 2006

abgegeben am: 03. Januar 2007

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>rechtliche Eingriffszulässigkeit</b>	<b>2</b>
2.1	Begriffsdefinitionen.....	2
2.1.1	Vermögen und Illegalität.....	2
2.1.2	Geldwäsche.....	5
2.1.3	Person als Eigentümer.....	6
2.2	Vermögenswerte Rechte.....	6
2.2.1	Sachenrecht.....	6
2.2.2	Grundstücksrecht.....	8
2.2.3	Anteilseigner und Gesellschafterrecht.....	11
2.3	Verfall.....	13
2.4	Einziehung.....	17
<b>3</b>	<b>Eingriffsproblematik der Realität</b>	<b>19</b>
3.1	Derzeitige Ansätze.....	19
3.1.1	Juristische & kriminalistische Möglichkeiten ....	19
3.1.2	Tatsächliche Ermittlungsgrundlagen.....	21
3.2	Ansätze bei Kleinunternehmen.....	22
3.2.1	Wirtschaftswahrscheinlichkeitsrechnung.....	22
3.2.2	Verwendung von Kennzahlen.....	29
3.3	Ansätze bei sonstigen Gesellschaften.....	36
3.3.1	Cash-Flow-Analyse.....	36
3.3.2	Erfolgsspaltung und Return on Invest.....	46
3.4	Geldwäschebekämpfung bei Banken.....	53
3.4.1	Möglichkeiten.....	53
3.4.2	Grenzen.....	54
3.5	Internationaler Kapitalverkehr.....	56
3.5.1	Von Privatpersonen.....	56
3.5.2	Von Gesellschaften und Unternehmen.....	59
<b>4</b>	<b>Lösungsansatz</b>	<b>63</b>
4.1	Ist-Zustand.....	63
4.1.1	Zeitliche Aspekte.....	63
4.1.2	Rechtliche Verfahrenswege.....	64
4.1.3	Schriftverkehr.....	65
4.2	Schwachstellen.....	66
4.2.1	Zeitliche Handlungsgeschwindigkeit.....	66
4.2.2	Rechtliches Potential.....	67
4.2.3	Internationale Zusammenarbeit.....	68
4.3	Modellentwicklung.....	71
4.3.1	Potential.....	71
4.3.2	Gewichtung.....	71
4.3.3	Fortbildung.....	72

<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>75</b>
	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<b>76</b>
	<i>Literaturverzeichnis</i>	<b>79</b>
	<i>Quellenverzeichnis</i>	<b>82</b>
	<i>Anhang Musterschreiben</i>	<b>I</b>
	<i>Abstract</i>	
	<i>Eidesstattliche Versicherung</i>	

## *Abbildungsverzeichnis*

<b>Abb. 2-1:</b> Geldwäsche vs. Terrorismusfinanzierung .....	5
<b>Abb. 2-2:</b> Eigentumsarten .....	7
<b>Abb. 2-3:</b> Grafik zum Verfall.....	14
<b>Abb. 2-4:</b> Modellfall gesamtschuldnerische Haftung .....	15
<b>Abb. 2-5:</b> Grafik zu Einziehung.....	17
<b>Abb. 3-1:</b> Innenfinanzierung und Zahlungswirksamkeit .....	37
<b>Abb. 3-2:</b> Zahlungs- und erfolgswirksame Vorgänge.....	37
<b>Abb. 3-3:</b> IF, zahlungs- und erfolgswirksame Vorgänge.....	38
<b>Abb. 3-4:</b> Korrekturkategorien zum Cash-Flow .....	39
<b>Abb. 3-5:</b> Basisdefinition zum Cash-Flow .....	39
<b>Abb. 3-6:</b> Berechnung $CF_{BA}$ .....	41
<b>Abb. 3-7:</b> Praktiker-Definition zum CF .....	42
<b>Abb. 3-8:</b> Berechnung $CF_{PR}$ .....	42
<b>Abb. 3-9:</b> Kategorien Aufwands- und Ertragsgrößen .....	47
<b>Abb. 3-10:</b> Grundschemata der Erfolgsspaltung.....	48
<b>Abb. 3-11:</b> Ordentliches Betriebsergebnis .....	48
<b>Abb. 3-12:</b> Finanzergebnis.....	49
<b>Abb. 3-13:</b> Außerordentliches Ergebnis .....	49
<b>Abb. 3-14:</b> Korrigierte Gewinnsteuer .....	49
<b>Abb. 3-15:</b> Betriebsbedingtes Vermögen.....	52
<b>Abb. 3-16:</b> Verteilung der Sonderprüfungen 2005 .....	54
<b>Abb. 4-1:</b> legale Finanztransaktion .....	63

## *Tabellenverzeichnis*

<b>Tab. 3-1:</b> Einnahme- / Überschussrechnung einer Privatperson .....	23
<b>Tab. 3-2:</b> Einnahme- / Überschussrechnung p.a. ....	25
<b>Tab. 3-3:</b> Einnahme- / Überschussrechnung p.M. ....	26
<b>Tab. 3-4:</b> Einnahme- / Überschussrechnung p.W. ....	27
<b>Tab. 3-5:</b> Bilanz und Einnahmen (Kleinunternehmen).....	31
<b>Tab. 3-6:</b> Bilanz und Strukturbilanz einer AG .....	41

## *Aufzählungsverzeichnis*

<b>Aufz. 2-1:</b> Objekte des Vermögens .....	3
<b>Aufz. 2-2:</b> Ansprüche des Eigentümers .....	7
<b>Aufz. 2-3:</b> Bestandsverzeichnis eines Grundbuchs .....	9
<b>Aufz. 2-4:</b> Rechte an Grundstücken .....	10
<b>Aufz. 2-5:</b> wichtigsten Gesellschaften nach EISENHARDT/KOLB .....	12
<b>Aufz. 3-1:</b> Interessengruppen an Kennzahlen .....	29
<b>Aufz. 3-2:</b> Kritik an Kennzahlen .....	35
<b>Aufz. 3-3:</b> Flächenerklärung IF-Modell .....	38
<b>Aufz. 3-4:</b> Betriebsbezogenheit.....	46
<b>Aufz. 3-5:</b> Dauerhaftigkeit .....	46
<b>Aufz. 3-5:</b> Periodenbezogenheit.....	47
<b>Aufz. 3-6:</b> Gefahr Steueroase.....	57

## *Formelverzeichnis*

<b>Formel 3-1:</b> Mitarbeiteransatz .....	28
<b>Formel 3-2:</b> Öffnungszeitenansatz .....	28
<b>Formel 3-3:</b> Einheitsliquiditätskennziffer.....	32
<b>Formel 3-4:</b> „Goldene Bilanzregel“ .....	33
<b>Formel 3-5:</b> Effektivverschuldung .....	34
<b>Formel 3-6:</b> Dynamische Verschuldungsgrade .....	43
<b>Formel 3-6:</b> Selbstfinanzierungsquoten.....	44
<b>Formel 3-7:</b> Return on Investment .....	51

## *Berechnungsverzeichnis*

<b>Berechnung 3-1:</b> CF-Berechnungsbeispiele.....	44
<b>Berechnung 3-2:</b> Erfolgsspaltung .....	50
<b>Berechnung 3-3:</b> Return on Investment .....	52
<b>Berechnung 3-4:</b> Zweiländersystem .....	61

## *Anlage - Verzeichnis über Mustervordrucke*

<b>Muster 1:</b> Beschlagnahmebeschluss Gericht.....	I
<b>Muster 2:</b> Eintragungsersuchen .....	III
<b>Muster 3:</b> Pfändungsbeschluss .....	IV
<b>Muster 4:</b> Eintragungsersuchen Schiffsregister.....	V
<b>Muster 5:</b> Dinglicher Arrest .....	VI
<b>Muster 6:</b> Dinglicher Arrest (erweitert) .....	VIII
<b>Muster 7:</b> Vollstreckungsaufsatz Gerichtsvollzieher .....	X
<b>Muster 8:</b> Eintragungsersuchen .....	XI
<b>Muster 9:</b> Pfändungsbeschluss I.....	XII
<b>Muster 10:</b> Pfändungsbeschluss II .....	XIII
<b>Muster 11:</b> Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher.....	XIV
<b>Muster 12:</b> Pfändungsbeschluss III .....	XV
<b>Muster 13:</b> Pfändungsbeschluss IV .....	XVII
<b>Muster 14:</b> Pfändungsbeschluss V .....	XIX
<b>Muster 15:</b> Pfändungsbeschluss VI.....	XXI
<b>Muster 16:</b> Pfändungsbeschluss VII.....	XXII
<b>Muster 17:</b> Pfändungsbeschluss VIII .....	XXIII
<b>Muster 18:</b> Pfändungsbeschluss IX (OHG).....	XXV
<b>Muster 19:</b> Pfändungsbeschluss X (GmbH).....	XXVII
<b>Muster 20:</b> Pfändungsbeschluss XI (Kfz) .....	XXIX
<b>Muster 21:</b> Geschädigtenbenachrichtigung durch StA .....	XXXI
<b>Muster 22:</b> Dinglicher Arrest (Echtfall).....	XXXII
<b>Muster 23:</b> Verfallsanordnung StV I.....	XXXIV
<b>Muster 24:</b> Verfallsanordnung StV II.....	XXXVII

# 1 Einführung

Die Abschöpfungsmöglichkeit von zu unrecht erlangten Vermögensvorteilen wurde in der nahen Vergangenheit durch eine Vielzahl von Gesetzesverschärfungen erweitert. Die zuletzt aufgelegte dritte<sup>1</sup> Anti-Geldwäsche-Richtlinie 2005/60/EG (3.EU-AGwR) stellt die europäische Einigung der Überwachung von so erlangtem Besitz dar.

Die Betrachtung eines so komplexen Themas kann nur auszugsweise vorgenommen werden. Die vorliegende Arbeit wird sich daher mit den wichtigsten Rechtsvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>2</sup>, unter Verweis auf einschlägige Nebengesetze<sup>3</sup>, jeweils mit dem Bezug auf bürgerliche und handelsrechtliche Grundlagen, beschäftigen.

*Geldwäsche ist simpel. Banker sind einfach zu durchschauen. Sie lieben alle das Geld. ... ich weiß, wie sie denken. Aber sie wissen nicht, wie ich denke<sup>4</sup>.*

Rund 680 Mrd. Euro schmutziges Geld aus Prostitution, Drogen- und Menschenhandel werden Jahr für Jahr gewaschen<sup>5</sup>. Die Europäische Union hat jüngst eine neue Richtlinie gegen Geldwäsche erlassen. Nur ehemalige Geldwäscher können abschätzen, was genau sich dadurch ändert: nämlich gar nichts<sup>6</sup>. Die Annahmen von AGUILAR(2005) in Bezug auf die neue EU-Richtlinie scheinen jedoch etwas voreilig. Das Gesetz umfasst als Grundlage zum Entwurf der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auch den Einsatz von so genannten Geldwäschebeauftragten bei den Geschäftsbanken. Diese sollen das *schmutzige Geld* von *dubiosen Kunden* ermitteln und der Bundesbehörde mitteilen. Inwieweit ein solches Vorhaben unter dem Gesichtspunkt

*Die Gesellschaft wird wenig Abwehrkraft haben gegen Mob und Muskel, weil beides zunehmend in Geschäft und Politik tolerieren wird.<sup>7</sup>*

bei der Bekämpfung der teilorganisierten und organisierten Kriminalität Erfolg haben wird, bleibt abzuwarten.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 als Zusammenfassung und Erweiterung der Richtlinien 91/308/EWG und 2001/97/EG, siehe EuZW 2002, 300.

<sup>2</sup> hier insbesondere die §§ 73, 73d, 74 StGB sowie auszugsweise § 261 StGB

<sup>3</sup> siehe z.B. das Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

<sup>4</sup> Ex-„Geldwäscher“ HUMBERTO AGUILAR vor einem Geldwäsche-Kongress in Frankfurt/M. 2005, nach Financial Times Deutschland (vom 09. Dezember 2005).

<sup>5</sup> FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND (09. Dezember 2005, S.26)

<sup>6</sup> MARTIN VIRTEL in Financial Times Deutschland, ebenda

<sup>7</sup> siehe hierzu LINDLAU, D. (1989, S. 341): Der Mob, Recherchen zum organisierten Verbrechen, 3. Aufl., München.

## 2 rechtliche Eingriffszulässigkeit

### 2.1 Begriffsdefinitionen

#### 2.1.1 Vermögen und Illegalität

Vermögen wird regelmäßig als ein sich selbsterklärender Begriff verstanden. BÜTTNER<sup>8</sup> verweist z.B. lediglich auf die zweifelsfreie Notwendigkeit der Abschöpfung von *illegal* erlangtem Vermögen. Diese nicht näher klassifizierte Ausführung bedarf jedoch einer Begründung. Zunächst soll daher versucht werden, die Begriffe des *Vermögens* sowie der *Illegalität* zu beleuchten.

Eine gesetzliche Erklärung des Begriffs *Vermögen* steht noch aus. Rechtlich-juristische und wirtschaftswissenschaftliche Definitionen weichen auch innerhalb des jeweiligen wissenschaftlichen Sachgebiets teilweise erheblich voneinander ab. Das GRUNDGESETZ<sup>9</sup> (GG) bietet den Begriff des *Eigentums* als mögliches Synonym zu *Vermögen* an. Hierbei wird Eigentum als „begründete rechtliche Verfügungsgewalt“ und insofern als „jedes vermögenswerte Recht“ verstanden<sup>10</sup>.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht bezeichnet man *Vermögen* als Quelle von Gelderträgen<sup>11</sup> oder Nutzen. Private Haushalte bilden Geldvermögen (z. B. durch Geldanlagen auf dem Sparbuch) und Sachvermögen (z. B. Kauf eines Grundstücks). Zudem verfügen sie über Gebrauchsvermögen (z. B. Kleidung). Die Unternehmen verfügen ebenfalls über Geldvermögen. Bei der Erstellung ihrer Leistungen arbeiten sie mit dem gewerblichen Sachvermögen, das als Produktionsvermögen (z. B. Maschinen) bezeichnet wird. Auch der Staat ist im Besitz erheblicher Vermögenswerte wie öffentliche Einrichtungen, Straßen und Gebäude<sup>12</sup>.

Das *Vermögen* kann aber auch als Bestandsgröße gesehen werden. Es entspricht der Summe aller einer Person oder einem Unternehmen zustehenden geldwerten Güter und Rechte zu einem bestimmten Zeitpunkt<sup>13</sup>.

Den genannten Definitionen ist es gemein, dass sie aus der theoretischen Grundlage des Verfasserwinkels durchaus ihre Berechtigung haben, jedoch in Teilen nicht zur Lösung unseres Definitionsproblems

---

<sup>8</sup> BÜTTNER (2005, S.5)

<sup>9</sup> siehe hierzu Artikel 14 GG

<sup>10</sup> VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR, Begriffsbestimmungen (2002, S. 48/1), siehe auch BGH NStZ 2003, 37

<sup>11</sup> siehe z.B. MANKIW, N.G. (1994b, S.37), auch schon KEYNES, J.M. (1936, S.91)

<sup>12</sup> HANNELORE FIGNA (1999) unter <http://www.europa4young.de/glossar.htm>

<sup>13</sup> GLOSSARZUSAMMENSTELLUNG BA-CA.COM (2004)



beitragen helfen. In Anlehnung an BITZ<sup>14</sup> wird unter Vermögen im Nachgang die Summe aller wertmäßig erfassbaren Objekte abzüglich der Summe aller Verpflichtungen einer Person verstanden. Auch diese Definition bedarf der Erklärung. Objekte im oben genannten (o.g.) Sinn sind weit auszulegen. Zu ihnen gehören insbesondere folgende Bestandteile des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

- Sachen gem. § 90 BGB
- Tiere gem. § 90a BGB
- Kapital- und Geldwerte
- Haus- und Grundbesitze
- Nutzungsrechte, Patente, patentähnliche Gegenstände einschließlich Konzessionen

#### **Aufz. 2-1:** Objekte des Vermögens

Aus dieser nicht abschließenden Aufzählung wird ersichtlich, dass der Vermögensbegriff im landläufigen Sprachgebrauch als Synonym für Geld oder Kapital nur einen Teil des hier Definierten umfasst.

Zudem ist der Eigentumsbegriff im Grundgesetz erheblich weiter als der des bürgerlichen Rechts zu sehen<sup>15</sup>. Unter Eigentum im Sinne des BGB ist die umfassende rechtliche Herrschaftsmacht über Sachen, erklärt als körperliche Gegenstände, räumlich und zeitlich abgrenzbar<sup>16</sup>, zu verstehen. Nach dieser Definition ist Eigentum an Forderungen, Hypotheken, Grundschulden, Aktien und anderen Gesellschafterrechten nicht möglich. Diese Rechte definieren hiernach lediglich den Nachweis eines Eigentums durch ein Drittmedium.

Wie zu erkennen ist, stimmt diese Erklärung recht genau mit den Objekten des betriebswirtschaftlichen Vermögensbegriffs (siehe Aufzählung 2-1) überein. Ein Fehlpunkt ist hier lediglich auf der Aktivseite der Bilanz erkennbar, welche bekanntermaßen im § 266 Handelsgesetzbuch (HGB) der Passivseite gegenübergestellt wird. Beide Begriffe werden nachfolgend als Synonym gebraucht, wobei sich der Bezug der Bedeutung aus dem Sachzusammenhang ergibt und die bilanzielle Passivseite zumindest rechtlich vernachlässigbar wird.

Zu Hinterfragen ist ferner der Begriff der *Illegalität* von Eigentum. Was bedeutet illegales Eigentum? Kann Eigentum überhaupt illegal

---

<sup>14</sup> BITZ, M., Bank- und Börsenwesen, KE 1, FernUniversität Hagen (2001, S.11)

<sup>15</sup> HESSELBERG (2003, S. 155)

<sup>16</sup> siehe hierzu z.B. TRÖNDLER, HERBERT, 53. Auflage, Beck'sche Kurzkommentare zum Strafgesetzbuch (StGB), S. 1244, Rn. 2 zu § 242 StGB

sein? Unter illegal ist nach herrschender Meinung ein gesetzwidriges Verhalten zu verstehen, d.h. ein Verhalten, das gegen geltendes Recht verstößt. Das Problem ist der Begriff der *Gesetzeswidrigkeit*. So genannte sittenwidrige Geschäfte werden von dieser Definition nur bedingt erfasst. Beispiel für ein sittenwidriges Verhalten sind *Schneeballsystemspiele*. Hierbei werden Personen durch geschickt inszenierte psychologische Manipulationen in Massenveranstaltungen, entgegen des als *normal* bezeichneten gesunden Menschenverstandes „überzeugt“, einen Geldbetrag ohne tatsächliche wertmäßige Gegenleistung einzuzahlen. Sie „erkaufen“ sich damit das Recht, an dem vorliegenden „Spiel“ teilzunehmen<sup>17</sup>. Der Einzahlungsbetrag wird anteilig auf die bereits „teilnehmenden“ Mitspieler aufgeteilt. Durch die Werbung neuer Teilnehmer kann der Zahlende seinen Aufnahmebetrag „zurückgewinnen“. Das „Spiel“ funktioniert so lange, wie es Neueinsteigern gelingt, weitere neue Mitglieder zu gewinnen.

Aus der Anspruchsgrundlage des Rechts und des Rechtsverständnisses der Bevölkerung kann es jedoch nicht sinnvoll sein, so angehäuftes Vermögen dem „Neueigentümer“ zu belassen. Tatsächlich wird in mehreren Urteilen der deutschen Gerichtsbarkeit sittenwidrig erlangtes Eigentum als verwerflich angesehen. Die Inhaber wurden verurteilt, dieses Vermögen zurück zu erstatten<sup>18</sup>. Der Bundesgerichtshof (BGH) führte in einem Fall Folgendes als Grundsatzurteil aus:

*Die in dem Streitfall zu beurteilenden, nach dem Schneeballsystem organisierten "Schenkkreise" waren anstößig (§ 138 Abs.1 BGB), weil die große Masse der Teilnehmer im Gegensatz zu den initiierenden "Mitspielern", die (meist) sichere Gewinne erzielten - zwangsläufig keinen Gewinn machte, sondern lediglich ihren "Einsatz" verlor. Das "Spiel" zielte allein darauf ab, zugunsten einiger weniger "Mitspieler" leichtgläubige und unerfahrene Personen auszunutzen und sie zur Zahlung des "Einsatzes" zu bewegen. Einem solchen sittenwidrigen Verhalten steuert § 138 Abs.1 BGB entgegen, indem er für entsprechende Vereinbarungen Nichtigkeit anordnet.*

Aus diesem Grund wird der Begriff des *illegalen* Vermögens im nachfolgenden Kontext weiter definiert und umfasst auch solches Eigentum, welches aus rechtlich *zweifelhaften* Quellen stammt.

---

<sup>17</sup> siehe hierzu URTEIL DES AG OBERNBURG - Az. 1983 / 98 gegen *Live AG* (vom 02. März 1999)

<sup>18</sup> siehe hierzu URTEIL DES BUNDESGERICHTSHOFS - III ZR 72/05 UND III ZR 73/05 gegen *Schenkkreise* (vom 10. November 2005)

## 2.1.2 Geldwäsche

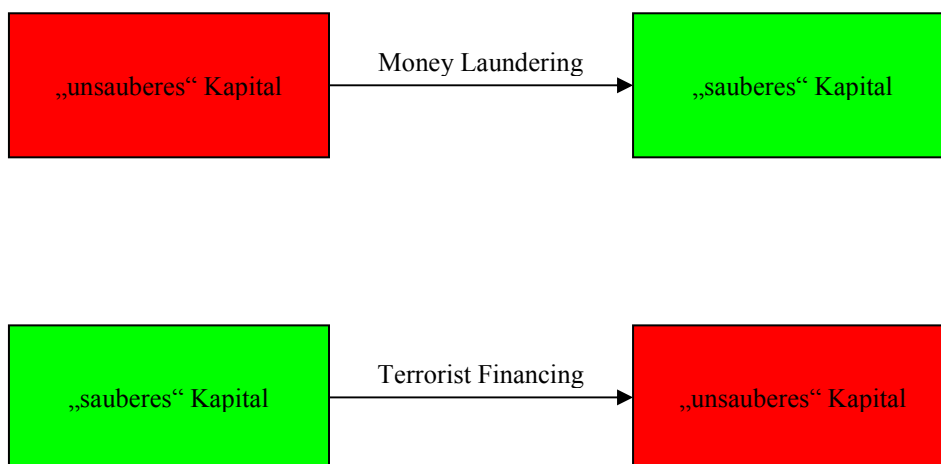
Die Überführung von illegalem Vermögen in den vermeintlich legalen Geldkreislauf wird regelmäßig als *Geldwäsche* bezeichnet. Die Reinigung des Geldes erfolgt hierbei abstrakt. Nach Art.1 Abs.2 der 3.EU-Geldwäsche-Richtlinie<sup>19</sup> gilt:

*Die Geldwäsche u.a. als der Umtausch oder Transfer, die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen ... aus einer kriminellen Tätigkeit.*

Hierbei ist unerheblich, ob die (Tat-)Handlungen in einem EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat begangen worden sind<sup>20</sup>. Mit dem neu eingefügten Abs.4 der Richtlinie wird nunmehr auch der Terrorismusfinanzierung Rechnung getragen:

*... Bereitstellung und Sammlung von finanziellen Mitteln ... in der Absicht oder mit Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine im Sinne des Art.1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates (der Europäischen Union) vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung<sup>21</sup> zu begehen.*

Die Unterscheidung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche stellt sich damit wie folgt dar:



**Abb. 2-1:** Geldwäsche vs. Terrorismusfinanzierung<sup>22</sup>

<sup>19</sup> EU-Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005

<sup>20</sup> Art.1 Abs.3 3.EU-Geldwäsche-Richtlinie

<sup>21</sup> ABl. L 164 vom 22.06.2002, S.3 der Europäischen Union

<sup>22</sup> DAVIS, C. (2006), Conference on Anti-Money Laundering and Terrorist Financing in Frankfurt/M. vom 15.11.2006

### 2.1.3 Person als Eigentümer

Schließlich bedarf auch der Begriff *Person* einer näheren Beleuchtung. Unter Personen sind sowohl *juristische* als auch *natürliche* Personen zu verstehen. Juristische Personen des Privatrechts im deutschen Rechtssystem sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), einschließlich der steuerlichen Sonderform der GmbH & Co., die Kommanditgesellschaft (KG) sowie Aktiengesellschaften (AG). Sie sind selbstständig rechts- und geschäftsfähig und werden durch eine natürliche Person (Prokuristen, Geschäftsführer o.ä.) als Organ nach außen vertreten. Auf Grund der Vermögenstrennung von Gesellschaft und Eigentümer können wir im Betrachtungsfall nahezu alle juristischen Personen des öffentlichen<sup>23</sup> und des privaten<sup>24</sup> Rechts gleichsetzen.

Diese sind von nicht rechtselfständigen Unternehmen, wie Offene Handelsgesellschaften (OHG), Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Kommanditgesellschaften (KG) und anderen unselfständigen Organisationen zu unterscheiden. In dem zweiten Fall ist das Unternehmen (hier im weiteren Sinne) Teil des Vermögensbestandes einer natürlichen Person<sup>25</sup>. Wie wir in Abschnitt 3 sehen werden, ergeben sich aus der Rechtsstellung der Gesellschaft verschiedene Nachweisprobleme. Diese erfordern teilweise unterschiedliche Bekämpfungsansätze, insbesondere die Notwendigkeit globaler Finanzstrukturkenntnisse des Ermittlers<sup>26</sup>.

## 2.2 Vermögenswerte Rechte

### 2.2.1 Sachenrecht

Das Sachenrecht in Bezug auf bewegliche Sachen umfasst die größte Bandbreite an vermögenswertem Eigentum. Der Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen erfolgt in der Regel (i.d.R.) durch Rechtsgeschäft zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Erwerber (sog. Verfügungsgeschäft). Daneben gibt es eine Reihe von Tatbeständen, die auch ohne Zutun des bisherigen Eigentümers zu einer Veränderung der Eigentumslage an der Sache kraft Gesetzes führen<sup>27</sup>. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Arten des Eigentums unterschieden:

---

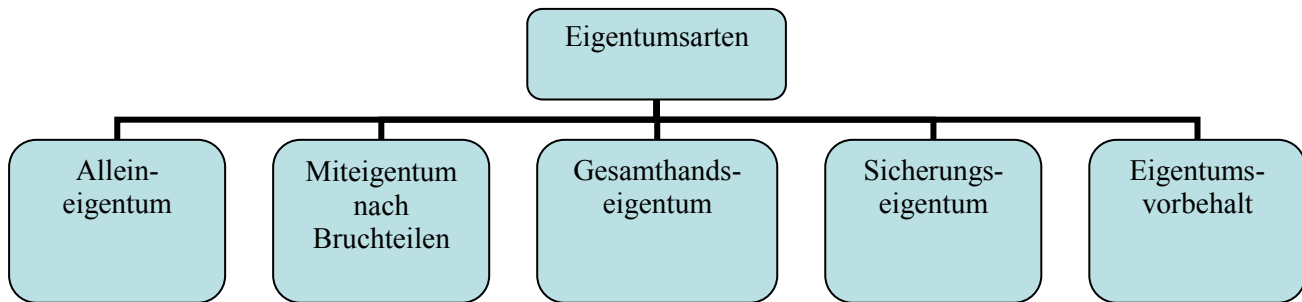
<sup>23</sup> hierunter zählen Körperschaften, Anstalten oder auch Stiftungen

<sup>24</sup> also auch gemeinnützige GmbHs, eingetragene Genossenschaften (e.G.), Vereine (e.V.) u.ä.

<sup>25</sup> ADLER, DÜRING, SCHMALTZ (1996, S.265)

<sup>26</sup> Um den Textfluss zu gewährleisten wird in der vorliegenden Arbeit auf die Nutzung der weiblichen Anredeform verzichtet. Die Gültigkeit männlicher Anredeformen wird für beide Geschlechter unterstellt.

<sup>27</sup> PODOLSKY, PROBST (2000, S.18)



**Abb. 2-2:** Eigentumsarten<sup>28</sup>

Das Eigentum ist gem. Art. 14 Abs.1 GG verfassungsrechtlich geschützt. Hieraus folgend sieht das BGB in einer Reihe von gesetzlichen Schuldverhältnissen Abwehr-, Herausgabe- und Schadensersatzansprüche vor. I.d.R. ist der Eigentümer zugleich Besitzer einer Sache, wobei dieser Besitz sowohl mittelbar als auch unmittelbar begründet sein kann<sup>29</sup>. Eingriffe in das Eigentum einer Person stellen meist Besitzstörungen dar, die entweder in das Recht auf Eigentum selbst eingreifen oder in die Besitzschutzansprüche eindringen können. Wie bereits oben genannt wird das Eigentum vom Besitz unterschieden. Unter Eigentum<sup>30</sup> ist die rechtliche Verfügungsgewalt einer Sache<sup>31</sup> zu verstehen<sup>32</sup>. Der Besitz<sup>33</sup> hingegen bezeichnet die Erlangung der tatsächlichen Herrschaftsgewalt. Ein Übergang des Besitzes in Eigentum<sup>34</sup> ist grundsätzlich möglich. In nachfolgender Aufzählung werden die wesentlichen<sup>35</sup> Ansprüche des Eigentümers aufgegliedert.

- Delikts- und Bereicherungsrecht
- Abwehr von rechtswidrigen Störungen
- Herausgabeanspruch

**Aufz. 2-3:** Ansprüche des Eigentümers<sup>36</sup>

Delikts- und Bereicherungsrechte sind deliktische Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter und rechtswidriger Verletzung des Eigentums durch Wegnahme oder Beschädigung der Sache<sup>37</sup>. Der Bereiche-

<sup>28</sup> nach PODOLSKY, PROBST (2000, S.15)

<sup>29</sup> PODOLSKY, PROBST (2000, S.16 ff.)

<sup>30</sup> siehe hierzu § 929 BGB, Einigkeit über Sachherrschaftsübergang und tatsächliche Übergabe der Sache

<sup>31</sup> Sache ist jeder körperliche Gegenstand gem. § 90 BGB

<sup>32</sup> Tiere sind gem. § 90a BGB keine Sachen, aber diesen zumeist gleichgestellt

<sup>33</sup> gem. § 854 Abs.1 BGB

<sup>34</sup> siehe Eigentumsvermutung gem. § 1006 Abs.1 BGB

<sup>35</sup> Die Aufzählung soll lediglich dem Untersuchungsgegenstand genügen und ist nicht abschließend.

<sup>36</sup> PODOLSKY, PROBST (2000, S. 16 ff.)

<sup>37</sup> PODOLSKY, PROBST (2000, ebenda)

rungsanspruch gem. § 812 BGB ist auf den Ersatz des durch die fehlende Nutzungsmöglichkeit gerichteten Schadens begründet<sup>38</sup>. Durch die *Leistungskondition* kann eine ohne Rechtsgrund bewirkte Veränderung der Eigentumslage kompensiert werden. Die *Eingriffskondition* zielt auf die Abschöpfung von Vermögenswerten ab, die einem Dritten aus fremdem Eigentum unter Verletzung des Zuweisungsgehalts ermöglicht wurden<sup>39</sup>.

Das Abwehrrecht gegen rechtswidrige Störungen<sup>40</sup> erlaubt die Unterbindung dieses Eingriffs durch den Eigentümer. Dieses umfasst sowohl den Anspruch aus bereits entstandenem Schaden, die Beseitigung der Störung auf Kosten des Störers, die Wiederherstellung des alten Zustandes als auch die Durchsetzung einer Unterlassung gegen die rechtswidrige<sup>41</sup> Beeinträchtigung. Die Grenzen des Abwehrrechts finden sich mithin in der Rechtmäßigkeit eines Eingriffs<sup>42</sup> gem. § 1004 Abs.2 BGB. Der bekannteste Fall von Eigentümerschutz ist der Herausgabeanspruch<sup>43</sup> gegen den tatsächlichen Besitzer einer Sache. Bei vollständiger Entziehung oder Vorenthaltung des Eigentumsrechts kann, trotz vorliegender verbotener Eigenmacht<sup>44</sup>, die Rückgabe in Form der Verschaffung der tatsächlichen Gewalt beansprucht werden.

### 2.2.2 Grundstücksrecht

In Analogie zu beweglichen Sachen unterscheidet man bei sog. unbeweglichen Sachrechten, auch Immobiliarsachenrecht genannt, zwischen Eigentum und Besitz<sup>45</sup>. Dazu kommt eine schriftliche Erfassung dieser Eigentumsrechte. Neben dem bekannten Grundbuch der Amtsgerichte für Immobilien im engeren Sinne<sup>46</sup> (i.e.S.) sind hier das Handelsregister für Eintragungen u.a. von Gesellschaftseignern, Schiffsregister oder auch sonstige notarielle Urkundenrechte<sup>47</sup> zu nennen.

Zu Gunsten des Eingetragenen wird grundsätzlich das Recht aus dem Eintrag vermutet<sup>48</sup>. In Umkehrung zu dieser Aussage muss ein An-

---

<sup>38</sup> z.B. Abschöpfung des Gewinns eines Dritten durch Maschinennutzung, die dem Eigentümer gerade wegen der Drittnutzung nicht möglich war

<sup>39</sup> PODOLSKY, PROBST (2000, S. 16)

<sup>40</sup> gem. § 1004 Abs.1 BGB

<sup>41</sup> Die Beeinträchtigung muss nicht schuldhaft erfolgen, Rechtswidrigkeit reicht.

<sup>42</sup> Rechtmäßigkeit wie z.B. durch Rechtfertigungsgründe gem. §§ 228, 904 BGB, §§ 32, 34 StGB oder aber auch rechtmäßige Dienstaussübung, u.a. gem. § 43 VwVfG i.V.m. dem jeweiligen PolG

<sup>43</sup> gem. § 985 BGB gegen den unmittelbaren Besitzer, wobei ein verschuldetes Wissen über die Eigentumslage nicht erforderlich ist

<sup>44</sup> siehe hierzu im Gegensatz zu Besitzschutzanspruch gem. § 861 BGB

<sup>45</sup> PODOLSKY, PROBST (2000), Lehrunterlagen, Grundstücksrecht S. 4

<sup>46</sup> Immobilien im engeren Sinne werden hier als Eigentumsrechte an Häusern und Grundstücken definiert.

<sup>47</sup> z.B. das Wohnrecht auf Lebenszeit

<sup>48</sup> siehe § 891 BGB

spruchssteller, welcher nicht in dem geführten Register eingetragen ist, den Nachweis seines Anspruchs und den Nachweis der Nichtigkeit<sup>49</sup> des Anspruchs des Eingetragenen erbringen, um sein Alleinrecht durchsetzen zu können. Für Veränderungen innerhalb der Register ist generell eine notarielle Urkunde notwendig, die bei Immobilien i.e.S. Einträge in mehreren Phasen modifizieren kann (aber nicht muss).

Nachfolgend soll kurz der Aufbau eines Grundbuchs dargestellt werden, welches vom Grundbuchamt, zumeist beim zuständigen Amtsgericht (oder einer Außenstelle), geführt wird. Der Grundbucheintrag zu jedem Grundbuchblatt<sup>50</sup> untergliedert sich in folgende Teilabschnitte:

- Inhaltshinweise
- Abteilung I
- Abteilung II
- Abteilung III

#### **Aufz. 2-3:** Bestandsverzeichnis eines Grundbuchs

Die *Inhaltshinweise*<sup>51</sup> umfassen das Amtsgericht, den Grundbuchbezirk bzw. Gemeindegemeinschaftsschlüssel und die Blattnummer des Objekts<sup>52</sup>. Die *Abteilung I* enthält den Eigentümer der Immobilie bzw. die Person, zu Gunsten derer das Recht aus dem Eigentum vermutet wird. Hierbei kann es sich um eine natürliche<sup>53</sup> oder juristische<sup>54</sup> Person handeln. Die für Finanzintermediäre i.w.S.<sup>55</sup> notwendige Rückabsicherung wird in Abteilung III, z.B. durch Hypothekendarlehen, Grundschulden oder Rentenschulden, eingetragen. Die *Abteilung II* umfasst alle Belastungen, Beschränkungen und Entscheidungsvermerke, die nicht in *Abtei-*

---

<sup>49</sup> hier im weiteren Sinne (i.w.S.)

<sup>50</sup> Ein Grundbuchblatt umfasst in der Regel mehr als ein physisches Blatt – mittlerweile oft auch elektronisches – Papier der Größe DIN A4 quer.

<sup>51</sup> in der Literatur häufig als Aufschrift zu finden, siehe hierzu z.B. PODOLSKY, PROBST (2000), Lehrunterlagen Grundstücksrecht, S. 2

<sup>52</sup> i.d.R. bestehend aus mehreren physischen Blättern

<sup>53</sup> Eine natürliche Person ist jedes Individuum, das Kraft seiner realen Existenz, also seines Wesens, Rechte besitzt (siehe auch Seite 5 dieser Arbeit).

<sup>54</sup> Juristische Personen sind immaterielle Notationen, denen Kraft gesetzlicher Regelungen Rechte zugestanden werden. Sie bedienen sich zur Ausübung dieser Rechte sog. Organe, bei denen es sich letztlich wieder um natürliche Personen handelt (vergleiche die einschlägige Literatur zu diesem Problem sowie S.5 dieser Arbeit).

<sup>55</sup> i.d.R. Banken und Versicherungen, allerdings auch Bausparkassen, Leasing- und Factoringgesellschaften, z.B. im Rahmen offener oder verdeckter Zessionen – auf die Abgrenzung zwischen Finanzintermediäre im weiteren und im engeren Sinne wird hier nicht eingegangen. Siehe hierzu z.B. BITZ, M. (2000, S.17 ff.): Finanzdienstleistungen; 5., neu bearb. und erw. Aufl.; München / Wien 2000.

lung III eingetragen werden<sup>56</sup>. Um eine in der Realität notwendige Wertanalyse von Rechten machen zu können, wird hier eine kurze Zusammenfassung von wertrelevanten Rechten<sup>57</sup> erstellt, die schon aus der Entwicklung des Finanzmarktes heraus nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann:

- Eigentum
- Erbbaurecht
- Dienstbarkeiten (insbesondere Wohnrechte)
- Vorkaufsrechte

#### **Aufz. 2-4: Rechte an Grundstücken**

Das *Eigentumsrecht* wurde hinlänglich betrachtet. Unter *Erbbaurecht* wird das auf Zeit von einem Eigentümer<sup>58</sup> an einen Erbbauberechtigten übertragene alleinige Nutzungsrecht eines Grundstücks verstanden. Für die Nutznießer entstehen Kosten in Höhe eines Erbpachtzinses<sup>59</sup> und die Sicherheit des Nutzungsrechts eines Grundstücks, z.B. zum Bau eines Eigenheimes<sup>60</sup>. Von Finanzintermediären wird diese Art des Erbbaurechts anteilig als zusätzliches Eigenkapital qualifiziert. Nach Ablauf der Zeit kann entweder vom Hauseigentümer das Grundstück für einen dann adäquaten Kaufpreis erworben oder der Erbbaurechtvertrag verlängert werden. Werden beide Möglichkeiten nicht ausgeschöpft, so fällt das Grundstück, nebst darauf befindlichen Gebäuden, an den ursprünglichen Eigentümer.

Die verbreitetste Form der *Dienstbarkeit* ist das *Wohnrecht*. Es wird oftmals aus steuerlichen Gründen<sup>61</sup> gewählt und berechtigt Einzelpersonen oder Abstammungslinien zur Nutzung von Wohneigentum auf Zeit<sup>62</sup>. Vorkaufsrechte werden zumeist dann eingetragen, wenn der jetzige Eigentümer beabsichtigt, auch über seinen Verkauf hinaus, einem Dritten ein exklusives Erwerbsrecht des zugrunde liegenden

---

<sup>56</sup> so z.B. ein auf dem Acker eines Bauern aufgestellter Strommast für Überlandsleitungen, aber auch Versteigerungsvermerke – nicht jedoch Auflassungen

<sup>57</sup> in Anlehnung an PODOLSKY, PROBST (2000), Lehrunterlagen, Grundstücksrecht, S. 2

<sup>58</sup> wie z.B. den deutschen Kirchenträgern übertragene Nutzungsrechte auf 99 Jahre

<sup>59</sup> Dieser bewegt sich heute bei Einfamilienhäusern i.d.R. zwischen einigen hundert bis selten wenigen tausend Euro.

<sup>60</sup> Es entfallen die Kaufkosten für ein Grundstück, was in ländlichen Regionen oftmals überhaupt den Bau eines Wohnhauses für Alleinverdiener ermöglicht.

<sup>61</sup> Siehe hierzu steuerliche Schenkungsfreigrenzen. Derzeit gelten diese für einen 10-Jahres-Zeitraum und sind vom Verwandtschaftsgrad abhängig. Zudem unterliegen sie einer ständigen Gesetzesnovellierung (zuletzt 2005). Sie werden daher hier nicht betrachtet. Es wird auf das geltende Lohnsteuergesetz und die Tabellen der Finanzämter zu Schenkungsfreigrenzen verwiesen.

<sup>62</sup> Befristung auf bestimmten Zeitraum oder auf Lebenszeit möglich. Unbefristete Rechte sind eher selten.



Objekts zu ermöglichen. Diesem Erwerbsrecht kann der Berechtigte entsprechen oder er kann es ablehnen. Bei einer Ablehnung verfällt das Vorkaufsrecht und jeder Unbedachte<sup>63</sup> hat die Möglichkeit, den Erwerb durchzuführen. Bei der Geltendmachung des Anspruchs aus dem Vorkaufsrecht durch den Berechtigten ist der Eigentümer hingegen verpflichtet, dem Rechtsinhaber das Eigentum zuerst zu ermöglichen. Verstößt der Eigentümer gegen diese Rechtseinräumung, so wird der Vertrag nicht unmittelbar ungültig, jedoch bei Inanspruchstellung<sup>64</sup> nichtig<sup>65</sup>.

Nach dieser Übersicht von Grundstückseigentum und verwandten Rechten sollen nunmehr die wertmäßig nachstehenden Vermögensrechte angesprochen werden.

### 2.2.3 Anteilseigner und Gesellschafterrecht

Eine Vielzahl der wirtschaftlichen Aktivitäten in der Bundesrepublik wird von Personenvereinigungen unternommen, die als Gesellschaften bezeichnet werden. Der Begriff der Gesellschaft wird in der volkstümlichen Sprache aber auch im juristischen Sinn unterschiedlich verwandt. Gesellschaft wird in der Regel als Oberbegriff für alle privatrechtlichen Personenvereinigungen verstanden<sup>66</sup>. Das Gesellschaftsrecht ist ein wichtiges Teilgebiet des Privatrechts und umfasst neben den Organisationsformen von Gesellschaften, Richtlinien zur Gründung und Beendigung, Haftungen und Vertretungsmachtbestimmungen. Es bildet dabei einen Kernbereich des *Unternehmensrechts*, d.h. dem Teil der Privatrechtsordnung, der durch einzelwirtschaftliche, sozialpolitische und gesamtwirtschaftliche Aspekte geprägt wird.<sup>67</sup> Das Gesellschaftsrecht ist auf diverse Rechtsgrundlagen verteilt. Gesellschaftsrechtliche Vorschriften finden sich insbesondere im BGB, im HGB aber auch in spezialgesetzlichen Regelwerken wie das Aktiengesetz oder das GmbH-Gesetz<sup>68</sup>, dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz<sup>69</sup>, dem Mitbestimmungsgesetz und dem Umwandlungsgesetz. Das BGB bildet dabei regelmäßig eine Grundlage und ist für alle Gesellschaften in den Bereichen Geschäftsfähigkeit und Willenserklärungen gültig.

Die europäische Rechtsangleichung hinterlässt auch im Gesellschaftsrecht ihre Spuren. Die zumeist als EU-Richtlinien vorgeschlagenen und erlassenen Rechtsakte umfassen die Gesellschaften von der Grün-

---

<sup>63</sup> Als unbedacht gilt jede Person, die nicht in der Eintragung genannt ist.

<sup>64</sup> Auf Schadensersatzregelungen u.a. gem. § 823 Abs.1 BGB sei hier nur verwiesen.

<sup>65</sup> Ein nichtiger Vertrag ist von Beginn an (ex tunc) ungültig. Die Parteien sind so zu stellen, als sei es überhaupt nicht zum Vertragsschluss gekommen.

<sup>66</sup> EISENHARDT, U. und KOLB, A., (04 / 2006), Unternehmensrecht S.1

<sup>67</sup> BALLERSTEDT (2000), FS Duden, S. 15, 28.

<sup>68</sup> Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

<sup>69</sup> Dieses findet z.B. Anwendung beim Zusammenschluss von Freiberuflern, wie Anwälten und Steuerberatern.

derung bis zur Liquidation<sup>70</sup>. Seit 1989 besteht die Möglichkeit, dass Unternehmen aus jedenfalls zwei Mitgliedstaaten der EU sich zu einer EWIV<sup>71</sup> zusammenschließen. Zudem hat der EuGH<sup>72</sup> in seinen Urteilen zur Niederlassungsfreiheit<sup>73</sup> klargestellt, dass Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach dessen Vorschriften gegründet wurden, in jedem anderen EU-Staat als Gesellschaften dieser Rechtsform anzuerkennen sind<sup>74</sup>. Durch die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Deutschland können diese damit inländischen Unternehmen mit europäischer Rechtsform gleichgestellt werden<sup>75</sup>. Nachfolgend eine Aufzählung der wichtigsten Gesellschaftsformen:

- a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft; §§ 705 ff.)
- b) offene Handelsgesellschaft (OHG; §§ 105 ff. HGB) bzw. die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV; analog OHG)
- c) Kommanditgesellschaft (KG; §§ 161 ff. HGB) und stille Gesellschaft (§§ 230 ff. HGB)
- d) Partnerschaftsgesellschaft (PartGG)
- e) eingetragene Vereine (§§ 21 ff. und 55 ff. BGB)
- f) nichtrechtsfähige Vereine (§ 54 BGB) und wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB)
- g) Aktiengesellschaften (AG; AktG) und Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA; §§ 278 ff. AktG)
- h) Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH; GmbHG) und eingetragene Genossenschaften (eG; GenG)
- i) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit<sup>76</sup>
- j) Reedereien (§§ 489 ff. HGB) und bergrechtliche Gewerkschaften<sup>77</sup>

**Aufz. 2-5:** wichtigste Gesellschaften nach EISENHARDT/KOLB<sup>78</sup>

<sup>70</sup> vgl. zu Einzelheiten HOPT, ZIP 1998, 96, 103

<sup>71</sup> Europäischen wirtschaftlichen Interessengemeinschaft; ferner gilt die ehemalige Allianz AG seit 2006 als erste europäische Aktiengesellschaft nach EU-Recht.

<sup>72</sup> Europäische Gerichtshof in Strassbourg/NL

<sup>73</sup> in Bezug auf Artikel 43, 48 EGV

<sup>74</sup> siehe „Inspire-Art“-Urteil vom 30.09.2003, EuZW 2003, 687, NZG 2003, 1064

<sup>75</sup> siehe hierzu die Gesellschaftsform der englischen Limited (Ltd.), die mit der deutschen GmbH vergleichbar ist, jedoch geringere Mindest- und Kapitalerhaltungsvorschriften erfordert

<sup>76</sup> nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 06. Juni 1931

<sup>77</sup> nach den Landesrechtlichen Berggesetzen, insbesondere §§ 94 ff. des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes

Nahezu alle vorgenannten Gesellschaften sind etabliert und werden im Folgenden als bekannt vorausgesetzt. Die Ausnahme bildet, wie angesprochen, die Europäische wirtschaftliche Interessengemeinschaft (EWIV). Sie ist mit der EWG-Verordnung<sup>79</sup>, umgesetzt im EWIV-Ausführungsgesetz, geschaffen worden. In ihr schließen sich Unternehmen aus jedenfalls zwei Mitgliedstaaten der EG zusammen. Nach deutscher Rechtstradition ist die EWIV eine verselbstständigte Gesamthandsgemeinschaft, die analog der OHG<sup>80</sup> einer juristischen Person lediglich angenähert ist<sup>81</sup>. Zwingend vorgeschrieben ist die Mehrstaatlichkeit der Mitglieder der EWIV und der Europäischen Aktiengesellschaft, d.h. mindestens zwei Mitglieder einer EWIV müssen verschiedenen Mitgliedstaaten der EG angehören<sup>82</sup>. Im Außenverhältnis haften alle Mitglieder einer EWIV unbeschränkt persönlich als Gesamtschuldner<sup>83</sup>. Es soll hier genügen, die EWIV zur Vereinfachung der OHG als juristische Teilperson und die Societas Europaea (SA)<sup>84</sup> der deutschen AG gleichzustellen.

### 2.3 Verfall

Durch die Berücksichtigung der Vermögensabschöpfung gem. § 43a Strafgesetzbuch (StGB) hatte der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, vermutlich unlauter erworbenes Eigentum in Form der *Verhängung der Vermögensstrafe* zu belasten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) widersprach dieser Möglichkeit<sup>85</sup> und erklärte, unter Verweis auf Art. 103 Abs.2 GG, die Rechtsformulierung als zu unbestimmt und die damit faktisch einhergehende Beweislastumkehr als unzulässig. Eine von Seiten der juristischen Exekutiven immer wieder geforderte Neuauflage des Paragraphen unter Beachtung der Entscheidung des BVerfG scheiterte bisher. Allerdings ist die zwingende Notwendigkeit der Überarbeitung aus betriebswirtschaftlichen Ermittlungsansätzen zu hinterfragen<sup>86</sup>. Die gerne suggerierte Hilflosigkeit der Ermittlungsorgane ohne diese Vorschrift kann durch qualifizierte wirtschaftswissenschaftliche Ansätze gerichtsverwertbar umgangen werden. Sowohl Verfall als auch Einziehung sind in einem gesonderten, dem siebten Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt. Für den Verurteilten, aber auch den Schuldunfähigen<sup>87</sup>, wirken beide wie

---

<sup>78</sup> EISENHARDT, U. und KOLB, A. (04 / 2006), Unternehmensrecht S. 6

<sup>79</sup> EWG-Verordnung über die Einführung wirtschaftlicher Interessengemeinschaften

<sup>80</sup> offene Personenhandelsgesellschaft

<sup>81</sup> vgl. hierzu MÜLLER-GUGENBERGER, NJW 1989, 1453

<sup>82</sup> Art. 4 Abs.1 und 2 EWIV-VO

<sup>83</sup> Art. 24 Abs.1 EWIV-VO

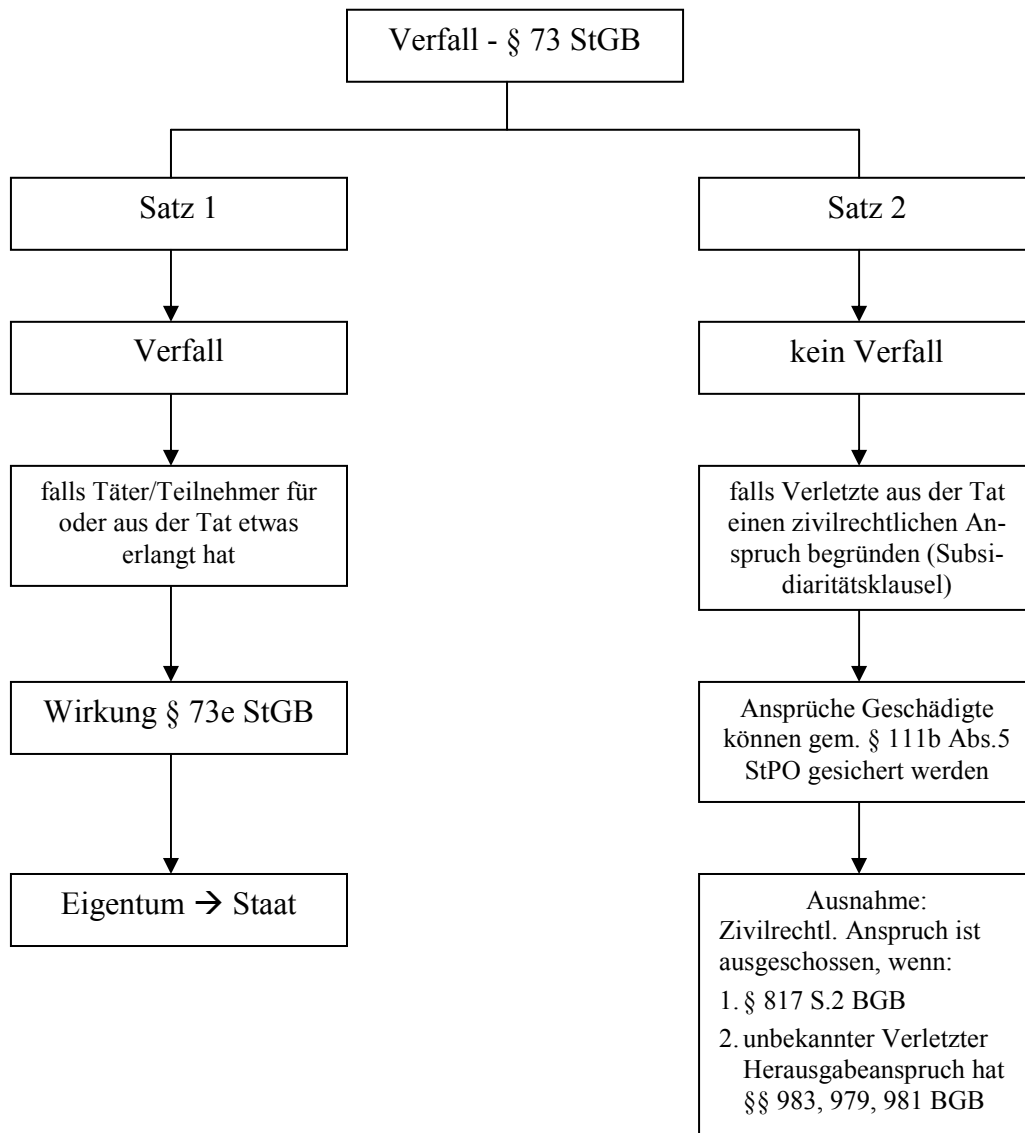
<sup>84</sup> die Societas Europaea ist eine Aktiengesellschaft nach europäischem Recht

<sup>85</sup> URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS vom 20.03.2002 unter Az. 2 BvR 794/95, vgl. NJW 2002, 1779 oder auch NVwZ 2002, 1496

<sup>86</sup> siehe u.a. Unterabschnitt 3.3 - Möglichkeiten bei sonstigen Gesellschaften

<sup>87</sup> siehe hierzu den Tatbestand des § 73 Abs.1 StGB, der eine rechtswidrige Tat als Voraussetzung des Verfalls zugrunde legt

Strafrechtsnebenfolgen. Ihre Zielrichtung basiert jedoch auf einfachem Rechtsverständnis. Der siebte Abschnitt will verhindern, dass unlauter erworbenes Vermögen, welches regelmäßig im Zusammenhang mit Straftaten steht, dem Täter belassen wird. Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht die Tatbestandsnormen des § 73 StGB:



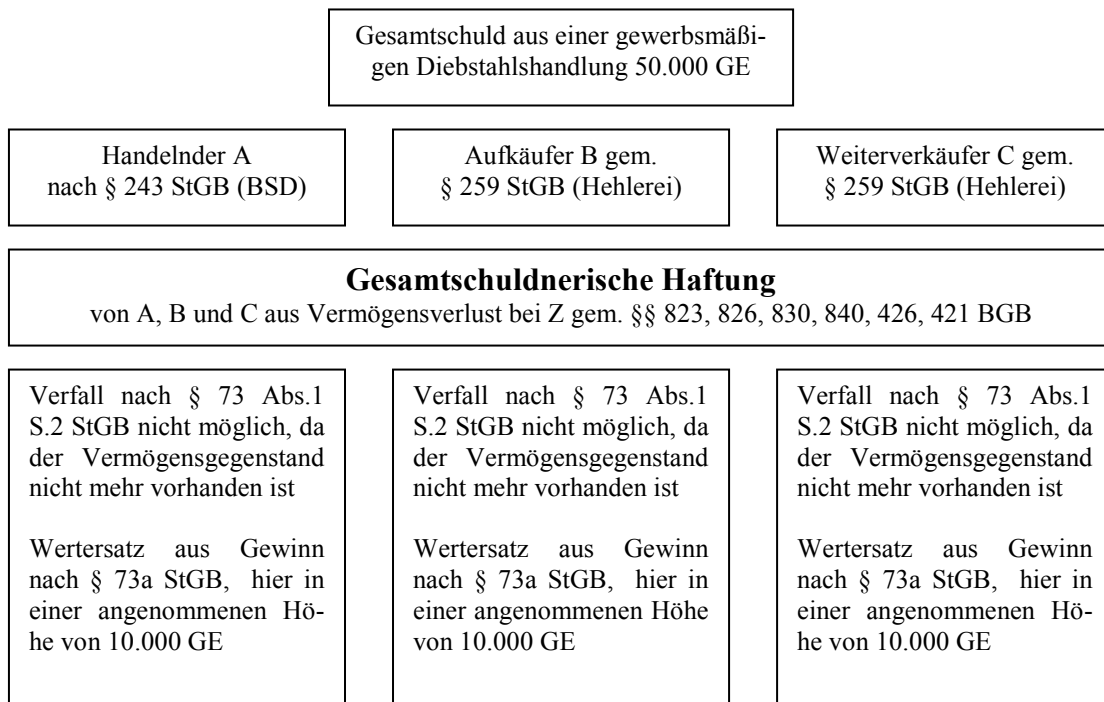
**Abb. 2-3:** Grafik zum Verfall<sup>88</sup>

Die Vorschrift ermöglicht es den Exekutivbehörden, jedwede Gegenstände dem Verfall zuzuführen, die nachweislich aus der Tat erlangt wurden und nicht der Deckung von zivilrechtlichen Ansprüchen genügen müssen. Hierin liegen aber auch verschiedene Probleme. Die Behörde muss den Nachweis erbringen, dass genau dieser Gegenstand, im Extremfall dieser Geldschein aus einer Reihe von Geldscheinen, der rechtswidrigen Tat zugeordnet werden kann. Bei Indivi-

<sup>88</sup> PODOLSKY, J. / PROBST, R. (2000), Lehrunterlagen, Verfall S.2

dualgegenständen<sup>89</sup> ist dies in der Regel unproblematisch. Strittig wird es hingegen bei sog. Mischvermögen<sup>90</sup>. Mit Bezug auf die Aufzählung 2-5 wird dieses bei Anteilsrechten an Unternehmen im Zusammenhang mit Geldwäsche regelmäßig zutreffen.

Eine Subsidiarität des Rücktritts staatlicher Ansprüche vor den Ersatzleistungen an Opfer nach § 73 Abs.1 S.2 StGB ist vor dem Hintergrund der primären Zuständigkeit der BPOL für Straftaten nach Ausländer- und Asylrecht von geringerer Relevanz. So wird es eher die Ausnahme als die Regel sein, dass ein Rechtsanspruch von dritter Seite durchgesetzt wird. Dies ist nicht zu verwechseln mit der Tatsache, dass solche zivilrechtlichen Ansprüche regelmäßig begründet werden könnten. Um trotz des Dilemmas der Zuordnungspflicht der Exekutiven gegen erlangte Rechtspositionen<sup>91</sup> des Täters vermögensrechtlich vorgehen zu können, kann auch ein Geldbetrag oder ein Ersatzgegenstand durch das Gericht zum Verfall angeordnet werden<sup>92</sup>. Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht diesen Zusammenhang<sup>93</sup>:



**Abb. 2-4:** Modellfall gesamtschuldnerische Haftung<sup>94</sup>

<sup>89</sup> Gegenstände, die eine genaue Zuordnung zulassen, wie Schmuck, Bilder o.ä.

<sup>90</sup> Um Mischvermögen handelt es sich dann, wenn legales und illegal erlangtes Vermögen zusammenfließt und nicht mehr erkennbar voneinander zu trennen ist.

<sup>91</sup> „Etwas“ in § 73 StGB wird als jede vermögenswerte Rechtsposition bezeichnet.

<sup>92</sup> siehe hierzu § 73a StGB

<sup>93</sup> PODOLSKY, J. / PROBST, R. (2000), Lehrunterlagen, Verfall S.10

<sup>94</sup> in Anlehnung an PODOLSKY, J. / PROBST, R. (2000), Lehrunterlagen, Verfall S.12

Die Abbildung lässt sich als Beispielsachverhalt verstehen. In unserem Fall wurde von dem Täter A fingiert eine Diebstahlhandlung durchgeführt. Im Rahmen dieses Diebstahls wurden von dem Täter Gegenstände im Wert von 50.000,- GE entwendet. A verkaufte diese Gegenstände an den Aufkäufer B, der sie seinerseits an den Weiterverkäufer C veräußerte. Keine der drei Personen ist noch im Besitz der Gegenstände. Ferner wird unterstellt, dass die bezeichneten Straftaten rechtswidrig erfolgten.

Nunmehr kann sich der Geschädigte Z zivilrechtlich an die Beschuldigten wenden. Wir gehen in Anlehnung an die Realität davon aus, dass der Erlöswert der Gegenstände nicht dem verursachten Schaden entspricht. Zivilrechtlich könnte Z jetzt seinen gesamten Schaden in Höhe von 50.000,- GE bei dem Trio geltend machen. Damit übersteigt jedoch der Erstattungsbetrag gem. § 72 Abs.1 S.2 StGB den Gewinn. Für das Gericht bleibt keine verfallsbegründende Summe ermittelbar. Entgegen der gängigen Lehrmeinung<sup>95</sup> bleibt ein solcher Betrag in der Realität nur dann verwertbar, wenn der kumulierte Verkaufserlös der Täter höher ist als der Schaden (z.B. bei Bildern). Mit höherer Wahrscheinlichkeit sind in der Realität die Fälle anzutreffen, in denen eine zivilrechtliche Forderung nicht besteht.

Genau bezifferbare Beträge finden sich zudem selten. Um diesem Problem vorzubeugen, hat der Gesetzgeber mit dem § 73b StGB die Möglichkeit der Schätzung geschaffen. Die Schätzung ist dabei nur ein Notbehelf, der mangels besserer Ermittlungsmöglichkeiten eingesetzt werden kann. Sie kommt allerdings nur dann zum Tragen, wenn es an der Feststellung des tatsächlichen Betrages gänzlich mangelt oder diese mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre<sup>96</sup>. Mithin ist sie subsidiär.

Nach der Härtefallvorschrift des § 73c StGB kann das Gericht vom Verfall absehen, wenn dies mit unbilliger Bestrafung des Täters einhergeht. Allerdings ist hier ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Die bloße Tatsache, dass der Vermögensentzug zu finanziellen Einbußen führen kann, reicht nicht aus. Es müssen vielmehr tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, wonach es zum Zusammenbruch der Selbstversorgungsmöglichkeit kommt. Diese Forderung geht einher mit der Vorwerfbarkeit des Delikts selbst. So wird einem Vorsatztäter die Härtefallklausel nur in ganz seltenen Ausnahmefällen zugesprochen werden.

Die Gewinnabschöpfungsmöglichkeit des § 73d StGB (sog. erweiterter Verfall) wurde durch Art.1 Nr.7 OrgKG<sup>97</sup> in das Strafgesetzbuch

---

<sup>95</sup> PODOLSKY, J. / PROBST, R. (2000), Lehrunterlagen, Verfall, ebenda

<sup>96</sup> PODOLSKY, J. / PROBST, R. (2000), Lehrunterlagen, Verfall S.19

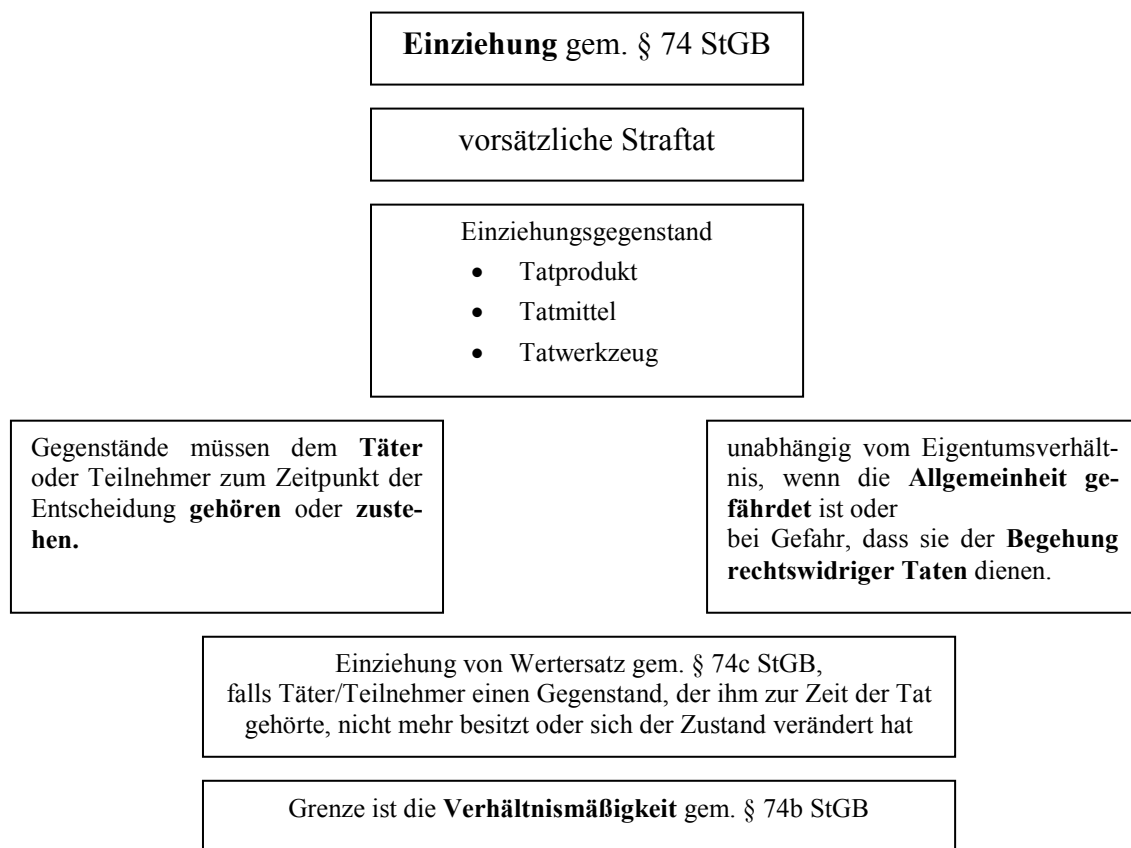
<sup>97</sup> Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (vom 15. Juli 1992), seit 22. September 1992 in Kraft.

eingefügt. Hiernach ist das Gericht zur Anordnung des Verfalls von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann verpflichtet, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind.

Der wesentliche Vorteil dieser Vorschrift liegt in der fehlenden Notwendigkeit des genauen Nachweises, aus welcher konkreten Straftat Vermögenswerte stammen. Das Eigentum an der Sache geht mit Rechtskraft der Entscheidung gem. § 73e StGB an den Staat über. Rechte Dritter, insbesondere bei Miteigentumsanteilen, bleiben erhalten. Die Verwaltung der Vermögensposition kann an einen Dritten übertragen werden. Ferner wird mit Anordnung des Verfalls ein Veräußerungsverbot<sup>98</sup> nach §§ 136, 135 BGB begründet.

## 2.4 Einziehung

Im Unterschied zum Verfall bedarf die Einziehung einer vorsätzlichen Straftat. Die Einziehungsvoraussetzungen sind in nachfolgendem Schaubild zusammengestellt:



**Abb. 2-5:** Grafik zu Einziehung<sup>99</sup>

<sup>98</sup> siehe hierzu auch Punkt 3.1.1 (juristische und kriminalistische Möglichkeiten)

<sup>99</sup> PODOLSKY, J. / PROBST, R. (2000), Lehrunterlagen, Einziehung S.2

Eine bestimmte Rolle, die im Urteil eindeutig festgestellt werden muss, ist die Rolle des Gegenstandes bei der Tatbegehung. Die Abbildung 2-5 unterscheidet dabei Tatprodukt, Tatmittel und Tatwerkzeug. Das Tatprodukt (*producta sceleris*) wird unmittelbar durch die Tat hervorgebracht<sup>100</sup>. Tatmittel oder Tatwerkzeuge (sog. *instrumenta sceleris*) werden zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht oder für diese bestimmt<sup>101</sup>. Der bloße Zusammenhang des Gegenstands zur Tat ist nicht hinreichend, vielmehr kommt es auf die Absicht des Täters zur Nutzung des Gegenstandes im Rahmen der rechtswidrigen Tat an. Hinsichtlich der Nutzung hat nach herrschender Meinung (h.M.) der verwendete Gegenstand als eigentliches Mittel zur Tatverwirklichung erforderlich zu sein.

Die Einziehung ist als Nebenfolge nur dann zulässig, wenn eine vorsätzliche Straftat zugrunde liegt. Auch hier muss der Täter oder Teilnehmer Eigentümer sein. Eine Ausnahme bildet die Einziehung der Sache zum Schutz vor Gefahren der Allgemeinheit. Hier ist die Rechtswidrigkeit der Tat ausreichend<sup>102</sup>. Das Gericht kann nach § 74 StGB grundsätzlich nur denselben Gegenstand einziehen. Vor dem Hintergrund des Schutzes der Einziehungsvorschrift kann das Gericht gem. § 74c StGB abweichend den Wertverfall anordnen, wenn ein Rückgriff auf den Einziehungsgegenstand nicht mehr möglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gegenstand vom Täter veräußert oder verbraucht oder die Einziehung in sonstiger Weise vereitelt wurde<sup>103</sup>. Die Schätzung des Wertersatzes ist zulässig<sup>104</sup>.

Die Möglichkeit der Einziehung wird auf die Fälle begrenzt, in der die Verhältnismäßigkeit gem. § 74b StGB gewahrt bleibt. Soweit kein Zwang zur Anordnung besteht<sup>105</sup>, kann das Gericht die Einziehung nach eigenem Ermessen auf bestimmte Gegenstände oder auf teilweisen Wertersatz beschränken. Maßstäbe bilden die Schwere der Tat, der Schuldumfang des Täters oder Teilnehmers, wirtschaftliche Gründe, aber auch subjektive Erwägungen, die in das Urteil des Gerichts einfließen. Einziehung und Verfall bilden neben den Vorschriften des StGB die strafrechtlichen Folgen. Erweiterte Vermögensstrafen wie sie § 43a StGB ermöglichte, sind auf Grund der Entscheidung des BVerfG vom 20. März 2002 verfassungswidrig und damit nichtig<sup>106</sup>.

Im folgenden Kapitel soll nun gezeigt werden, inwieweit die derzeitigen Vorschriften ausreichende Möglichkeiten zur tatsächlichen Durchsetzung der Vermögensabschöpfung bilden.

---

<sup>100</sup> siehe hierzu TRÖNDLER, HERBERT (2006, § 74 StGB, Rdn. 5)

<sup>101</sup> TRÖNDLER, HERBERT (2006, § 74 StGB, Rdn. 6)

<sup>102</sup> TRÖNDLER, HERBERT (2006, § 74 StGB, Rdn. 11 ff.)

<sup>103</sup> siehe hierzu § 74c Abs.1 StGB

<sup>104</sup> § 74c Abs.3 StGB

<sup>105</sup> hier sei z.B. auf waffen- oder betäubungsmittelrechtliche Vorschriften verwiesen

<sup>106</sup> URTEIL DES BVERFG vom 20.03.2002 unter Az. 2 BvR 794/95



# 3 Eingriffsproblematik der Realität

## 3.1 Derzeitige Ansätze

### 3.1.1 Juristische & kriminalistische Möglichkeiten

Der Staatsanwaltschaft und den verschiedenen Polizeioorganisationen stehen mit dem Ziel der Erforschung von Finanzkriminalität<sup>107</sup> unterschiedliche Ermittlungsansätze zur Verfügung. Die POLIZEIFÜHRUNGS-AKADEMIE<sup>108</sup> (PFA) hat hierzu zwei bekannte Ansätze herausgestellt.

Der *Intelligence-Ansatz*<sup>109</sup> (IA) umfasst eine operative Auswertungsmethode. Diese, entwickelt vom Bundeskriminalamt (BKA), umfasst die verstärkte fallübergreifende Auswertung von deliktischen, regionalen, täterbezogenen oder sonstigen thematischen Informationsbeschaffungen und –bewertungen lagerelevanter Daten zur Beantwortung bestimmter Fragestellungen. Das primäre Ziel dieser Auswertungsprojekte ist es, Täterstrukturen aufzudecken, Hinterleute und Drahtzieher zu identifizieren, illegale Handels-, Waren- und Geldströme auszumachen und so konkrete Ermittlungsansätze zu gewinnen. Die Qualität der Arbeit wird an einer definierten Erfolgsquote gemessen.

Dem IA steht das *klassische* Auswertungsverständnis<sup>110</sup> gegenüber. Dieses operative Instrument basiert auf der Zusammenführung von Tat-Tat- und Tat-Täter-Meldungen. Es ist ferner durch die Informationsgewinnung geprägt, die aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMd) resultiert. Die Informationsgewinnung wird nicht aus dem operativen Vorgehen generiert, sondern basiert auf Auswertungsergebnissen. Die fall-, modus operandi- und täterbezogene Auswertung zielt auf die Aufklärung von Einzeldelikten ab. Sie ist letztlich nicht bzw. nur bedingt geeignet, OK-Strukturen<sup>111</sup> zu erkennen oder zu bekämpfen.

Die juristischen Erfolge gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität, ausgenommen der zollrechtlichen Prüfverfahren<sup>112</sup>, basieren nur selten auf der Ermittlung von neuralgischen Schnittstellen. Diese Schnittstellen begründen das Bedürfnis, insbesondere der Organisierten Krimina-

---

<sup>107</sup> siehe hierzu Legalitätsprinzip nach §§ 152, 161, 163 StPO i.V.m. § 152 GVG

<sup>108</sup> Schlussbericht über das Internationale Seminar Organisierte Kriminalität – Auswertung und Finanzermittlungen – PFA vom 31. März – 02. April 1998.

<sup>109</sup> PFA (1998, S. 25)

<sup>110</sup> PFA (1998, ebenda)

<sup>111</sup> Strukturen der Organisierten Kriminalität

<sup>112</sup> siehe hierzu §§ 12a ff. Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) i.V.m. § 116 Abgabenordnung (AO)

lität (OK), illegal erwirtschaftete Gewinne in den Geldkreislauf einzubringen und zu legalisieren. Sie bilden einen tauglichen Ansatz, um in die Strukturen der OK einzudringen<sup>113</sup>. Faktisch sei es unverzichtbar, die finanziellen Wege der OK zu analysieren und für die Bekämpfung Ansatzpunkte zu erlangen<sup>114</sup>.

Diese kriminalistischen Ermittlungswege bilden die Grundlage der juristisch-gerichtlichen Erfolge. Hierbei stehen dem Gericht diverse Sicherstellungs- und Vollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung, auf die hier nicht näher eingegangen wird<sup>115</sup>. Ein wesentlicher Punkt bildet jedoch das Veräußerungsverbot<sup>116</sup>, welches im Zusammenhang mit der vollstreckungssichernden Beschlagnahme steht<sup>117</sup>. Grundsätzlich ist eine Sicherstellung, auch in Form der Beschlagnahme<sup>118</sup>, eine Eigentums- bzw. Besitzbeschränkung für die Dauer des Gerichtsverfahrens. Wird neben dieser Sicherstellungsart auch die vollstreckungssichernde Beschlagnahme angeordnet, so tritt das behördliche Veräußerungsverbot in Kraft. Dem Eigentümer oder berechtigten Besitzer ist es nur in beschränkten Fällen gestattet, eine Rechtsposition zu veräußern. Verstößt er gegen diese Auflage, so wird das von ihm geschlossene Rechtsgeschäft nichtig<sup>119</sup>.

Allen dieser Ansätze ist es gemein, dass sie als Grundlage ihrer Anwendbarkeit bereits vorliegende Informationen aus früheren Ermittlungen benötigen. Diese Informationen werden regelmäßig computergestützt vorgehalten, d.h. die zuständigen Behörden können auf Daten des BKA<sup>120</sup>, der LKÄ oder der Justizbehörden zurückgreifen. Grundsätzlich muss ein Verdächtiger polizeilich einschlägig in Erscheinung getreten sein, um in diesen Datenbanken als solcher eingetragen zu werden<sup>121</sup>. Dies erscheint im Hinblick auf die Notwendigkeit von Indizien für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zunächst unproblematisch. Die Konsequenz von unzureichenden Informationen erschwert die Ermittlungen dahingehend, dass es kaum möglich sein wird, in ein vermeintlich legales Firmenkonstrukt Einblick zu gewinnen, welches jahrelang *unauffällig* operiert.

---

<sup>113</sup> so die PFA (1998, S. 33)

<sup>114</sup> PFA (1998, ebenda)

<sup>115</sup> Dem interessierten Leser sei hier PODOLSKY, J. und BRENNER, T. (2004), Vermögensabschöpfung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren – Verfall, Einziehung und vorläufige Vermögenssicherung – Ein Leitfaden für die Praxis und hier insbesondere Teil III – Verfahrensvorschriften zur vorläufigen Vermögenssicherung, 2. erweiterte Auflage, empfohlen.

<sup>116</sup> siehe hierzu §§ 136, 135 BGB, siehe hierzu auch Punkt 2.3 (Verfall)

<sup>117</sup> siehe hierzu §§ 111b ff. StPO

<sup>118</sup> siehe hierzu §§ 94, 98 StPO

<sup>119</sup> siehe hierzu § 134 BGB

<sup>120</sup> siehe hierzu auch die aus einer Projektgruppe hervorgegangene „Länderauswertung Verdachtsanzeigen“ (LAVA) des BKA

<sup>121</sup> Angedacht sind aber auch sog. Verdachtsunabhängige Finanzermittlungen als Instrument zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, siehe hierzu HARDER, D. (1999, S. 47).

### 3.1.2 Tatsächliche Ermittlungsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung zur Bekämpfung von Geldwäsche bilden in der Bundespolizei sehr oft Zufallserkenntnisse. Zumeist stellt sich für den Ermittler die Frage, wie ein vermeintlich Tatverdächtiger in einem Strafverfahren, z.B. wegen Schleusungskriminalität<sup>122</sup>, auf Grund oder gerade weil er über nur sehr geringe Einkünfte verfügt, ein nicht mit diesen Einkünften in Beziehung zu bringenden Lebensstandard führen kann. Tatsächlich reicht die Beweislast der Unvereinbarkeit des Lebensstandards mit dem errechenbaren Einkommen nicht aus. Die Bundespolizei muss dem Tatverdächtigen vielmehr die Herkunft des Vermögens aus unlauteren Quellen nachweisen<sup>123</sup>.

Die Grundlage der Ermittler bildet demnach die Kenntnis, dass legale Einnahmen und tatsächliche Ausgaben des Tatverdächtigen in keinem relativierbaren Verhältnis zueinander stehen. Zudem ist der Nachweis der Herkunft von illegalen Einnahmen erforderlich, um die erfolgreiche Abschöpfung des Täterkapitals zu forcieren. Den Nachweis über Vermögen und Vermögensbewegungen bilden i.d.R. Bankauszüge, Wertgegenstände und andere schriftliche Wertbeweise. Die besondere Schwierigkeit liegt in der Ermittlung von nicht buchmäßig erfassten Einnahmen des Tatverdächtigen (Bargeldzahlungen). Der Ermittler muss auch klären, ob und in welchem Umfang verfügbares Kapital *illegal* erlangt wurde. Insgesamt betrachtet, erscheint diese Aufgabe mit den Mitteln der Polizeibehörden sehr schwierig, zumal Kapitalströme an der Grenze nicht der gleichen Kontrolle wie Warenströmen unterworfen werden können.

Eine Patentlösung für dieses Problem erscheint unrealistisch. Es liegen allerdings nahezu immer verschiedene Faktoren vor, die trotzdem Ermittlungsansätze ermöglichen. Diese Ansätze erfordern regelmäßig das Verständnis eines umfassenden Blicks für den Gesamtzusammenhang von Kapitalvermögen. Illegal erlangtes Vermögen muss legalisiert<sup>124</sup> werden, um dem Täter als Kaufkraft im täglichen Geschäftsverkehr zur Verfügung zu stehen. Kapital muss einen Prozess durchlaufen, der es in den legalen Geldkreislauf zurückführt. Die grundsätzliche Methodik der Geldwäsche ist sehr alt<sup>125</sup>. Sie stellt dennoch die Ermittlungsbehörden vor erhebliche Herausforderungen. Durch die faktische Offenlegung des Bankgeheimnisses nach Einführung des Geldwäschegesetzes (GwG) wurden kaum Veränderungen im Bereich der organisierten und Schwerekriminalität erzielt<sup>126</sup>. Dies erscheint

---

<sup>122</sup> Strafbarkeiten z.B. aus §§ 96 ff. AufenthG oder §§ 84 f. AsylVfG

<sup>123</sup> Die mit dem § 43a StGB eingeführte bedingte Beweislastumkehr hat das BVerfG für unzulässig erklärt (s.o.).

<sup>124</sup> Man spricht hier auch von Geldwäsche.

<sup>125</sup> Siehe hierzu z.B. die Hinterlegung des „Judengoldes“ der Nationalsozialisten in der Schweiz vor und während des zweiten Weltkrieges.

<sup>126</sup> siehe hierzu entgegenstehende Auffassung von HARDER, D. (1999, S.24)

insofern nachvollziehbar, da zum einen etablierte Kriminalitätsorganisationen nicht an die räumliche Begrenzung einzelner Staaten oder Staatengemeinschaften gebunden sind und zum anderen sich die Ermittlungsmethoden nicht verändert haben. Zudem verfügen Unternehmen über ein umfangreiches Wissen, was sie wie internationale *Globalplayer*<sup>127</sup> agieren lässt. Eine Prüfung, inwieweit das Geldwäschegesetz in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt der Bekämpfung der Schwerkriminalität dienen sollte, wird hier nicht durchgeführt. Durchschlagende Erfolge gegen die Organisierte Kriminalität wurden nicht verzeichnet<sup>128</sup>. Die Kenntnis der Legislative über die möglichen Folgen dieser Gesetzesinitiative gegen Steuerstraftaten von *einfachen* Bürgern kann jedoch vorausgesetzt werden. An Hand von betriebswirtschaftlichen Ermittlungsansätzen soll nunmehr untersucht werden, welche Möglichkeiten der Begründung eines Erstverdachts der Geldwäsche die Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung stellen können.

## 3.2 Ansätze bei Kleinunternehmen

### 3.2.1 Wirtschaftswahrscheinlichkeitsrechnung

Die Wirtschaftswahrscheinlichkeitsrechnung ist ein Konstrukt, welches regelmäßig bei Finanzermittlern (FI), wenn auch unbewusst, Anwendung findet. Die Nutzung erstreckt sich zumeist auf Einzelpersonen. Kleinunternehmen werden eher selten berücksichtigt, obgleich sie einer analogen Behandlung unterliegen können. Die genaue Aufgliederung von Einnahmen und Ausgaben ist die Grundlage des Ermittlungsansatzes der Polizei. Sie kann für den Tatverdächtigen sowohl belastend als auch entlastend sein. Die Datenermittlung sollte im Grundgedanken mit dem polizeilichen Gegenüber auf freiwilliger Basis erfolgen. Sie kann aber auch ohne Wissen der betroffenen Person aus vorliegenden Informationen<sup>129</sup> hergeleitet und zusammengefasst werden. In jedem Fall gelten auch hier die Verfahrensvorschriften für Zeugen<sup>130</sup> und Beschuldigte<sup>131</sup>. Die gewonnenen Erkenntnisse können Bestandteil der Vernehmung werden, u.a. um zu finanzielle Widersprüche zu führen. In der Tabelle 3-1 sind die monatlichen Ausgaben und Einnahmen einer berufstätigen Person zusammengefasst. Diese soll zur Verdeutlichung der Berechnung beitragen.

---

<sup>127</sup> Organisationen i.d.R. mit Konzernstrukturen, die auf Grund ihrer Größe in der Lage sind, unterschiedliche Gesetzesgrundlagen, insb. des Steuerrechts, legal zu nutzen, um staatliche Abgaben zu reduzieren.

<sup>128</sup> siehe hierzu PKS im Vergleich von 2001 bis 2004

<sup>129</sup> z.B. Kontoauszüge oder Gehaltsbescheinigungen

<sup>130</sup> Rechte und Pflichten des Zeugen nach §§ 48 ff. StPO sowie RiStBV Nr. 64-68 (Richtlinie im Straf- und Bußgeldverfahren), siehe z.B. MEYER-GÖBNER, (2006, Vorbemerkung § 48 Rd-Nr.1 ff. insb. Rd-Nr. 3 ff. zu § 52 StPO)

<sup>131</sup> Rechte und Pflichten des Beschuldigten ergeben sich aus §§ 136 ff., 163a StPO sowie RiStBV Nr. 44/45, siehe z.B. MEYER-GÖBNER, (2006, §§ 136 f. Rd-Nr. 1 ff.).

monatliche Ausgaben und Einnahmen

Einnahmen		Ausgaben	
Nettoeinkommen	1.950,00 €	Auto / Spritkosten	300,00 €
Auslöse	200,00 €	Telefonkosten (überwiegend beruflich bedingt)	40,00 €
		Kosten Fortbildung	100,00 €
		Kredit- und Aufwendungskosten für Wohneigentum	500,00 €
		Konsumentendarlehen A-Bank	180,00 €
		Konsumentendarlehen B-Bank	250,00 €
		Konsumentendarlehen C-Bank	115,00 €
		Zahlung auf Grund von Urteil an AG D-Stadt	30,00 €
		Spende	10,00 €
		Arztrechnungen	100,00 €
		Anwaltskosten	100,00 €
		Kosten für angemietete Wohnung	80,00 €
		F-Versicherungs AG Berufsunfähigkeitsversicherung	65,00 €
		G-Versicherungs AG Risikolebensversicherung	10,00 €
		H-Versicherungs AG Pflegeversicherung	10,00 €
		I-Versicherungs AG Lebensversicherung	100,00 €
anrechenbare Einnahmen:	2.150,00 €	Ausgaben gesamt:	1.990,00 €
<b>Verbleib</b> aus Einnahme pro Monat:		<b>160,00 €</b>	

**Tab. 3-1:** Einnahme- / Überschussrechnung einer Privatperson

Um bei der Ermittlung keine (insbesondere Ausgaben-) Position zu übersehen, bietet sich die Verwendung von Vordrucken und Checklisten an. Der Entwurf einer solchen Checkliste kann sich hier erübrigen, da eine Vielzahl dieser Unterlagen im täglichen Geschäftsverkehr zur Verfügung steht<sup>132</sup>. In unserem Fall hat der Tatverdächtige auf Grund hoher Belastungen für diverse Kredite ein frei verfügbares Einkommen von 160,- Euro bis 300,- Euro. Diese *Verfügbarkeitsspanne* ergibt sich aus der vorliegenden Tabellenberechnung sowie dem Abzug von Eventualkosten<sup>133</sup>. Mithin wäre es der Person kaum möglich, täglich in einem Restaurant Essen zu gehen. Die Annahmen, dass unsere fingierte Person zwingend über weitere, uns nicht bekannte Einnahmen verfügen muss, kann hier nicht automatisch unterstellt werden<sup>134</sup>. Stellt der Ermittler hingegen fest, dass die Person durchaus noch in der Lage scheint, zweimal pro Jahr im Ausland Urlaub zu machen, so rechtfertigt dies zumindest Nachfragen. Zudem erscheint eine Überwachung der Person hinsichtlich seines Kaufverhaltens und Bewegungsmusters angebracht<sup>135</sup>. Auf die rechtfertigende Möglichkeit der privaten Insolvenz bei einer solchen Bindung der Einkünfte wird hier nicht eingegangen.

Die Wirtschaftswahrscheinlichkeitsrechnung kann unmittelbar auf Kleinunternehmen, wie einer BGB-Gesellschaft oder einer OHG<sup>136</sup>, übertragen werden. Der Sachzusammenhang wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit zunächst in eine Gewinnermittlung in Tabellenform eingebracht. Die Zahlen und Fakten der Tabelle können z.B. aus steuerlichen Formularen (insbesondere Gewinn- und Verlust), aus Kreditwürdigkeitsanalysen bei Banken oder aus zu führenden Handelsbüchern<sup>137</sup> gewonnen werden. Die Prüfung selbst erfolgt in zwei Schritten. Der erste Schritt befasst sich mit der Eingrenzung von Ermittlungszeiträumen. Der zweite Schritt mit dem Abgleich der eigentlichen Unterlagen, wobei hier mögliche<sup>138</sup> und unmögliche<sup>139</sup> Wahrscheinlichkeiten ermittelt werden. *Weiche* Prüffaktoren entstehen regelmäßig, wenn außergewöhnliche Transaktionen vorgenommen wurden. So kann eine Pizzeria innerhalb eines bestimmten Monats den Gesamtvorrat an Transportverpackungen erwerben (erhöhte Ausgaben) oder den Firmenwagen verkaufen (erhöhte Einnahmen). Der Verkauf des Firmenwagens geht aber nur einmal pro Fahrzeug!

---

<sup>132</sup> Genannt seien hier der Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) der Gerichte oder die Bonitätsnachweischecklisten der Banken.

<sup>133</sup> hier Arzt- und Spendenzahlungen sowie Telefonkosten

<sup>134</sup> Für zweifelnde Leser wird darauf verwiesen, sich mit einer in Scheidung befindlichen Person ihres Vertrauens Rücksprache zu halten.

<sup>135</sup> z.B. in Form einer Bewegungsbildanalyse

<sup>136</sup> siehe hierzu Aufz. 2-5

<sup>137</sup> heute fast ausschließlich in elektronischer Form

<sup>138</sup> weiche Prüffaktoren, die ein Indiz darstellen

<sup>139</sup> Ausschlussfaktoren, die unmittelbar als Beweis für unlautere Geschäfte dienen.

Einnahme- / Überschussrechnung eines Kleinunternehmens p.a.

Ausgaben			Einnahmen	
Januar	Fixkosten*	400,00 €	Januar	2.900,00 €
	vari. Kosten**	1.500,00 €	Februar	2.800,00 €
Februar	Fixkosten*	400,00 €	März	2.600,00 €
	vari. Kosten**	1.300,00 €	April	2.600,00 €
März	Fixkosten*	400,00 €	Mai	2.700,00 €
	vari. Kosten**	1.300,00 €	Juni	2.500,00 €
April	Fixkosten*	300,00 €	Juli	2.200,00 €
	vari. Kosten**	1.200,00 €	August	2.000,00 €
Mai	Fixkosten*	200,00 €	September	2.500,00 €
	vari. Kosten**	1.250,00 €	Oktober	2.800,00 €
Juni	Fixkosten*	200,00 €	November	2.900,00 €
	vari. Kosten**	1.200,00 €	Dezember	3.500,00 €
Juli	Fixkosten*	200,00 €		
	vari. Kosten**	800,00 €		
August	Fixkosten*	200,00 €		
	vari. Kosten**	600,00 €		
September	Fixkosten*	300,00 €		
	vari. Kosten**	600,00 €		
Oktober	Fixkosten*	300,00 €		
	vari. Kosten**	900,00 €		
November	Fixkosten*	350,00 €		
	vari. Kosten**	1.250,00 €		
Dezember	Fixkosten*	350,00 €		
	vari. Kosten**	1.500,00 €		

\*Fixkosten umfassen die sog. Grundkosten eines Unternehmens, wie Miete, Strom, Wasser, Müll, aber auch Lohn- und Lohnnebenkosten; wie zu erkennen, unterliegen sie gewissen Schwankungsbreiten. Langfristig gesehen sind alle Kosten variabel.

\*\*variable Kosten sind i.d.R. sog. Stückkosten. Sie entstehen grds. nur dann, wenn der Output um eine Einheit erhöht wird. So benötigt man zum Bau jedes weiteren Autos ein Lenkrad mehr.

anrechenbare Ausgaben: 17.000,00 € | Einnahmen gesamt: 32.000,00 €

**Überschuss: 15.000,00 €**

**Tab. 3-2:** Einnahme- / Überschussrechnung p.a.

Die Einnahme- / Überschussrechnung bildet einen ersten Indikator für die Ermittlung. Klein- und Kleinunternehmen unterfallen grundsätzlich nur sehr begrenzt den bilanziellen Offenlegungspflichten. Dennoch sollte ein Ermittler darauf bestehen, Einblick in die Geschäftsbücher zu erhalten. Die Aussagekraft der Bücher, insbesondere der Gewinnermittlung, wird zumeist unterschätzt. Sie sind in der vorliegenden Form zwar gering, dennoch können einige wesentliche Erkenntnisse aus der Tabelle entnommen werden.

Zum einen unterliegt das Unternehmen im Bereich der variablen Kosten jahreszeitlichen Schwankungen. Höhe und Art der Schwankung

kann schon auf mögliche unerlaubte Geldtransaktionen deuten. In unserem Beispiel ist deutlich das sog. Sommerloch, aber auch der Weihnachtsverkauf, sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite zu erkennen. Daneben sind Veränderungen der Fixkosten sichtbar, was auf Urlaubs- oder Ferienzeiten des Betreibers, allgemeine Marktanpassungen oder z.B. veränderte Öffnungszeiten schließen lassen könnte. In der Regel sollte der Geschäftsführer hierüber Auskunft geben können. Bei *kriminalistischen Mischunternehmen*<sup>140</sup> hilft oftmals der gesunde kriminalistische Spürsinn weiter. So sollte dem Ermittler ein *Eishändler*, der im Winter höhere Umsätze erwirtschaftet, genauso auffallen, wie eine *Dönerbude*, die während ihrer Betriebsferien hohe Erlöse verzeichnet. Letztlich ist regelmäßig auch der Verhältnisindikator zwischen Ausgaben und Einnahmen aufschlussreich. Zwar ist es dem Unternehmen möglich, auf Vorrat zu kaufen. Diese Ausgaben müssen sich jedoch in späteren erhöhten Einnahmen widerspiegeln. Scheinbar unbegründete und plötzliche Einnahmenerhöhungen sind zu hinterfragen. Eine solche Prüfung kann mit Blick in die Geschäftsbücher eingehender erfolgen.

Grundsätzlich ist eine direkte Prüfung der Geschäftsbücher möglich. Jedoch sollte an Hand der Einnahme- / Überschussrechnung aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen eine Eingrenzung des zu untersuchenden Zeitabschnitts vorgenommen werden. Zudem ist der direkte Blick bei umfangreichen Geschäftsunterlagen schnell verwirrend und nicht Ziel führend. In der folgenden Zusammenstellung ist die Monatsabrechnung eines kleinen Dachdeckerbetriebes stilisiert, die wir ermittelt haben wollen:

Einnahme- / Überschussrechnung eines Kleinunternehmens p.M.

Ausgaben			Einnahmen	
Dachziegel 60 qm	MitWa-Dach	4.600,00 €	Rechnung 17.05.2004	9.000,00 €
Rinne 16 m	MitWa-Dach	400,00 €	Fam. Meyer (40 qm)	
Rinneneisen 32 St.	MitWa-Dach	150,00 €		
Abflussan. 3 St.	MitWa-Dach	80,00 €	Rechnung 23.05.2004	4.000,00 €
Nägel 5000 St.	MitWa-Dach	30,00 €	Fam. Winter (25 qm)	
Blendbretter 26 m	Holzbau S.	400,00 €		
Schieferpl. 20 qm	MitWa-Dach	300,00 €	Rechnung 25.05.04	4.700,00 €
Werkzeug	MitWa-Dach	700,00 €	Firma Walter	
Kleinteile	MitWa-Dach	200,00 €		
Unterspann 75 qm	Dach-Fritz	350,00 €		
Dachlatten 250 lm	Holzbau S.	600,00 €		
Ausgaben gesamt:		7.810,00 €	Einnahmen gesamt:	17.700,00 €
Einnahmen / Ausgaben		9.890,00 €	(ohne Lohn- und Lohnnebenkosten)	

**Tab. 3-3:** Einnahme- / Überschussrechnung p.M.

<sup>140</sup> Diese Unternehmen eignen sich auf Grund Ihrer bereits vorhandenen Struktur im legalen Geschäftsverkehr besonders gut zur Geldwäsche.



Die Tab. 3-3 zeigt eine Möglichkeit der verdeckten Verbuchung von Einnahmen auf, die nicht aus normalen Geschäftstätigkeiten stammen. Die Rechnung an die Familien Meyer und Winter für die Bedachung von insgesamt 65qm ist nachvollziehbar. Zwar hat das Unternehmen im gleichen Zeitraum nur ca. 60qm Dachziegel eingekauft, jedoch kann hier von Firmenrestbeständen ausgegangen werden. Die Rechnung an die Firma Walter ist jedoch fragwürdig und bildet ein Indiz<sup>141</sup> für ein kriminalistisches Mischunternehmen. Selbst bei Vorlage der Originalrechnung ist hier zu ermitteln, welche Leistung die geltend gemachten Kosten rechtfertigt<sup>142</sup>. Neben der Fiktion einer solchen Rechnung sind gelegentlich auch sog. Beratungs- oder Betreuungszahlungen im Rahmen von *Consulting-Verträgen* zu finden. Da diese Tätigkeiten Dienstleistungen darstellen, die nicht zwingend eine sichtbare Gegenleistung erfordern, ist ein besonderer Wert auf die Ermittlung der tatsächlich erbrachten Leistung zu setzen. Ermangelt es an der Leistung, so ist die Zahlung auf Grund eines Dienstleistungsvertrags nicht begründet. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung müssen im Verhältnis zur Zahlung stehen<sup>143</sup> und im Vertrag schriftlich dargelegt sein.

Der Nachweis der Geldwäsche bei weichen Faktoren bedarf einer breiten Begründungsbasis vor Gericht. Zumeist sind sie lediglich Ermittlungsindiz. Die Beweisbarkeit einer strafbaren Handlung bedarf weiterer Ermittlungsergebnisse. Diesem stehen die harten Faktoren gegenüber. Sie können vor Gericht unmittelbar als Beweismittel für unlauteres Verhalten Verwendung finden:

Einnahme- / Überschussrechnung eines Kleinunternehmens p.W.

Ausgaben			Einnahmen		
				Stück	
Fladenbrot 630	Metro	630,00 €	Döner	1500	4.500,00 €
Pizzateig	Metro	400,00 €	Döner Sp.	1020	4.080,00 €
Fleischspieße 10	Oglu-Großh.	1.000,00 €			
Putenspieße 5	Oglu-Großh.	500,00 €	türk. Pizza	500	2.500,00 €
Hackfleisch	Metro	30,00 €			
Gemüse	Oglu-Großh.	400,00 €	Getränke		600,00 €
türk. Spezialitäten	Oglu-Großh.	300,00 €	sonstiges		150,00 €
türk. Getränke	Oglu-Großh.	300,00 €			
Ausgaben gesamt:		3.560,00 €	Einnahmen gesamt:		11.830,00 €
Einnahmen / Ausgaben		8.270,00 € (ohne Lohn- und Lohnnebenkosten)			

**Tab. 3-4:** Einnahme- / Überschussrechnung p.W.

<sup>141</sup> siehe hierzu weiche Ermittlungsfaktoren weiter oben

<sup>142</sup> Ursache könnten z.B. Leiharbeitnehmer oder Subunternehmertätigkeiten sein.

<sup>143</sup> siehe hierzu einschlägige BGB-Kommentierungen

Tab. 3-4 fasst die Einnahmen- / Überschussrechnung eines Kleinunternehmens für den Zeitraum von einer Woche zusammen. Wir wollen davon ausgehen, dass dieses Unternehmen einen Besitzer und einen Angestellten hat. Ein Vergleich zwischen gekaufter und verkaufter Ware bringt uns nicht weiter. Aus einem Fladenrundbrot werden vier Dönerbrote gewonnen<sup>144</sup>. Damit können aus 630 Fladenbrot 2520 Döner<sup>145</sup> hergestellt werden. Daneben werden diverse andere Genussmittel verkauft. Es sind zunächst keine Abweichungen festzustellen. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung bringt uns allerdings an einem anderen Punkt weiter. Das Unternehmen glänzt mit hohem Umsatz - bei zwei Mitarbeitern.

$$\max.VZ = \sum_{MA=1}^x MA \cdot (h - \xi) \cdot AT$$

max. VZ = maximale Verkaufszeit p.W.  
 x = Anzahl der MA  
 MA = Kurzform für Mitarbeiter  
 h = Arbeitsstunden  
 ξ = Drittaufwand in Stunden  
 AT = Anzahl Arbeitstage

### Formel 3-1: Mitarbeiteransatz

Die maximale Verkaufszeit setzt sich damit aus der kumulierten Anzahl der von jedem Mitarbeiter leistbaren Arbeitszeit abzüglich des Drittaufwands zusammen. Der Drittaufwand kann z.B. Einkaufstätigkeiten, Buchführung und Behördenschriftverkehr und -gänge umfassen. Unterstellt man eine wöchentliche<sup>146</sup> Nettoarbeitszeit von 45 Stunden pro Mitarbeiter und setzt man ξ null, so würde sich eine maximale Verkaufszeit von 90 Stunden ergeben, wobei die tägliche Öffnungszeit mit ca. 13 Stunden veranschlagt wird. Dieses Ergebnis wollen wir festhalten. Zum Vergleich wird eine Gegenrechnung vorgenommen, die auf tägliche Öffnungszeiten, Ruhetage und die maximalen Tagesstunden Rücksicht nimmt. Bei Kenntnis von weiteren Informationen über das Unternehmen bietet sich ein dritter Berechnungsansatz an.

$$\max.VZ = \sum_{x=1}^t \lambda$$

max. VZ = maximale Verkaufszeit (hier p.W.)  
 λ = Öffnungsstunden pro Tag  
 t = Berechnungsgrundlage (hier Tage)

### Formel 3-2: Öffnungszeitenansatz

<sup>144</sup> wird hier unterstellt

<sup>145</sup> Dies entspricht der Summe aus Normal- und Spezialdöner.

<sup>146</sup> Tab. 3-4 ist ein Wochenauszug (auch monatlich oder jährlich möglich)

Wir gehen in vorliegendem Fall von einer 7-Tage-Woche mit je 12 Stunden aus. Damit haben wir eine Gesamtöffnungszeit von 84 Stunden in der Woche. Bei einem adäquaten Arbeitseinsatz des Betreibers (von bis zu 70 Stunden in der Woche) ist dies möglich. Laut Tabelle 3-4 wurden allerdings in dieser Zeit 2520 Döner verkauft. Dies entspricht einer Verkaufszahl von 30 Dönern in der Stunde bzw. einem Döner alle zwei Minuten! Selbst wenn die theoretische Möglichkeit unterstellt wird, alle zwei Minuten einen Döner herzustellen, so kann der Verkauf über den gesamten Öffnungszeitraum ausgeschlossen werden. Für einen solchen Kleinstbetrieb ist der Umsatz damit nicht generierbar. Es liegt ein absoluter Ausschlussfaktor vor, der unmittelbar als gerichtsverwertbarer Beweis dienen kann.

Die Betrachtung der Wirtschaftswahrscheinlichkeitsanalyse basiert damit auf dem logischen Vergleich verschieden denkbarer Möglichkeiten. Sie ist auf einzelne Zeitperioden bezogen. Neben dieser Sichtweise bietet die Berechnung von Kennzahlen bei Klein- und Kleinstunternehmen eine weitere Möglichkeit, um Ansatzpunkte zur Bekämpfung der Geldwäsche zu finden. Gleiches soll uns im nächsten Abschnitt beschäftigen.

### 3.2.2 Verwendung von Kennzahlen

Die ältere Betriebswirtschaftslehre verfügt über eine Reihe von einfachen Kennzahlen, die zur Berechnung von Tendenzen und wirtschaftlichem Verhalten eine Rolle spielen. Kennzahlen sind grundsätzlich Betrachtungen ex-post. Sie sind erstellte Daten und Fakten in der Gegenwart auf der Basis von Vergangenheitswerten. Für die nachfolgenden Interessengruppen bilden sie Grundlage für vermutete wirtschaftliche Entwicklungen in der Zukunft mit unterschiedlichen Zielrichtungen.

1. Eigentümer, Beschäftigte und Anteilseigner
2. Gläubiger
3. Dritte<sup>147</sup>

#### **Aufz. 3-1:** Interessengruppen an Kennzahlen

BITZ, M. (2003, S.4) unterscheidet drei Analysebereiche. Ziel der *Liquiditätsanalyse* ist es, die Fähigkeit des Unternehmens abzuschätzen, auch zukünftig seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Analyse der *Vermögens- und Kapitalstruktur* umfasst das leistungswirtschaftliche Potential sowie die finanzielle Verpflichtungsstruktur eines Unternehmens. Die Ertrags- und Aufwandsgrößen zurücklie-

---

<sup>147</sup> Hierunter fallen Behörden, Zulieferer, Abnehmer und Mitbewerber.

gender Perioden werden in der *Erfolgsanalyse* zusammengefasst, um daraus das zukünftige Erfolgspotential abschätzen zu können.

Die Literatur unterscheidet Gliederungszahlen und Beziehungszahlen<sup>148</sup>. Die *Gliederungszahlen* stellen eine Relation zwischen einer Teilgröße und der zugehörigen Gesamtgröße dar. Man spricht hier auch von Quoten<sup>149</sup>. Dagegen entstehen *Beziehungszahlen* aus dem Verhältnis zweier Teilgrößen einer Gesamtgröße zueinander<sup>150</sup>. Die Aussagekraft von Verhältniszahlen ist, wie auch bei absoluten Zahlen, erst dann gegeben, wenn sie sog. Referenzgrößen gegenübergestellt werden<sup>151</sup>. Diese Referenzen können in drei Vergleichsebenen untergliedert werden.

**Zeitvergleich:** Der aktuelle Kennzahlenwert wird mit den Werten der gleichen Kennzahl in früheren Perioden verglichen, um aus der tatsächlichen beobachteten Entwicklung in der Vergangenheit auf Entwicklungsmöglichkeiten in der Zukunft zu schließen.

**Betriebsvergleich:** Eine ermittelte Kennzahl eines Unternehmens wird der gleichen Kennzahl eines anderen Unternehmens gegenübergestellt.

**Normvergleiche:** Die Kennzahlenwerte werden mit exogen vorgegebenen Normwerten verglichen. Die Über- oder Unterschreitung des Normwertes gilt als Krisensignal bzw. zeigt Handlungsbedarf an<sup>152</sup>. Die *intuitive* oder *subjektive Einschätzung*<sup>153</sup> findet heute, auf Grund ihrer wissenschaftlich nur unzureichend belegten Annahmen, nur noch selten Anwendung. Weitaus häufiger ist der Vergleich mit *statistischen Analysewerten* zu finden. Durch den Einzug der Betriebswirtschaften als juristische Normvorgaben gewinnt daneben der Stellenwert der *rechtlichen Referenzwerte* an Bedeutung. Hierbei handelt es sich um vertragliche oder gesetzliche Vorschriften, deren Einhaltung für bestimmte Rechtsgeschäfte erforderlich ist<sup>154</sup>.

Die nachfolgende Tabelle ist abermals eine Zusammenfassung von Daten eines Kleinunternehmens. Sie wird regelmäßig nicht in dieser Form vorliegen. Soweit der Bearbeiter nur eine oder wenige Berechnungen vornimmt, kann die Erfassung der Daten auch übergangen

---

<sup>148</sup> siehe hierzu z.B. BITZ, M. (2003, S.5)

<sup>149</sup> wie z.B. die Eigenkapitalquote als Quotient zwischen Eigenkapital und Gesamtkapital

<sup>150</sup> Beim Verschuldungsgrad wird Fremd- und Eigenkapital in Beziehung gesetzt.

<sup>151</sup> Die Aussage von 200 T Euro Eigenkapital sagt zunächst nichts. Für ein Kleinunternehmen kann dies eine gute Basis der Eigenkapitalunterlegung sein, bei einer größeren Aktiengesellschaft ist dagegen möglicherweise Vorsicht geboten.

<sup>152</sup> siehe hierzu die Kennzahlen der Bankenaufsicht nach Basel II

<sup>153</sup> siehe hierzu BREDT (1952, S. 47 ff.)

<sup>154</sup> siehe hierzu Mindestkapitalvorschriften von AG oder GmbH

werden. Die Berechnungen erfolgen dann unmittelbar aus den vorliegenden Ermittlungsinformationen:

Bilanzzusammenstellung Kleinunternehmen (Beträge in T Euro)

Aktiva			Passiva		
	2004	2005		2004	2005
Sachanlagen	50	45	Eigenkapital	15	15
Vorräte	2	1	Gewinn	4	5
Kasse/Bank	10	7	Verbindlichkeiten		
			Kreditinstitute	40	30
			Lieferanten	3	3
	62	53		62	53

Einnahme- / Überschussrechnung

	2004		2005 (Rechenop.)		
Umsatz	120	80			
sonstige Erträge	15	9			
Warenaufwand	91	45		./.	
Personalaufwand	30	30		./.	
Abschr. Sachanlagen	5	5		./.	
Zinsaufwand	4	3		./.	
Steuern	1	1		./.	
Gewinn	4	5			
Anlagespiegel	Sachanl.	Zugänge	Abgänge	Abschr.	Bilanz
2004	55	3	3	5	50
2005	50	0	0	5	45

**Tab. 3-5:** Bilanz und Einnahmen (Kleinunternehmen)

Grundsätzlich ist es jedem Unternehmen möglich, auch ohne Bilanz-erstellung seine Finanzangelegenheiten so zu regeln, dass ein kurzer Blick zur Erkennung von Unregelmäßigkeiten nicht mehr ausreicht. Die Finanzermittler (FI) müssen heute, insbesondere bei bandenmäßig strukturierter oder organisierter Kriminalität, über grundlegendes betriebswirtschaftliches Basiswissen verfügen<sup>155</sup>.

Auf den ersten Blick erscheint die Bilanz in sich schlüssig. Erkannte Unregelmäßigkeiten bei der Erstellung sind eher selten. Ein Indiz für

<sup>155</sup> Juristische Kenntnisse alleine reichen oftmals nicht aus. Die vorliegende Bilanz entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (siehe hierzu auch § 264 HGB). Ein kriminalistisch relevanter Sachverhalt wird dennoch im Folgenden aufgezeigt.

Unstimmigkeiten kann zu hoch<sup>156</sup> oder zu niedrig<sup>157</sup> angesetzt, vorsteuerlicher Gewinn sein. Eine der bekanntesten Möglichkeiten von Kennzahlenberechnungen bilden die Liquiditätskennziffern. Auf Grund fehlender Bilanzvorschriften bietet sich für ein Kleinunternehmen die Ermittlung einer *Einheitsliquiditätskennziffer* an, wobei alle Schuldbeträge zum Fremdkapital (FK) zusammengefasst werden.

$$L_E = \frac{LM + Vorräte}{FK}$$

$L_E$  = Einheitsliquiditätskennziffer

LM = liquide Mittel

FK = Fremdkapital

### Formel 3-3: Einheitsliquiditätskennziffer

Die Berechnung der Liquiditätskennziffern gehört zu den *horizontalen Finanzierungsregeln*<sup>158</sup>, da sie eine Passiv- mit einer Aktivposition vergleicht. Zu den liquiden Mitteln eines Unternehmens zählen die verfügbaren geldwerten Mittel, d.h. Bank- und Kassenpositionen sowie Wertpapiere<sup>159</sup>. Zum FK gehören grds. alle Verbindlichkeiten (VBK), die kein Eigenkapital<sup>160</sup> sind. Die VBK setzen sich aus kurzfristigen (Laufzeit bis einschließlich einem Jahr<sup>161</sup>), mittelfristigen (bis einschließlich fünf Jahren<sup>162</sup>) und langfristigen Verbindlichkeiten (über fünf Jahren<sup>163</sup>) zusammen.

Gemäß Tab. 3-5 verfügt das Kleinunternehmen<sup>164</sup> über ein einen Kassenbestand von 7 (10) und über Vorräte von 1 (2). Das Fremdkapital beträgt 33 (43). Damit ergibt sich eine Liquiditätskennziffer von 0,2424 (0,2791) bzw. 24,24 % (27,91 %). Die Liquidität des Unternehmens ist zurückgegangen, liegt jedoch zunächst in einer möglichen Schwankungsbreite.

<sup>156</sup> Ein zu hoher Gewinnauswurf deutet auf weitere Einnahmequellen des Unternehmens hin. Hier kann der Verdacht der Geldwäsche begründet sein.

<sup>157</sup> Der Gewinn bildet die Grundlage der Besteuerung, obgleich folgende Korrekturgrößen eine Rolle spielen können. So könnte ein zu niedriger Gewinn Verdachtsmomente eines Verstoßes gegen die Abgabenordnung begründen.

<sup>158</sup> Vertikale Finanzierungsregeln verlangen demgegenüber die Einhaltung gewisser Relationen zwischen verschiedenen Passivpositionen untereinander.

<sup>159</sup> ohne eigene Positionen

<sup>160</sup> Für die Unterscheidung zwischen Fremdkapital und Eigenkapital, insb. bei Unternehmensverbindlichkeiten, wird auf die einschlägige Fachliteratur verwiesen.

<sup>161</sup> d.h. auch Steuer- und sonstige Rückstellungen, Ausschüttungen aus Gewinn oder Jahresüberschuss (JÜ) sowie Rechnungsabgrenzungspositionen (passive RAPs)

<sup>162</sup> auch Sonderposten mit Rücklagenanteil, z.B. für Ersatzbeschaffung, siehe hierzu BITZ, M. (2003, S. 13)

<sup>163</sup> auch Pensionsrückstellungen

<sup>164</sup> Vorjahreswerte in Klammern

Nach der Berechnung erscheint eine Ermittlung der Zusammensetzung angeraten. Der Umsatz ging von 120 auf 80 zurück. Dennoch wirft die Einnahme- / Überschussrechnung einen konstanten Gewinn aus. In der Realität erfordert dies erhebliche Rationalisierungsmaßnahmen, deren Potential bei einem Kleinunternehmen in Frage gestellt werden kann. In unserem Fall konnte das Unternehmen auf den niedrigeren Umsatz mit einem Rückgang des Warenankaufs reagieren. Die Einnahmen- / Überschussrechnung begründet noch einen weiteren Ermittlungsansatz. Tatsächlich scheint das Unternehmen durch den Verkauf der Waren (Primärgeschäft) nicht in der Lage, einen Gewinn zu realisieren. Um einen positiven Beitrag zu erhalten, bedarf es neben dem Umsatz noch sog. sonstigen Erträgen<sup>165</sup>. Bereinigt um diese Erträge liegen die Liquiditätskennziffern bei -12,12 % (- 25,58 %). Das Eigenkapital wäre bei diesen Beträgen innerhalb von 2 bis 3 Zeiteinheiten aufgebraucht.

Die Liquiditätskennziffer ist daneben Grundlage für verschiedene Berechnungsindikatoren<sup>166</sup>. Bei Kleinunternehmen bietet sich die Überprüfung an Hand einer abgewandelten Form der *Goldenen Bilanzregel* an, die folgendes Aussehen hat:

$$EK + LFK \geq AV$$

EK = Eigenkapital

LFK = Langfristiges Fremdkapital

AV = Anlagevermögen

#### **Formel 3-4: „Goldene Bilanzregel“**

Die Goldene Bilanzregel gibt Auskunft über die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens in der nahen Zukunft. Wir ersetzen das LFK durch das gesamte FK des Kleinunternehmens. Dies führt zu einer verschärften Anforderung an die langfristige Liquidität, bezieht aber gleichzeitig die kurzfristige Zahlungsfähigkeit mit ein. In beiden Fällen erfüllt das Unternehmen die Kriterien mit 45(50) zu 48(58) nicht. Jedoch wird das Missverhältnis erkennbar verringert. Dies liegt insbesondere an den rückläufigen Kreditverpflichtungen des Unternehmens. Woher die Rückzahlung der Kreditverpflichtung stammt, kann jedoch nicht nachvollzogen werden. Die Einnahme- / Überschussrechnung umfasst Zinsaufwand, Personalaufwand und Warenaufwand. Eine Buchungsgröße für Tilgungsleistungen, z.B. im Rahmen der sonstigen Aufwendungen oder Materialaufwand, fehlt.

---

<sup>165</sup> Dies können z.B. Mieteinnahmen, aber auch Patentzahlungen sein.

<sup>166</sup> z.B. der „acid-Test“ oder die „Banker’s-Rule“, siehe auch BITZ, M. (2003, S.16)

Eine weitere Betrachtungsmöglichkeit ist die Berechnung der *Effektivverschuldung (EV)*. Diese trifft eine Aussage darüber, wie weit dem Unternehmen „das Wasser bis zum Hals“ steht. Faktisch hat sie eine Aussagekraft über die Anfälligkeit eines Unternehmens gegen unlautere Machenschaften. Ein gesundes Unternehmen wird tendenziell weniger anfällig sein, als ein bereits in finanzieller Notlage befindliches. Zudem ist die Anfälligkeit von Kleinunternehmen gegen Einflüsse aus der illegalen Szene höher einzustufen. Dies hat zwei wesentliche Gründe. Zum einen ist das Vermögen des Unternehmens unmittelbarer Bestandteil des Privatvermögens des Betreibers. Wenn es dem Unternehmen schlecht geht, so steht regelmäßig auch die Zukunft des Unternehmers auf dem Spiel. Er hat für sämtliche Schulden mit seinem gesamten Privatvermögen auf Dauer zu haften. Zum anderen verfügen größere Unternehmen regelmäßig über höhere Diversifizierung in ihrem Produktangebot. Sie können daher (theoretisch) wirtschaftliche Engpässe besser meistern<sup>167</sup>. Weiter spielt die anteilige Höhe der Umsätze eine Rolle. Zwar besteht die Vermutung von Geldwäsche im Umfang von 680 Mrd. Euro<sup>168</sup>, jedoch sind die Bewegung und das Waschen großer Geldsummen mit einer erhöhten Entdeckungsfahr verbunden. Von Seiten der Finanzmafia wird es zudem zu einer *marktwirtschaftlichen* Anpassung kommen. Als Folge des Kontrolldrucks werden sie in Länder abwandern, die über ein weniger gut ausgebautes juristisches und steuerrechtliches Überwachungssystem verfügen. Letztlich ist auch die Nachvollziehbarkeit kleinerer Beträge schwieriger sowie der Schaden bei Entdeckung geringer.

$$EV = FK - MUV$$

EV = Effektivverschuldung  
 FK = Fremdkapital  
 MUV = monetäres Umlaufvermögen

### **Formel 3-5: Effektivverschuldung**

Bei der EV wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Verbindlichkeiten bei Bedarf kurzfristig aus der Verwertung bestimmter Teile des Umlaufvermögens (UV) gedeckt werden kann. Die danach noch verbleibende Schuldsomme, eben die Effektivverschuldung, muss durch Einzahlungen aus dem weiteren Unternehmensprozess geleistet werden<sup>169</sup>. Das monetäre Umlaufvermögen umfasst in unserem Fall (vereinfacht) alle Positionen der Aktivseite, die nicht Anlagevermögen

---

<sup>167</sup> Anm.: Beide Annahmen stehen unter Vorbehalt des Verfassers. Eine wissenschaftlich-soziologische Ausführung findet sich derzeit noch nicht.

<sup>168</sup> siehe hierzu Einführung dieser Arbeit

<sup>169</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.19)



(AV) sind<sup>170</sup>. Es errechnet sich ein UV von 8 (12). Das FK beträgt 33 (43). Damit liegt die Effektivverschuldung bei 25 (31). Dies ist im Vergleichsmaßstab zu anderen Kleinunternehmen hoch. Die zusammengetragenen Fakten ermöglichen es nunmehr, genauer nach den Ursachen der Bilanzsituation zu forschen. Die hohe Abhängigkeit von sonstigen Einnahmequellen sollte genauso untersucht werden, wie die negative Liquidität aus dem Primärgeschäft. Beides bildet einen Ansatz, die Geschäftstätigkeit zu hinterfragen. Da ein Kleinunternehmen regelmäßig unmittelbar dem Vermögen einer Einzelperson angehört<sup>171</sup>, stellt sich für den Ermittler auch die Frage, wie der Unternehmer mit einem „Jahresüberschuss“ von 5 (4) ohne Sekundäreinkommen sein Auskommen finanzieren kann.

Die drei angesprochenen Berechnungsmodelle bilden lediglich einen Auszug aus den möglichen Ansätzen von Kennzahlen der Literatur. Nach Meinung des Verfassers verfügen sie für einen Finanzermittler der Bundespolizei, im Zusammenhang mit häufig anzutreffenden vermeintlich legalen Kleinunternehmen von Schleusungsorganisationen, über geeignete Aussagekraft für Ermittlungsansätze. Allen Kennzahlen ist gemein, dass sie nur einschränkend den Finanzstatus eines Unternehmens kennzeichnen können. In Anlehnung an BITZ, M. (2003, S.17) sind nachfolgend einige wesentliche *Kritikpunkte* von Kennzahlen aufgelistet:

1. Die als Umlaufvermögen (UV) ausgewiesenen Bestände führen nicht zwangsläufig zu kurzfristigen Einzahlungen in entsprechender Höhe. Preis- und Wertveränderungen der Vorräte, Kursvariationen von Wertpapieren (auch über das strenge Niederstwertprinzip<sup>172</sup> hinaus) spielen hier eine Rolle.
2. Neben den bilanzierten Verbindlichkeiten (VBK) eines Unternehmens können auch nicht bilanzierte Geschäfte zusätzliche Zahlungsverpflichtungen auslösen (z.B. Leasing- oder Mietverträge)
3. Umgekehrt können Prolongationen<sup>173</sup> der Kredite dazu führen, dass fällige VBK nicht zu einem Zahlungsmittelabfluss führen.

### **Aufz. 3-2: Kritik an Kennzahlen<sup>174</sup>**

---

<sup>170</sup> Die Berechnung des MUV ist in der Literatur strittig. Es umfasst insbesondere die Barwertpositionen sowie die Forderungen und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAPs). Daneben werden Positionen unter dem Bilanzstrich einbezogen, vgl. COENENBERG (2005, S.603 ff.) .

<sup>171</sup> Der Besitzer zahlt sich selbst kein Gehalt, sondern „lebt vom Gewinn“.

<sup>172</sup> siehe hierzu auch § 253 Abs.3 HGB

<sup>173</sup> Eine Prolongation findet immer dann statt, wenn der Gläubiger von der Kündigungsfrist keinen Gebrauch macht und die VBK des Schuldners (stillschweigend) verlängert.

<sup>174</sup> siehe hierzu auch BITZ, M. (2003, S.17)

### 3.3 Ansätze bei sonstigen Gesellschaften

#### 3.3.1 Cash-Flow-Analyse

Angesichts der Schwächen der traditionellen Liquiditäts- und Deckungskennzahlen, die Abschnitt 3.2.2 verdeutlicht, erscheint die Suche nach Alternativen, insbesondere für größere Unternehmen, angezeigt. Im Schrifttum wird der Versuch unternommen, durch Bereinigung der im Jahresabschluss enthaltenen Bestands- und Erfolgsgrößen, das *Innenfinanzierungsvolumen*<sup>175</sup> vergangener Perioden zu approximieren.

Die Terminologie Cash-Flow wird neben der o.g. Erklärung auch in anderen Bedeutungen verwendet<sup>176</sup>. Im Zusammenhang mit investitionstheoretischen Fragestellungen wird er als Zahlungsgröße oder eine Zeitreihe von Zahlungsgrößen verstanden. Im Rahmen des Finanzmanagements ist er eine approximierte Größe für die laufenden betrieblichen Tätigkeiten, d.h. letztlich für das Innenfinanzierungsvolumen. In der Jahresabschlussanalyse ist er eine Ableitung des rechnerischen Konstrukts, welches als Indikator für das Innenfinanzierungsvolumen angesehen wird. Im vorliegenden Fall soll der Begriff des Cash-Flows der aus den Jahresabschlussdaten abgeleitete Indikator für den Saldo sein. Das tatsächliche Zahlungssaldo wird als Innenfinanzierungsvolumen bezeichnet.

Um zum Innenfinanzierungsvolumen zu gelangen, bedarf es einiger Begriffsbestimmungen<sup>177</sup>. Als *Finanzierung* wird die Gesamtheit der Maßnahmen bezeichnet, die mit dem Ziel ergriffen werden, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, über Zahlungsmittel zu verfügen, um seine Auszahlungsverpflichtungen zu erfüllen<sup>178</sup>. Die *Außenfinanzierung* ist die Gesamtheit aller Zahlungsmittel, die dem Unternehmen innerhalb einer betrachteten Periode durch gesonderte Finanztransaktionen zufließen. Die *Innenfinanzierung im engeren Sinn* (i.e.S.) umfasst die Zahlungsmittelströme des Unternehmens einer Betrachtungsperiode aus Umsatzerlösen und sonstigen regelmäßigen Einzahlungen sowie den mit dem Betriebsprozess verbundenen Strom an laufenden Auszahlungen<sup>179</sup>. Als *Innenfinanzierung im weiteren Sinn* (i.w.S.) wird das Saldo bezeichnet, welches neben der Innenfinanzierung i.e.S.

---

<sup>175</sup> In der Literatur als **Cash-Flow** bezeichnet. Dieser kann auch auf alleiniger Grundlage der Informationen aus dem Jahresabschluss ermittelt werden. Es wird allerdings unterstellt, dass ein Finanzermittler über interne Informationen verfügt. Der interessierte Leser sei hier auf STAHN (1996), JACOBY/MAIER/SCHMECHEL (1999) oder auf den Überblick bei HALLER/JACOBY (1994) verwiesen.

<sup>176</sup> so auch BITZ, M. (2003, S.21)

<sup>177</sup> BITZ, M. (2000, S.6 bis 14)

<sup>178</sup> hierunter zählen auch Investitionen, Tilgung von VBK oder z.B. Ausschüttungen

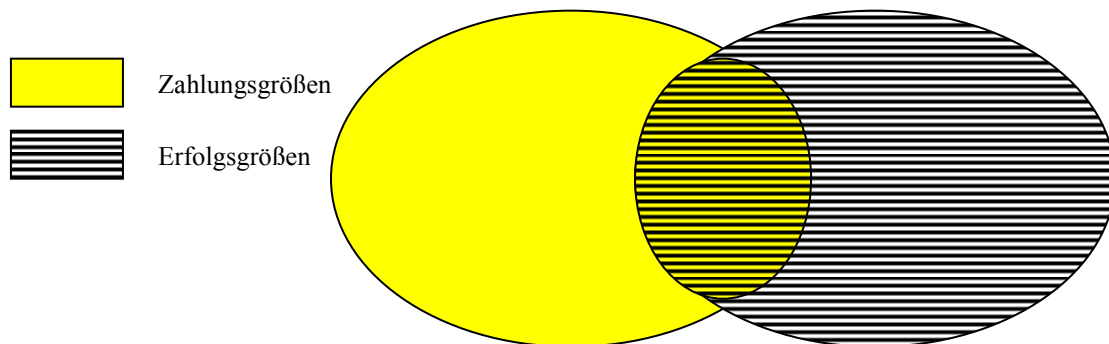
<sup>179</sup> hierunter fallen Werkstoffe, Löhne, Zinsen, Steuern u.ä.

auch singuläre Transaktionen umfasst<sup>180</sup>. Die folgenden Abbildungen erklären in Anlehnung an Bitz (2003, S.24 ff.) den Zusammenhang zwischen Jahresüberschuss und Innenfinanzierung, um die Grundlage für die spätere Berechnung des Cash-Flows zu schaffen:



**Abb. 3-1:** Innenfinanzierung und Zahlungswirksamkeit<sup>181</sup>

Gemäß der o.g. Definition bilden die der Innenfinanzierung zuzurechnenden „laufenden“ Ein- und Auszahlungen (gestrichelte Fläche der Abb. 3-1) eine echte Teilmenge der Gesamtheit aller bei einem Unternehmen üblicherweise auftretenden Zahlungsvorgänge (gelbe Fläche). Damit gibt es Einzahlungen (insb. aus der Außenfinanzierung) und Auszahlungen (Tilgung, Investitionen oder Ausschüttungen<sup>182</sup>) die nicht der Innenfinanzierung zuzurechnen sind.



**Abb. 3-2:** Zahlungs- und erfolgswirksame Vorgänge<sup>183</sup>

Abb. 3-1 verdeutlicht die Abschichtung zwischen den betrachteten Zahlungsgrößen<sup>184</sup> und den Erfolgsgrößen, d.h. den Aufwendungen

<sup>180</sup> Wie Einzahlungen aus dem Verkauf von Anlagen oder Rückzahlungen von Finanzanlagen.

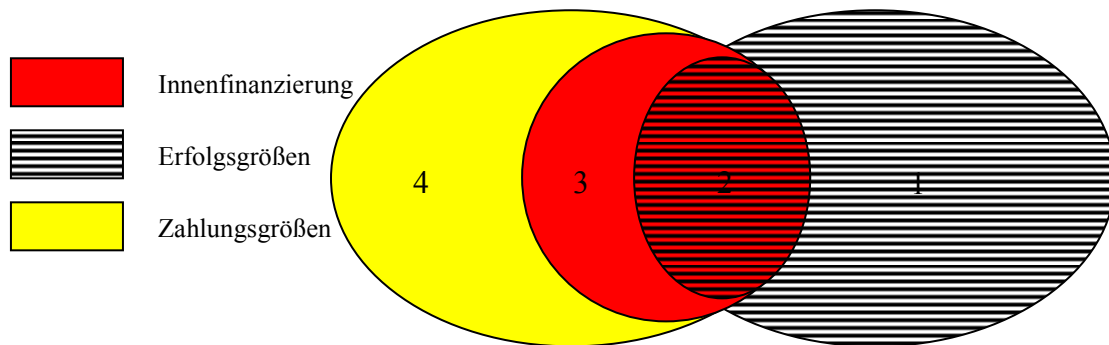
<sup>181</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.24)

<sup>182</sup> ab hier als Mittelverwendungen zusammengefasst

<sup>183</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, ebenda)

<sup>184</sup> siehe hierzu Abb. 3-1

und Erträgen eines Unternehmens (waagrecht gestreifte Fläche). Es sind drei Teilflächen zu unterscheiden. Die gelbe Fläche stellt Größen dar, die zahlungs-, jedoch nicht erfolgswirksame Vorgänge betreffen, die nur waagrecht gestreifte Fläche umfasst erfolgswirksame, jedoch nicht zahlungswirksame Vorgänge, und der gelbe und waagrecht linierte Teilbereich der Grafik die zahlungs- und erfolgswirksamen Größen. Um nun den für die Innenfinanzierung (IF) maßgeblichen Zahlungssaldo aus dem Jahresüberschuss berechnen zu können, bedarf es einer gedanklichen Struktur, wie sie in Abb. 3-3 wiedergegeben wird:



**Abb. 3-3:** IF, zahlungs- und erfolgswirksame Vorgänge<sup>185</sup>

Wir erhalten vier verschiedene Flächen, die wie nachfolgend beschrieben werden können:

- **Fläche 1** umfasst erfolgswirksame, aber nicht zahlungswirksame Vorgänge.
- **Fläche 2** verkörpert zahlungswirksame und der IF zuzurechnende Vorgänge, die zugleich auch erfolgswirksam sind.
- **Fläche 3** definiert zahlungswirksame und der IF zuzurechnende Vorgänge, die nicht erfolgswirksam sind.
- **Fläche 4** benennt zahlungswirksame, aber nicht der IF zuzurechnende, erfolgswirksame Vorgänge.

**Aufz. 3-3:** Flächenerklärung IF-Modell<sup>186</sup>

Damit ist die Herleitung des Cash-Flows aus dem Jahresüberschuss grds. durch Eliminierung und Ergänzung von bestimmten Größen möglich. Ohne näher auf die Korrekturschritte eingehen zu wollen, wird das Modell nachfolgend noch einmal zusammengefasst und um die Punkte V und VI ergänzt. Beide Punkte hängen mit zahlungs- und erfolgswirksamen Vorgängen zusammen, die nicht der IF zuzurechnen sind. Sie werden der Vollständigkeit aufgeführt, spielen aber für den polizeilichen Alltagsgebrauch eher eine untergeordnete Rolle.

<sup>185</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.25)

<sup>186</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, ebenda)

<b>Jahresüberschuss</b>		
+	nicht zahlungswirksame Aufwendungen	(Kat. 1)
./.	nicht zahlungswirksame Erträge	(Kat. 2)
./.	nicht aufwandswirksame „laufende“ Auszahlungen	(Kat. 3)
+	nicht ertragswirksame „laufende“ Einzahlungen	(Kat. 4)
+	aufwandswirksame, aber nicht „laufende“ Ausz.	(Kat. 5)
./.	ertragswirksame, aber nicht „laufende“ Einz.	(Kat. 6)
=	<b>Cash-Flow</b>	

**Abb. 3-4:** Korrekturkategorien zum Cash-Flow<sup>187</sup>

Der vorangegangenen abstrakten Erklärung folgt nun die Herleitung des Basis-Cash-Flows. Das Korrekturschema kann unter Rückgriff auf den Jahresabschluss<sup>188</sup> wie folgt konkretisiert werden<sup>189</sup>.

<b>Jahresüberschuss</b> [GuV 20]		
+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens [GuV 7a, 12 / Ia]	
./.	Zuschreibung auf das Anlagevermögen [Anlagespiegel / IIa]	
+	Δ Rückstellungen [ Passiv B / Ib, IIb, IIIb]	
+	Δ VBK aus Lieferungen und Leistungen sowie ggf. Δ VBK gem. Passiv C5 – C7 [Passiv C4 – C7 / Ie, IIIe]	
+	Δ erhaltene Anzahlungen [Passiv C3 / IIj, IVj]	
+	Δ passive RAPs [Passiv D / IIIh, IVh]	
./.	Δ Vorräte [Aktiv BI / Ic, IIIc, Id, IIIId, If, IIf, Ia, IIa]	
./.	Δ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände [Aktiv BII / IIIi, IVi, Ia, IIa]	
./.	Δ aktive RAPs [Aktiv C / Ig, IIg]	
./.	andere aktivierte Eigenleistungen [GuV 3 / IIk]	
=	<b>Cash-Flow</b> <sub>Basis</sub> (CF <sub>BA</sub> )	

**Abb. 3-5:** Basisdefinition zum Cash-Flow<sup>190</sup>

Grundlage möglicher Berechnungen bildet die nachfolgende Bilanz, aus der die Strukturbilanz hergeleitet wird:

<sup>187</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.28)

<sup>188</sup> abzgl. einiger hier nicht relevanten Unschärfen

<sup>189</sup> Angaben in Klammer verdeutlichen die Bilanzposition gem. § 266 HGB bzw. GuV-Position nach § 275 Abs.2 HGB der jeweiligen Größe.

<sup>190</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.34)

Aus dem Jahresabschluss einer AG (Zahlen in Mio. GE)

Aktiva	Berichts- / Vorjahr		Passiva	Berichts- / Vorjahr	
	Berichtsjahr	Vorjahr		Berichtsjahr	Vorjahr
Sachanlagen	102	60	gez. Kapital	97	90
Finanzanlagen	32	40	JÜ	11	15
Vorräte	70	80	Pensionsrück.	58	47
Forderungen	40	35	Steuerrück.	2	3
Wertpapiere	18	7	Anleihen	15	0
Kasse/Bank	2	3	VBK KI	30	40
			VBK LuL	46	25
	<u>264</u>	<u>225</u>		<u>213</u>	<u>220</u>

### Gewinn- und Verlustrechnung

	Berichts- / Vorjahr		
	Berichtsjahr	Vorjahr	
Umsatz	280	254	
akt. Eigenleistung	5	3	
So. betriebl. Erträge	5	8	
Materialaufwand	150	130	./.
Personalaufwand	91	86	./.
Abschr. Sachanlagen	14	15	./.
Wertpapier- und Zinsertr.	1	1	
Abschr. Finanzanlagen	12	0	./.
Zinsaufwand	5	4	./.
Steuern vom Eink. u. Ertrag	7	15	./.
sonstige Steuern	1	1	./.
Jahresüberschuss (JÜ)	<u>11</u>	<u>15</u>	

### Gewinnverwendung

Ausschüttung	10	13
Zuführung von Rücklagen	1	2
Jahresüberschuss (JÜ)	<u>11</u>	<u>15</u>

### Anlagespiegel (Vorjahreswerte in Klammer)

Bilanzposten	Ansch.-/Her- stellungs- kosten	Zugänge	Abgänge	kumulierte Abschreibung	Zuschreibung	Bilanzwert	Abschreibung des Ge- schäfts- jahres
Sachanlagen	260 (250)	52 (30)	- (20)	214 (200)	4 (-)	102 (60)	14 (15)
Finanzanlagen	57 (57)	15 (-)	16 (-)	24 (17)	-	32 (49)	12 (-)

### Fremdkapitalfristen (Vorjahreswerte in Klammer)

Bilanzposten	Gesamtbetrag	Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 1 Jahr, unter 5 Jahren	Restlaufzeit über 5 Jahren
Anleihen	15 (0)	-	-	15 (0)
VBK bei KI	30 (40)	9 (15)	13 (16)	8 (9)
VBK bei LuL	46 (25)	42 (25)	4 (0)	-
Summe	91 (65)	51 (40)	17 (16)	23 (9)

Strukturbilanz

Aktiva			Passiva		
	Berichtsjahr	Vorjahr		Berichtsjahr	Vorjahr
AV	134	100	Eigenkapital	98	92
			Fremdkapital	166	133
UV	130	125	darunter		
davon			langfr. FK	81	56
LM	20	10	mittelfr. FK	17	16
MUV	40	35	kurzfr. FK	68	61
	<u>264</u>	<u>225</u>		<u>264</u>	<u>225</u>

**Tab. 3-6:** Bilanz und Strukturbilanz einer AG<sup>191</sup>

Wendet man die Basisdefinition des Cash-Flows gem. Abb.3-5 auf die Bilanz der Tab. 3-6 an, so ergibt sich folgende Rechnung:

	<b>Jahresüberschuss</b> (Vorjahreswerte in Klammern)	11	(15)
+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (GuV oder Anlagespiegel)	+ 26	(+ 15)
./.	Zuschreibung auf das Anlagevermögen	- 4	(-)
+	Δ Rückstellungen (gem. Bilanz)	+ 10	n.b.
+	Δ VBK aus LuL (gem. Bilanz)	+ 21	n.b.
./.	Δ Vorräte (gem. Bilanz) - (-10)	+ 10	n.b.
./.	Δ Forderungen (gem. Bilanz)	- 5	n.b.
./.	andere aktivierte Eigenleistungen (gem. GuV)	- 5	(- 3)
=	<b>Cash-Flow<sub>Basis</sub> (CF<sub>BA</sub>)</b>	+ 64	+ 27(!)

**Abb. 3-6:** Berechnung CF<sub>BA</sub><sup>192</sup>

Wie in Abb. 3-6 zu erkennen, liegt der CF<sub>BA</sub> bei 64 (27) für den betrachteten Periodenzeitraum. Allerdings lässt sich der Vorjahreswert mangels einer ganzen Reihe von Informationen nicht näher erklären. Neben weiterer Ermittlungen kann Notfalls auch der bereinigte Vergleich über zeitliche Veränderungen Aussagen geben (Ergebnis 28 bzw. 27). Bei der Wahl einer solchen Methode sollte dem FI jedoch die Gefahr bekannt sein, dass fehlende Berechnungspositionen grds. zu Verschleierungsmöglichkeiten führen. Neben der Herleitung des CF<sub>BA</sub> findet sich in der praktischen Handhabung von Finanzintermediären, aber auch in einigen stärker theoretisch ausgerichteten Darstellungen, die wesentlich kürzere Formel des Cash-Flow<sub>Praktiker</sub> (CF<sub>PR</sub>).

<sup>191</sup> nach BITZ, M. (2003, Anhang)

<sup>192</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.138)

	<b>Jahresüberschuss</b> [GuV 20]
+	Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens [GuV 7a, 12 / Ia]
./.	Zuschreibung auf das Anlagevermögen [Anlagespiegel / IIa]
+	$\Delta$ Rückstellungen [ Passiv B / Ib, IIb, IIIb]
=	<b>Cash-Flow</b> <sub>Basis</sub> (CF <sub>BA</sub> )

**Abb. 3-7:** Praktiker-Definition zum CF<sup>193</sup>

Die Aussagekraft der *Praktiker-Formel* für polizeiliche Ermittlungen, insbesondere der im Bereich der Bundespolizei bisher angetroffenen Ermittlungsverfahren<sup>194</sup>, ist fast immer ausreichend. Der externe Analytiker kann den Jahresüberschuss, die Veränderung der Rückstellungen sowie Abschreibungen und Zuschreibungen auf das Anlagevermögen unmittelbar aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anlagespiegel entnehmen<sup>195</sup>. Eine Verzerrung erfolgt in der Abschreibung auf Umlaufvermögen, was hier nicht betrachtet werden soll. Die Berechnung nach der Praktiker-Formel hat folgendes Aussehen:

	<b>Jahresüberschuss</b> (Vorjahreswerte in Klammern)	11	(15)
+	Abschreibungen (gem. GuV oder Anhang)		
	Sachanlagen	+ 14	(+ 15)
	Finanzanlagen	+ 12	(-)
./.	Zuschreibung auf das Anlagevermögen	- 4	(-)
+	$\Delta$ Rückstellungen (gem. Bilanz)	+ 10	n.b.
=	<b>Cash-Flow</b> <sub>Basis</sub> (CF <sub>BA</sub> )	+ 43	+ 30(!)

**Abb. 3-8:** Berechnung CF<sub>PR</sub><sup>196</sup>

Der CF<sub>PR</sub> hat noch einen weiteren Vorteil. Er kommt mit der Berechnung dem sog. permanenten Cash-Flow (CF<sub>P</sub>) sehr nahe. Dieser ist ein genauer Indikator für den in der betrachteten Periode selbst erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss eines Unternehmens. Der Vollständigkeit halber sei auch der transitorische Cash-Flow (CF<sub>T</sub>) angesprochen. Dieser steht im Gegensatz zum CF<sub>P</sub> für die Ein- und Auszahlungsgrößen einer Periode, die nicht ohne weiteres als wiederholbar angesehen werden können.

Nach der Herleitung des Cash-Flows (CF) stellt sich unweigerlich die Frage, welchen Nutzen eine solche Größe hat. Damit wird die eigent-

<sup>193</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.41)

<sup>194</sup> siehe FIXEMER-Verfahren in ZDF.DE vom 19.02.2002

<sup>195</sup> so BITZ, M. (2003, ebenda)

<sup>196</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.141)



liche Analyse dieser Größe angesprochen. Die einfachste Möglichkeit den CF zu verwenden, besteht in der Betrachtung der Entwicklung über die Zeit. Sie trifft Aussagen über die Fähigkeit eines Unternehmens, aus eigener Kraft seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Weist der CF über einen länger betrachteten Zeitraum hinweg einen negativen Betrag aus, ist die Innenfinanzierung eines Unternehmens unbestimmt. Es bedarf einer erheblichen Anstrengung in der Außenfinanzierung, Kapital heranzuführen, um die Geschäftstätigkeit aufrecht zu erhalten. Der Ansatz des Finanzermittlers (FI) ist dann die eingehende Prüfung der Außenfinanzierungsquellen<sup>197</sup>.

Der Dynamische Verschuldungsgrad (DV) hat für den FI eine etwas andere Bedeutung als für betriebswirtschaftliche Wirtschaftssubjekte<sup>198</sup>. Für ihn steht die Analyse der Vergangenheitsentwicklung im Vordergrund. Diese spiegelt in erster Linie die Selbstfinanzierungsfähigkeit des Unternehmens wieder. Die Aussage der Kennzahl kann variieren, je nachdem welcher CF als Berechnungsgrundlage dient.

$$DV_1 = \frac{FK}{CF}$$

$$DV_2 = \frac{EV}{CF}$$

FK = Fremdkapital  
 EV = Effektivverschuldung  
 CF = Cash-Flow

**Formel 3-6:** Dynamische Verschuldungsgrade<sup>199</sup>

Der DV drückt die Fähigkeit eines Unternehmens aus, das Fremdkapital durch den eigenen Umsatz zu bedienen. Die finanzwirtschaftliche Stabilität ist um so höher einzuschätzen, je niedriger der für den DV ermittelte Wert ist<sup>200</sup>. Eine andere Kennzahl bildet die Selbstfinanzierungsquote. Sie ist ebenfalls ein Zeichen für die finanzwirtschaftliche Autonomie. Diese Kennzahl gibt an, zu welchem Bruchteil die Investitionen eines Unternehmens zur Not auch ohne Rückgriff auf externe Quellen durch den Cash-Flow finanziert werden könnten.

---

<sup>197</sup> Hierbei sollte dem FI auch bewusst sein, dass jeder Markteingriff von außen, unabhängig von dessen Zulässigkeit, grundsätzlich zu einer Wettbewerbsverzerrung führt. Wenn es einem Unternehmen durch nur einseitige finanzielle Unterstützung Dritter gelingt, einem Mitbewerber Marktanteile abzunehmen, so wird IMMER das Gesetz des Marktes ausgehebelt und ein weniger marktgängiges Produkt gewinnt an Marktmacht. Eine besondere Gefahr liegt dabei in der juristischen Überlassung von Kapital (Ablehnung von Einziehung und Verfall, insb. aus politischen Gründen), das aus unzulässigen Geschäften stammt (siehe hierzu FIXEMER-Fall, bei dem von 240 Mio. lediglich 6 Mio. eingezogen wurden).

<sup>198</sup> I.d.R. werden Vergangenheitswerte antizipiert und auf die Zukunft übertragen.

<sup>199</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.60)

<sup>200</sup> dient auch als Gläubiger-Klausel zur Verhinderung der Überschuldung, siehe hierzu BASF (1994, S.3)

$$SFQ_1 = \frac{CF}{ZugängeAV}$$

$$SFQ_2 = \frac{CF}{Zugänge ./ .AbgängeAV}$$

SFQ = Selbstfinanzierungsquote

EV = Effektivverschuldung

CF = Cash-Flow

### Formel 3-6: Selbstfinanzierungsquoten<sup>201</sup>

Für die Berechnung der Kennziffern gehen wir von folgenden Zahlenbeispielen aus:

1. Cash-Flow<sub>Praktiker</sub> (CF<sub>PR</sub>) = 43
2. Cash-Flow<sub>Basis</sub> (CF<sub>BA</sub>) = 64
3. Cash-Flow<sub>Permanent</sub> (CF<sub>P</sub>) = 38

Eingesetzt in die Formel des **dynamischen Verschuldungsgrades** ergibt sich:

$$DV_{1PR} = \frac{166}{43} = 3,86 \quad DV_{2PR} = \frac{106}{43} = 2,47$$

$$DV_{1BA} = \frac{166}{64} = 2,59 \quad DV_{2BA} = \frac{106}{64} = 1,66$$

$$DV_{1P} = \frac{166}{38} = 4,37 \quad DV_{2P} = \frac{106}{38} = 2,79$$

Man erkennt, dass die Kennzahlen - je nachdem, ob das gesamte FK oder nur die EV auf den CF bezogen wird, variiert. Nicht näher spezifizierte Normvorgaben für den dynamischen Verschuldungsgrad können daher nur von stark eingeschränktem Wert sein.

Für die **Selbstfinanzierungsquoten** ergibt sich unter der Annahme folgender Wert Abweichung, je nach verwendetem CF:

- Zugänge AV (lt. Anlagespiegel) 67
- Abgänge (interne Daten) 11

$$SFQ_{2PR} = \frac{43}{56} = 77\%$$

$$SFQ_{2BA} = \frac{64}{56} = 114\%$$

$$SFQ_{2P} = \frac{38}{56} = 68\%$$

### Berechnung 3-1: CF-Berechnungsbeispiele<sup>202</sup>

<sup>201</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.61)

<sup>202</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.62)

Dem FI sollte daher bewusst sein, welchen CF er für seine Berechnung verwendet. Die Gesamttendenz unseres Unternehmens ist jedoch positiv. Ein Ansatzpunkt für eine nähere Betrachtung ergibt sich zunächst nicht. Die Kennzahlenberechnung ist unabhängig von der Bilanzierungsart des Unternehmens. Insbesondere international operierende Unternehmen bilanzieren nicht mehr auf dem HGB-Ansatz. Auf Grund von Berechnungsvorschriften des Auslands<sup>203</sup> wird der sog. IAS<sup>204</sup>/IFRS<sup>205</sup>-Ansatz verwendet. Wesentliche Unterscheidungen ergeben sich u.a. im Wegfall von verschiedenen Möglichkeiten der *stillen Reservenbildung* und *Gewinnglättung*. Sie sind regelmäßig Gegenstand tiefer gehender Betrachtungen bei Unternehmensanalysen und sollen für den Ermittler der Bundespolizei zunächst keine Rolle spielen.

Zudem ändern diese abweichenden bilanzpolitischen Spielräume für das polizeiliche Verfahren kaum etwas. Letztlich wurden die vorliegenden Analyseansätze so gewählt, dass es grds. keine Rolle spielt, nach welchem Ansatz ein Unternehmen bilanziert.

---

<sup>203</sup> insbesondere der Vereinigten Staaten von Amerika (USA)

<sup>204</sup> International Accounting Standards. 1973 wurde das International Accounting Standards Committee (IASC) als privatrechtlicher Verein nationaler Verbände von Rechnungslegern und Wirtschaftsprüfern, mit Sitz in London gegründet um eine internationale Vereinheitlichung von Bilanzen zu forcieren (siehe hierzu IFRS-PORTAL).

<sup>205</sup> International Financial Reporting Standards; 2001 erfolgte eine Umstrukturierung des IASC und die Umbenennung in IASB unter Beibehaltung der IAS-Grundlagen.

### 3.3.2 Erfolgsspaltung und Return on Invest

Bei der Erfolgsspaltung wird der Versuch aufgegeben, die Ertragskraft eines Unternehmens durch einen einzigen globalen Indikator zum Ausdruck zu bringen. Stattdessen versucht man „extrapolationsfähige“ von „nicht-extrapolationsfähigen“ Erfolgskomponenten der Vergangenheitserfolge zu trennen<sup>206</sup>. Um dies zu erreichen, wird eine Untergliederung der Kriterien in mehrere Komponenten vorgenommen, wobei Betriebsbezogenheit, Dauerhaftigkeit und Periodenbezogenheit im Vordergrund stehen.

Nach dem Kriterium der **Betriebsbezogenheit** werden die Aufwands- und Ertragsgrößen üblicherweise wie folgt gegliedert:

- **Betriebsbereich:** Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Leistungen entstehen, deren Erbringung die primäre Aufgabe des betrachteten Unternehmens darstellt (z.B. Umsatz, Materialaufwand, etc.).
- **Finanzbereich:** Aufwendungen und Erträge, die aus finanziellen Transaktionen resultieren, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebsbereich stehen (z.B. Zinserträge aus Wertpapieren oder Abschreibungen darauf etc.).
- **sonstige Aufwendungen und Erträge,** die weder dem Finanz- noch dem Betriebsbereich zuzuordnen sind (z.B. Abschreibungen auf ein nicht betrieblich genutztes Gebäude).

#### Aufz. 3-4: Betriebsbezogenheit<sup>207</sup>

Für das Kriterium der **Dauerhaftigkeit** geht es hingegen um den Versuch, Aufwendungen und Erträge danach zu ordnen, ob sie

- aus solchen **Transaktionen** resultieren, die bei **gleich bleibenden** Markt- und Produktionsbedingungen auch in den kommenden Jahren wiederholt werden könnten („permanente“, „regelmäßige“ oder „gewöhnliche“ Transaktionen) oder
- aus **singulären Maßnahmen** herrühren, von deren Wiederholbarkeit nicht ausgegangen werden kann („transitorische“, „unregelmäßige“ oder „außergewöhnliche“ Transaktionen).

#### Aufz. 3-5: Dauerhaftigkeit<sup>208</sup>

---

<sup>206</sup> so BALLWIESER (1987, S.60)

<sup>207</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.77)

<sup>208</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, ebenda)

Letztlich werden in der **Periodenbezogenheit** die Aufwands- und Ertragsgrößen danach klassifiziert, ob

- ihre wirtschaftliche Ursache in der betrachteten Periode liegt („periodenbezogene“ Aufwendungen und Erträge) oder ob
- sie auf Vorgänge aus früheren Perioden zurückzuführen sind, die erst jetzt erfolgsmäßig erfasst werden („periodenfremde“ oder „aperiodische“ Aufwendungen und Erträge).

**Aufz. 3-5:** Periodenbezogenheit<sup>209</sup>

Die vorgenannte Erklärung lässt als Ausgangssituation bildlich verdeutlichen:

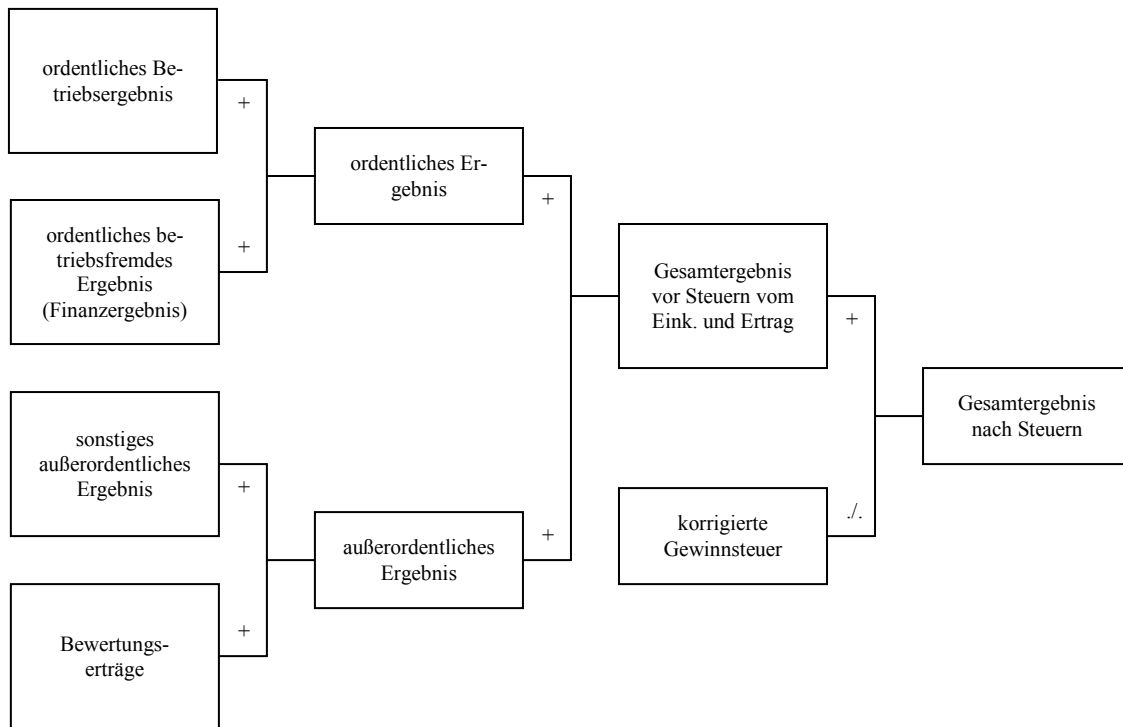
Bereiche	Dauerhaftigkeit - Periodenbezug -			
	permanent		transitorisch	
	perioden- bezogen	perioden- fremd	perioden- bezogen	perioden- fremd
Betriebs- bereich	1	4	7	10
Finanz- bereich	2	5	8	11
sonstiger Bereich	3	6	9	12

**Abb. 3-9:** Kategorien Aufwands- und Ertragsgrößen<sup>210</sup>

Die farbliche Unterscheidung der Kategorien 1 bis 12 stellt die vorbereitete Zusammenfassung dar. Das Grundsche-ma der Erfolgsspaltung umfasst das *ordentliche Betriebsergebnis* (gelb), das *ordentliche be-triebsfremde Ergebnis* (rot) sowie das *außerordentliche Ergebnis* (grün). Darüber hinaus werden im Bereich des außerordentlichen Er-gebnisses solche Erträge gesondert ausgewiesen, die weder auf eine Markttransaktion, noch auf eine unternehmensinterne Leistung zu-rückzuführen sind (sog. *Bewertungserträge*). Das Grundsche-ma der Erfolgsspaltung lässt sich damit wie folgt skizzieren:

<sup>209</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.78)

<sup>210</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, ebenda)



**Abb. 3-10:** Grundschemata der Erfolgssplaltung<sup>211</sup>

Die einzelnen Elemente der Erfolgssplaltung gem. Abb. 3-8 können auf Grundlage der Daten des Jahresabschlusses errechnet werden (siehe hierzu Abb. 3-9 bis Abb. 3-12). Die genannten Nummern beziehen sich dabei auf die Nummerierung des GuV-Schemas nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs.2 HGB.

	<b>Umsatzerlöse (1)</b>
+	Δ Erzeugnisbestände (2)
+	andere aktivierte Eigenleistungen (3)
./.	Materialaufwand (5)
./.	Personalaufwand (6)
./.	Abschreibungen (7a) + Δ aktivierter Firmenwert + Δ aktivierte Aufwendungen für Ingangsetzung und Erweiterung
./.	sonstige betriebliche Aufwendungen (8) ./. Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklagenanteil (aus 8)
./.	sonstige Steuern (19)
=	<b>Ordentliches Betriebsergebnis</b>

**Abb. 3-11:** Ordentliches Betriebsergebnis<sup>212</sup>

<sup>211</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.80)

<sup>212</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.81)

	Erträge aus Beteiligungen (9)
+	Erträge aus anderen Wertpapieren (10)
+	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (11)
./.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des UV (12)
./.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (13) + $\Delta$ aktiviertes Disagio
=	<b>Finanzergebnis</b>

**Abb. 3-12:** Finanzergebnis<sup>213</sup>

	Sonstige betriebliche Erträge (4)
	./. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil (aus 4)
	./. Zuschreibung auf das Anlagevermögen (aus 4)
+	außerordentliche Erträge (15)
	./. unübliche Abschreibungen auf das UV (7b)
./.	außerordentliche Aufwendungen (16)
=	<b>sonstiges außerordentliches Ergebnis</b>
+	Bewertungserträge: Zuschreibungen auf Anlagevermögen (aus 4)
=	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>

**Abb. 3-13:** Außerordentliches Ergebnis<sup>214</sup>

	Steuern vom Einkommen und Ertrag (18)
+	$\Delta$ aktivierte latente Steuern
+	FK-Anteil von $\Delta$ Sonderposten mit Rücklagenanteil
=	<b>korrigierte Gewinnsteuern</b>

**Abb. 3-14:** Korrigierte Gewinnsteuer<sup>215</sup>

Aus den vorliegenden Schemas ergibt sich umseitige Berechnung der Erfolgsspaltung:

<sup>213</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, ebenda)

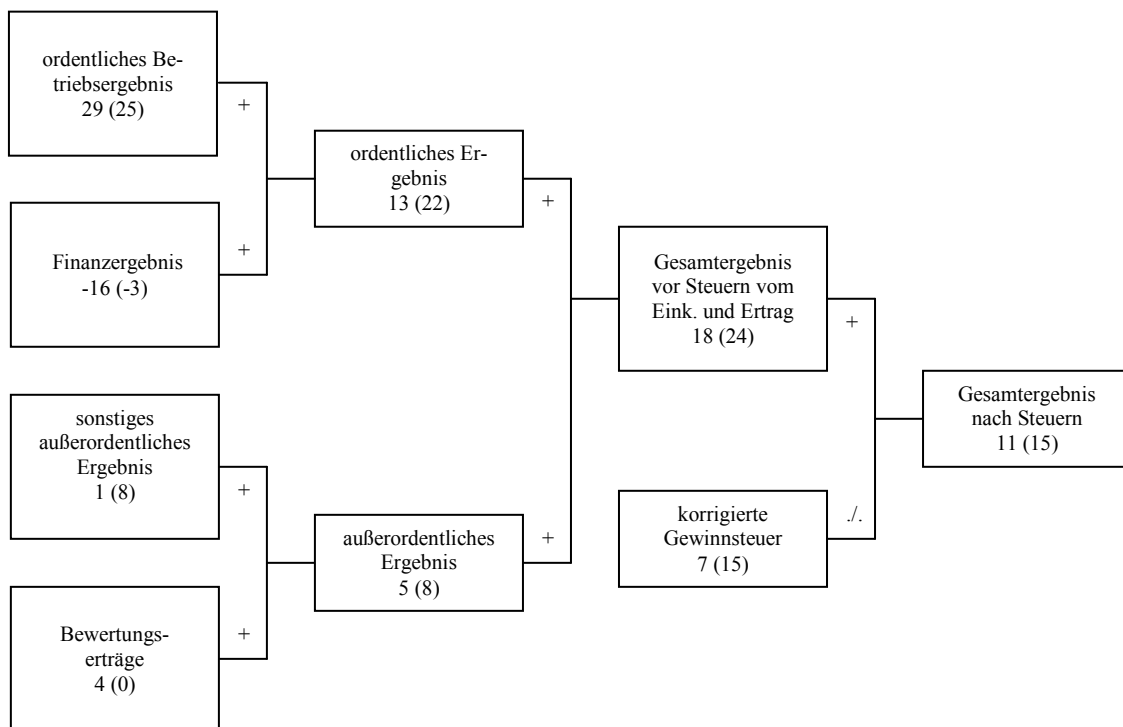
<sup>214</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.82)

<sup>215</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, ebenda)

Zahlenwerte aus Bilanz gem. Tab. 3-6

	Ber.-jahr	Vorjahr
Umsatz	280	254
+ aktivierte Eigenleistungen	5	3
./. Materialaufwand	150	130
./. Personalaufwand	91	86
./. Abschreibungen Sachanlagen	14	15
./. Sonstige Steuern	1	1
<b>= Ordentliches Betriebsergebnis</b>	<b>29</b>	<b>25</b>
Wertpapier- und Zinserträge	1	1
./. Abschreibung Finanzanlagen	12	12
./. Zinsaufwand	5	4
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>-16</b>	<b>-15</b>
So. betr. Erträge (ohne Zuschr.)	1	8
+ Zuschreibung	4	0
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>5</b>	<b>8</b>

Grafisch lässt sich folgende Zusammenfassung über die einzelnen Ergebniskomponenten skizzieren:



### Berechnung 3-2: Erfolgsspaltung<sup>216</sup>

Die globalen Erfolgsindikatoren, Gesamtergebnis bzw. der Jahresüberschuss nach Steuern sowie Gesamtergebnis und Jahresüberschuss vor Steuern, haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert. Zu dieser Entwicklung haben Komponenten in unterschiedlicher

<sup>216</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.87 f.)



Weise beigetragen. Die Rückschlüsse für den FI ergeben sich dabei aus der Auswertung der zugrunde liegenden Entwicklung.

Das **ordentliche Betriebsergebnis** konnte deutlich gesteigert werden (+16%), was als positiver Zukunftsindikator zu interpretieren ist. Das **Finanzergebnis** hat sich im Berichtsjahr dagegen deutlich verschlechtert<sup>217</sup>. Das **sonstige außerordentliche Ergebnis** ist stark zurückgegangen. Die Höhe des Einflusses von betriebsfremden<sup>218</sup> Umsätzen ist immer ein Indikator der Abhängigkeit des Unternehmens von Fremdeinnahmen. Bilanzpolitisch ist es, im Gegensatz zur Verbuchung im ordentlichen Betriebsbereich, keine größere Schwierigkeit, fragwürdige Dritteinnahmen in dieser Ergebniskomponente zu verbuchen. Dies ist durch die Nachvollziehbarkeit bei Umsätzen aus dem ordentlichen Betriebsbereich begründet, da hier jede Einnahme durch entsprechende Ausgaben finanziert sein muss<sup>219</sup>. Der Bereich der sonstigen außerordentlichen Erträge bildet damit den primären Ansatz des FI. Die **Bewertungserträge** von 4 lassen schließlich vermuten, dass das Unternehmen angesichts der sich abzeichnenden Verschlechterung des Gesamtergebnisses bilanzpolitische Spielräume bewusst zu einer (vordergründigen) Aufbesserung des Gesamteindrucks genutzt hat<sup>220</sup>. Diese Spielräume sind zulässig, unterfallen jedoch den Prüfungs Kompetenzen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sind damit regelmäßig nicht Gegenstand des Verfahrens eines FI.

Neben Eigenkapital- und Gesamtkapitalrentabilität zählt die Umsatzrentabilität traditionell zu den gängigsten Ertragskennzahlen. Sie soll eine Aussage darüber liefern, wie viel dem Unternehmen nach Abzug verschiedener Aufwendungen pro umgesetzte Geldeinheit *als Verdienst* übrig geblieben ist. Eine besondere Form bildet dabei der **Return on Investment** (ROI). Frei übersetzt könnte man den Ausdruck als „Ergebnis pro investierte Kapitaleinheit“ verstehen. In der Literatur gibt es bisher keine einheitliche inhaltliche Konkretisierung dieser Kennzahl, die sich wie folgt beschreiben lässt:

$$ROI = \frac{\text{ordentliches Betriebsergebnis}}{\text{betriebsbedingtes Vermögen}}$$

ROI = Return on Investment

### Formel 3-7: Return on Investment<sup>221</sup>

---

<sup>217</sup> Aus betriebswirtschaftlicher Sicht könnte hier ein Schwachstelle vermutet werden, da das Unternehmen in Finanzanlagen (+15 gem. Anlagespiegel) und Wertpapiere (+11 lt. Bilanz) investiert hat. FI-Ansätze sind hier eher schwierig.

<sup>218</sup> d.h. Einmal-, aber betriebsfremde Erträge

<sup>219</sup> zur Berechnung siehe Wirtschaftswahrscheinlichkeitsrechnung (Punkt 3.2.1)

<sup>220</sup> siehe hierzu Anmerkungen zu IAS/IFRS zu Kap. 3.3.1, insb. Fußnoten 193, 194

<sup>221</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.103)

Nach BITZ, M. (2003, S.103) dient das ordentliche Betriebsergebnis als Indikator für das im eigentlichen Betriebsbereich eines Unternehmens durch grundsätzlich wiederholbare Tätigkeiten erwirtschaftete Ergebnis. Das Problem bei der konkreten Berechnung der Kennzahl besteht in der Ermittlung der Vermögensgröße, was selbst für Unternehmensinterne zu Abgrenzungsschwierigkeiten führt. COENENBERG (2005, S.707 ff.) definiert das betriebsbedingte Vermögen unter Rückgriff auf die aus Tab. 3-6 hergeleitete Strukturbilanz nach folgendem Muster (Bilanzpositionen bzw. Herleitungen in Klammern):

<b>Anlagevermögen</b>	
./.	Finanzanlagen (Akt. AIII)
+	Umlaufvermögen (siehe hierzu u.a. Fußnote 159))
./.	sonstige Vermögensgegenstände (Akt. BII4)
./.	Wertpapiere des Umlaufvermögens (Akt. BIII)
=	<b>betriebsbedingtes Vermögen</b>

**Abb. 3-15: Betriebsbedingtes Vermögen<sup>222</sup>**

Der ROI wird gelegentlich als „Betriebsrentabilitätskennzahl“ verstanden. Dies ist auch der Grund, warum er für einen FI von Bedeutung sein könnte. Den Wert der Kennzahl kann man sich an unserem Grundbeispiel wie folgt verdeutlichen:

Zahlenwerte aus Bilanz gem. Tab. 3-6

	Ber.-jahr	Vorjahr
Ordentl. Betriebserg. (Ber. 3.2)	29	25
AV gem. Strukturbilanz	134	100
./. Finanzanlagen gem. Bilanz	32	40
+ UV gem. Strukturbilanz	130	125
./. Wertpapiere d. UV gem. Bilanz	18	7
<b>= betriebsbedingtes Vermögen</b>	<b>214</b>	<b>178</b>

Für den Return on Investment errechnet sich:

Das Wachstum des ordentlichen Betriebsergebnisses von 25 auf 29 ist Angesichts der Ausweitung des ordentlichen Betriebsergebnisses etwas zu relativieren. Hintergrund ist die Erhöhung des betriebsbedingten Vermögens (+20,2% von 178 auf 214). Da die Rentabilität des Unternehmens immer noch gut ist fehlt hier jedoch ein Ansatz für den FI.

**Berechnung 3-3: Return on Investment<sup>223</sup>**

<sup>222</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, ebenda)

<sup>223</sup> siehe hierzu BITZ, M. (2003, S.104 f.)

Der Wert einer Kennzahl ist ganz allgemein von den zugrunde liegenden Daten, und damit von den Vorermittlungen, abhängig. Die o.g. Beispiele sollten auf unterschiedliche Art die Erkennbarkeit von äußeren Kapitaleinflüssen darlegen. Eine Kennzahl kann regelmäßig nicht alleine stehen. Sie bedarf der Interpretation und hat für das Ermittlungsverfahren oftmals auch nicht unmittelbaren Beweischarakter vor Gericht. Eine durch verschiedene Kennzahlen und Berechnungsbeispielen unterlegte Beweiskette ermöglicht es allerdings, fragwürdige Kapitaltransaktionen aufzudecken und neue Ermittlungsansätze zu finden. Dabei darf auch nicht verkannt werden, dass zum einen die Beweiskraft von der Überzeugungskraft und dem Wissenstand des FI abhängt, und zum anderen Kennzahlenberechnung kein Allheilmittel ist.

### **3.4 Geldwäschebekämpfung bei Banken**

#### **3.4.1 Möglichkeiten**

Die theoretischen Ansätze zur Geldwäschebekämpfung sind bereits unter europäischem Dach vereinheitlicht. Nach CASPERI (2005) setzt die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) mit ihren 40 Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung und ihren neun Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung die international maßgebenden Standards. Die 40 FATF- Empfehlungen haben mit der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie<sup>224</sup>, die am 15. Dezember 2005 in Kraft getreten ist, europaweit bindenden Charakter. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.

Die Geldwäscherichtlinie formuliert einen Grundkonsens an Sorgfaltspflichten, den Finanzdienstleister, Kreditinstitute und eine große Anzahl von Versicherungsunternehmen einzuhalten haben, um der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorzubeugen. Sie geht im Grundgedanken von einem risikoorientierten Ansatz aus. Die Institute und Versicherungsunternehmen haben Maßnahmen zur Geldwäscherprävention zu treffen, die ihrer jeweiligen Risikosituation<sup>225</sup> Rechnung tragen. Unternehmen, deren Geschäft wenig anfällig ist, um für Geldwäsche missbraucht zu werden, können die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten reduzieren. So kann u.a. von der Identifizierung des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten abgesehen werden. Ein Unternehmen mit höherem Geldwäscherisiko hat intensivere Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Das Potential der Geldwäschebekämpfung ist damit definiert. Nunmehr bedarf es der Umsetzung durch die staatlichen Exekutivbehörden.

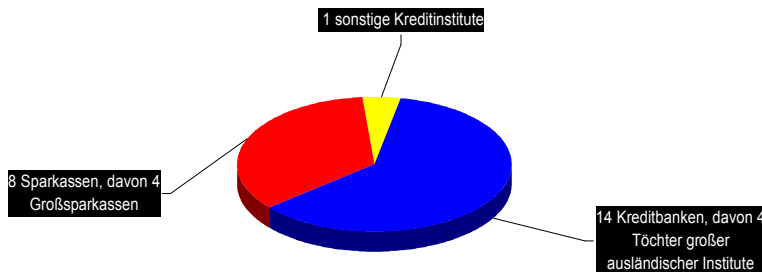
---

<sup>224</sup> EU-Richtlinie 2005/60/EG

<sup>225</sup> siehe hierzu auch die Richtlinien zu BASEL II

### 3.4.2 Grenzen

Die BaFin<sup>226</sup> kontrollierte<sup>227</sup> 2005 mit 23 Sonderprüfungen, ob die Kreditinstitute ihre geldwäscherechtlichen Pflichten einhielten (Vorjahr: 18).



**Abb. 3-16:** Verteilung der Sonderprüfungen 2005<sup>228</sup>

Bei den Sonderprüfungen handelte es sich nicht in allen Fällen um reine Routineprüfungen. Bei einzelnen Instituten hatte die BaFin einen konkreten Anlass, die Geldwäscheprävention genauer unter die Lupe zu nehmen. Die Prüfungsberichte zeigten Defizite bei der Gefährdungsanalyse, bei der gruppenweiten Umsetzung der geldwäscherechtlichen Pflichten, bei den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten und bei der Implementierung von EDV-Researchsystemen. In einem Fall wogen die festgestellten Mängel so schwer, dass ein Vorstandsmitglied freiwillig zurücktrat. In einem anderen Fall erließ die BaFin eine förmliche Anordnung, in der sie von dem Unternehmen eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verlangte.

Laut BaFin<sup>229</sup> wurde 2005 insgesamt deutlich, dass längst noch nicht alle Finanzintermediäre Geldwäscheprävention als Bestandteil des institutsinternen Risikomanagements verstehen. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsleitung, dieses Bewusstsein im Hause zu schärfen und entsprechende organisatorische Voraussetzungen zu schaffen. In vielen Instituten greift die Gefährdungsanalyse noch zu kurz, beispielsweise erfassen einige Banken nicht alle Unternehmensgeschäfte oder bewerten Risiken von vornherein als zu gering. Den wenigsten Analysen sind konkrete Kriterien für die Entwicklung und Einstellung des EDV-Researchsystems zu entnehmen. Im Jahr 2005 habe sich erneut gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Banken bei ihrer Gefährdungsanalyse alle Geschäftsarten im In- und Ausland einbezie-

<sup>226</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

<sup>227</sup> so CASPERI (2005)

<sup>228</sup> in Anlehnung an CASPERI (2005)

<sup>229</sup> siehe hierzu BAFIN-Jahresbericht (2005) Anlage 7, Seite 184

hen. Sämtliche Unternehmensbereiche und -beteiligungen müssen berücksichtigt werden. Sie dürfen also auch nicht – wie einige besonders gravierende Fälle 2005 zeigten – Treuhandgeschäfte und die Übernahme von Treuhandfunktionen und -mandaten auslassen.

Die Institute haben erneut mit Hilfe ihrer EDV zur Geldwäscheprävention zahlreiche andere Fälle schwerster Finanzkriminalität aufgedeckt<sup>230</sup>. Hierunter fielen u.a. Betrugsfälle zu Lasten des jeweiligen Instituts. Die Banken haben dadurch erhebliche Schäden verhindert. Unter anderem entlarvten die Researchsysteme diverse Lastschriftbetrügereien, mit denen bundesweit eine große Zahl von Kreditinstituten zu kämpfen hat. Darüber hinaus flogen einige Umsatzsteuerkarusselle auf, bei denen mit Scheingeschäften Steuern in Millionenhöhe hinterzogen wurden<sup>231</sup>. Besonders für große international operierende Institutsgruppen mit Tochtergesellschaften und Beteiligungen im In- und Ausland ist es eine große Herausforderung, die geldwäscherechtlichen Anforderungen unternehmensweit umzusetzen. Damit für solche Institute im Ausland keine Einfallstore für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entstehen, müssen sie innerhalb ihrer Gruppe abgestimmte Maßnahmen einführen, die den international anerkannten Präventionsstandards entsprechen.

Schwachstellen zeigten sich 2005 bei Finanzdienstleistungsinstituten, die das Finanztransfer- und Sortengeschäft betreiben, vor allem in der Kundenidentifizierung und der Prüfung der Mittelherkunft. Ein Institut hatte, um Kunden zu gewinnen, gegen die Vorgaben des KWG und Geldwäschegesetzes verstoßen und mit unseriösen Vermittlern zusammengearbeitet. Bei Finanztransferdienstleistern ist es in der Regel nicht risikoadäquat, Kunden erst ab bestimmten Schwellenwerten zu identifizieren. Sie müssen vielmehr jeden Kunden identifizieren, um Geldwäsche zu verhindern. Die BaFin prüfte die Geldwäscheprävention dreier Lebensversicherungsunternehmen. Die Prüfer stellten insbesondere fest, dass die Identifizierungspflichten nicht in allen Fällen erfüllt wurden und großvolumige Verträge sowie die Mittelherkunft nicht immer risikoorientiert geprüft wurden. Dass Versicherer bei der Prävention der Terrorismusfinanzierung auch Risikolebensversicherungen einbeziehen müssen, zeigte der Fall eines Versicherungsnehmers. Dieser hatte gleichzeitig bei mehreren Lebensversicherern Risikolebensversicherungen abgeschlossen, mit der Angabe, seine Familie absichern zu wollen. Dieses Vorgehen diene jedoch mutmaßlich der Terrorismusfinanzierung.

2005 leitete die BaFin 215 neue Verfahren wegen unerlaubt betriebener Finanztransfer-, Sorten- oder Kreditkartengeschäfte ein. Das sind deutlich mehr als im Vorjahr (125), was sich allein auf das Phänomen der Finanzagenten zurückführen lässt. Im Frühjahr 2005 wurde be-

---

<sup>230</sup> so die BaFin (2005, ebenda) weiter

<sup>231</sup> siehe hierzu BAFIN-Jahresbericht (2005) Anlage 7, Seite 183

kannt, dass Betrüger per E-Mail oder Internet für eine Tätigkeit als Finanzagent werben. Mittels betrügerischer Aktivitäten, insbesondere so genanntem Phishing<sup>232</sup>, werden Gelder ahnungsloser Kontoinhaber auf das Konto des *Finanzagenten* überwiesen. Um an die Gelder zu gelangen und die Transferwege zu verwischen, fordern die Betrüger den Finanzagenten anschließend auf, die überwiesene Summe abzüglich einer für ihn bestimmten Provision, in der Regel fünf bis zehn Prozent, per Bargeldtransfer ins Ausland zu schicken. Die Transferzahlungen, die der BaFin in diesem Zusammenhang bekannt geworden sind, beliefen sich im Berichtsjahr auf mehr als 1,5 Mio. € und flossen überwiegend in die ehemaligen GUS-Staaten. Trotz Warnungen der BaFin, der Ermittlungsbehörden und der Medien finden sich immer noch gutgläubige Personen, die auf die vermeintlich lukrativen Jobangebote eingehen.

Letztlich haben diese Finanzagenten ihrerseits das Nachsehen; regelmäßig verlangen die betroffenen Kreditinstitute die unrechtmäßig weitergeleiteten Gelder von ihnen zurück. Zudem betreiben Finanzagenten selbst unerlaubt das Finanztransfersgeschäft, wodurch sie sich auch strafbar machen können. Sie setzen sich ferner dem Vorwurf der Geldwäsche aus. Die BaFin beschränkt sich jedoch nicht darauf, einzelne Finanzagenten zu verfolgen. Sie hat die betroffenen Finanztransfersdienstleister auch dazu angehalten, ihre Research- und Monitoringmaßnahmen zu verbessern. Darüber hinaus hat sie Kontakt zu ausländischen Aufsichtsbehörden aufgenommen, um das Phänomen international zu bekämpfen<sup>233</sup>.

### **3.5 Internationaler Kapitalverkehr**

#### **3.5.1 Von Privatpersonen**

Privatpersonen sind schon lange nicht mehr an die Grenzen eines Landes gebunden<sup>234</sup>. Sie verfügen über die Möglichkeit, internationale Abkommen legal zu nutzen, um ihre eigene Steuerzahlung in sog. Steueroasen zu optimieren. GIEGOLD, S. (2005, S.82) führt dazu aus, dass Steueroasen i.e.S. Staaten und Territorien sind, die genutzt werden, um Steuern in einem anderen Staat in erheblichem Umfang zu vermeiden. Weitere Kriterien, um Steueroase zu identifizieren, sind für die OECD<sup>235</sup> (1998) ergänzend: Mangel an effektivem steuerlichem Informationsaustausch, Mangel an Transparenz des Rechts- und Verwaltungssystems sowie das Fehlen realer wirtschaftlicher Aktivitä-

---

<sup>232</sup> Hierbei handelt es sich um E-Mail-Anschreiben bei potentiellen Opfern. Mit diesen wird ein Kreditunternehmen simuliert und Sicherheitseingaben einschließlich den sog. TAN abgefragt.

<sup>233</sup> so der BAFIN-Jahresbericht (2005, Seite 184 ff.)

<sup>234</sup> siehe hierzu Art.2 ff. und Art. 70 ff. EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

<sup>235</sup> Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

ten, etwa bei *Scheingeschäften* oder *Briefkastenfirmen*. Die OECD erstellte im Jahr 2000 eine Liste von 35 Steueroasen. Darunter findet sich Andorra, die Kaiman-Inseln, Jersey, Liechtenstein, die Britischen und die US-Jungferninseln sowie die Bahamas. Nach GIEGOLD, S. (2004) greift die OECD-Liste in einem zentralen Punkt zu kurz<sup>236</sup>.

Praktisch alle international genutzten Finanzzentren dienen heute als Steueroasen. Darunter finden sich neben Zürich, New York, London, Tokio, Singapur, Luxemburg und Hongkong auch Paris und Frankfurt. Einkommen aus Spar- und Kapitalanlagen bleiben meist steuerfrei. Ein effektiver Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden findet nicht statt. Neben Garantien hinsichtlich eines strengen steuerlichen Bankgeheimnisses machen Unternehmen Privatpersonen und transnationalen Unternehmen zusätzliche Angebote. Auf Oase-Bankkonten und -depots können Spareinlagen und Wertpapiere verwaltet werden. Die Gründung eigener Banken ist bei niedrigen Regulierungsstandards möglich. Ebenso ist die Auflegung von Investmentfonds, Trusts oder andere spezialisierte Rechtsformen erlaubt, um eine Vermögensmasse von seinem Begünstigten zu trennen. Auch konzerninterne Oasen-Versicherungen, sog. „Captives“ sind möglich.

Der Begriff Steueroase ist irreführend. Er legt nahe, dass Steueroasen nur ein steuerliches Problem sind. Tatsächlich werden sie in zahlreichen Bereichen benutzt, um Regelungen eines Staates zu umgehen. Es handelt sich bei ihnen vielmehr um Rechtsasen. Noch mehr als im steuerlichen Bereich gleicht hier keine Oase der anderen. Jede bietet einen eigenen Mix an Rechtsumgehungsmöglichkeiten an:

- Zuarbeit für die kriminelle Ökonomie: Einnahmen aus Korruption, Waffen-, Frauen- und Drogenhandel werden mit Hilfe von Steueroasen u.a. durch Briefkastenfirmen gewaschen.
- Bedrohung der Finanzmarktstabilität: Steueroasen ermöglichen es Regulierungen im Bereich der Finanzmärkte zu umgehen. Dazu zählen Eigenkapitalvorschriften für Banken und andere Bestimmungen der Bankenaufsicht, Regeln für Investmentfonds, Spielregeln der Versicherungsaufsicht usw.
- Andere Bereiche: Billig-Flaggen im Schiffsverkehr, die miserable Arbeitsbedingungen für das Personal und enorme Gefahren für Schiffsunglücke und Ölpest mit sich bringen; Internet-Spielcasinos; Umgehung von Datenschutzbestimmung im Adresshandel; Oasen-Börsenhandel; Internet-Anbieter; Flugzeug-Register usw.

### **Aufz. 3-6: Gefahr Steueroase<sup>237</sup>**

---

<sup>236</sup> so GIEGOLD, S. (2004) Symbolische Politik. Die Multilaterale Regulierung von Steuerflucht, WSI-Mitteilungen 12/2004.

<sup>237</sup> siehe hierzu GIEGOLD, S. (2004 und 2005, S. 83 ff.)

Der steuerliche Verlust durch die Steueroase ist schwer bestimmbar. Er wird auf mindestens 255 Milliarden US\$ pro Jahr geschätzt<sup>238</sup>. Davon entfallen mindestens 50 Mrd. US\$ auf die Entwicklungsländer<sup>239</sup>. Angesichts der immer stärkeren Globalisierung der Finanzmärkte tragen die Steueroasen wesentlich zur Einschränkung des Regulierungsspielraums von Nationalstaaten bei. Gleichzeitig wurde die massive Nutzung erst durch die Liberalisierung des Kapitalverkehrs der Nationalstaaten möglich. Steueroasen dienen heute als scheinbarer Sachzwang, um den weiteren Abbau von Regelungen zu ermöglichen, die den Interessen von Kapitalanlegern zuwider laufen.

Seit den 1920er Jahren gibt es international koordinierte Maßnahmen, um die Problematik mit Steueroasen in den Griff zu bekommen<sup>240</sup>. Auf Druck der OECD haben sich inzwischen die meisten Oasenländer von der OECD-Liste grundsätzlich bereit erklärt, auf Einzelanfrage steuerliche Informationen mit anderen Staaten auszutauschen. Unkooperativ in diesem Sinne zeigen sich dagegen Liberia, Liechtenstein, die Marshall-Inseln und Monaco. In der Praxis ist dieser Regulierungsversuch ähnlich wirkungslos geblieben, wie die Bemühungen der EU<sup>241</sup>. Das ist erstaunlich, sind doch die Oasenländer juristisch, politisch und wirtschaftlich abhängig. Ohne problemlosen Zugang zu den internationalen Finanzmärkten sind die Steueroasen zur Finanzanlage gänzlich ungeeignet. Es wäre für die Behörden der größten Finanzzentren ein Leichtes, diese zu schließen. So gelang es den USA 2001 und 2002 auf der Suche nach Terrorgeldern problemlos, auch von den Steueroasen mit dem strengsten Bankgeheimnis, Informationen zu bekommen. Die Drohung, die Länder komplett vom internationalen Finanznetz abzuschneiden, war völlig ausreichend. Damit zeigt sich, dass Steueroasen ein Ergebnis politischen Handelns und nicht einfacher ökonomischer Sachzwänge sind. Ohne die Tolerierung der mächtigsten Nationalstaaten sind Steueroasen nicht funktionsfähig.

---

<sup>238</sup> siehe hierzu TAX JUSTIC NETWORK (2006, Einführung)

<sup>239</sup> OXFAM (2000, Kommentar)

<sup>240</sup> siehe hierzu GODEFROY/LASCOUMES (2004), nach GIEGOLD (2005, S.84)

<sup>241</sup> so GIEGOLD, S. (2004)



### 3.5.2 Von Gesellschaften und Unternehmen

Zu den Motivationen von Unternehmen, den internationalen Kapitalverkehr zu nutzen, zählen neben der Erwartung über einen dauerhaften und sicheren Rückfluss<sup>242</sup>, insbesondere die Aussicht auf eine hohe Nettokapitalrendite<sup>243</sup>. Die Höhe des Kapitalstroms von einem zu einem anderen Land ist von dem Nettozinsgefälle<sup>244</sup> abhängig. Umso höher dieses Gefälle ist, desto größer ist grundsätzlich das Ausmaß des Kapitalstroms<sup>245</sup>. Nach GIEGOLD, S. (2005, S. 82 ff.) bezeichnet der Begriff einen Prozess, bei dem Geld oder andere Vermögenswerte in erheblichen Mengen ins Ausland verlagert werden. Dafür gibt es verschiedene Motive. Kapitalflucht trete dabei häufig schon bei erheblicher Unsicherheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung auf. Das gilt etwa in Phasen der Instabilität des politischen Systems<sup>246</sup> oder bei veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Ein zweites Motiv für Kapitalflucht ist die Furcht vor Enteignung oder Beschlagnahme von Vermögen, etwa bei Kapital aus kriminellen und korrupten Quellen. Eine dritte Ursache ist die Hinterziehung von Steuern. Viertens tritt Kapitalflucht auch auf, wenn die erwarteten Renditen anderorts höher bzw. die erwarteten Risiken niedriger sind. Kapitalflucht kann *auch* plötzlich und mit großen Summen in einem kurzen Zeitraum oder als langsamer schleichender Prozess auftreten. Auch kann schleichende Kapitalflucht in einen massiven Kapitalabfluss übergehen. Eine Definition von Kapitalflucht sei dann unzutreffend, wenn sie nur die plötzlichen Verlagerungen erfasse<sup>247</sup>.

Kapitalflucht kann langfristig oder kurzfristig sein. So wird die Verwaltung von Kapital, das zum Zwecke der Steuerhinterziehung verlagert wurde, selten wieder ins Inland zurückgeführt. Dagegen kehrt bei Kapitalflucht im Zuge von *Finanzkrisen* ein Teil des Kapitals fast immer wieder zurück. Kapitalflucht kann legal oder illegal sein. Illegal ist sie etwa dann, wenn bestehende Kapitalverkehrskontrollen umgangen werden. Ebenso kann die Kapitalflucht selbst legal, aber das Motiv illegal sein, etwa wenn das verlagerte Kapital aus kriminellen Quellen stammt oder Steuerhinterziehung beabsichtigt ist.

---

<sup>242</sup> der in den meisten Industrie- und Informationsländern als gegeben gesehen wird.

<sup>243</sup> Unter Nettokapitalrendite wird der tatsächliche Kapitalrückfluss verstanden, von dem bereits sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten, wie Steuern, Wechselkurs- oder Bankgebühren in Abzug gebracht wurden.

<sup>244</sup> Das Nettozinsgefälle wird hier als inflationsbereinigt betrachtet.

<sup>245</sup> Man spricht hier u.a. von einer Kapitalflucht.

<sup>246</sup> aber auch schon erwarteter Verschlechterungen

<sup>247</sup> Der SB setzt dahingegen die Notwendigkeit voraus, dass eine gewisse Dauerhaftigkeit der Kapitalflucht vorliegen muss. Reine Finanzmarkt-bedingte Schwankungen sollten hier nicht Bestandteil der Definition sein.

Kapitalflucht kommt in Industrie-, wie in Schwellen- und Entwicklungsländern vor. So führte MITTERANDS<sup>248</sup> Wirtschaftspolitik ab 1981 mit Nationalisierungen, Leitzinssenkungen und öffentlichen Ausgabenprogrammen zu deren Erstarken<sup>249</sup>. Während oder schon vor tiefen Währungskrisen in Schwellenländern spielt Kapitalflucht eine wichtige Rolle<sup>250</sup>. Bei der Kapitalflucht aus Entwicklungs- und Schwellenländern kommt es zur Verlagerung von Kapital aus sog. Schwachwährungen in Starkwährungen, wie Dollar, Euro, Yen oder Schweizer Franken. Verwaltet wird das Kapital dabei in den Finanzzentren der Industrieländer und mit ihnen eng verknüpften Steueroasen. Der Begriff *Kapitalflucht* ist daher eng mit der Vermögensverwaltung der Eliten, aber auch krimineller Organisationen der Entwicklungsländer im Ausland verbunden.

Kapitalflucht ist durch wirtschaftliche Globalisierung einfacher geworden. Internationaler Kapitalverkehr wurde in den meisten Staaten liberalisiert, wodurch die Verlagerung von Kapital ins Ausland oft erst legal wurde. Die Verbreitung von Steueroasen und Finanzzentren mit Bankgeheimnis begünstigt zudem die Steuerhinterziehung. Diese Form der Kapitalflucht wurde noch attraktiver, weil viele Länder Quellensteuern auf Kapitaleinkünfte von Steuerausländern abgeschafft haben. Angebote zur Kapitalflucht sind durch die Präsenz von Auslandsbanken mit offensivem „private banking“ leichter zugänglich. Transnationale Konzerne machen die Verlagerung von Kapital durch konzerninterne *Preismanipulationen*<sup>251</sup> einfach.

Diese *Preismanipulation* muss nicht zwingend unlauter sein. Nachfolgende Berechnung soll einen legalen Weg umreisen, der auf Nutzung des internationalen Steuergefälles basiert:

---

<sup>248</sup> ehem. französischer Staatspräsident (10. Mai 1981 bis 17. Mai 1995)

<sup>249</sup> siehe hierzu EICHENGREEN (1996, S.165)

<sup>250</sup> wie z.B. in Argentinien Anfang dieses Jahrhunderts

<sup>251</sup> so GIEGOLD, S. (2005, S. 83 f.)

Fingierte Zahlenwerte eines Elektro-Handelsunternehmens:

Einkaufspreis:	10,00 €		
Einkaufsort:	China		
Verkaufspreis:	100,00 €	Verkaufspreis Ltd.	90,00 €
Verkaufsort:	Deutschland		
Stück:	1000		
Verwaltungs- und Transportkosten pro Stück:			10,00 €
Kosten für Ltd. in Irland pro Stück:			5,00 €
Unternehmenssteuersatz Deutschland:			45,00%
Unternehmenssteuersatz Irland:			15,00%

Berechnung ohne Ltd.		Berechnung mit Ltd.	
Kaufkosten:	10.000,00 €	Kaufkosten:	10.000,00 €
Nebenkosten:	10.000,00 €	Nebenkosten Irl.	5.000,00 €
<b>Kosten gesamt:</b>	<b>20.000,00 €</b>	<b>Kosten gesamt Irl:</b>	<b>15.000,00 €</b>
Verkaufserlös:	100.000,00 €	Verkauf an Ltd.	90.000,00 €
abzgl. Kosten	20.000,00 €	abzgl. Kosten Ltd.	15.000,00 €
Erlös v. Steuern:	80.000,00 €	Erlös v. Steuern:	75.000,00 €
darauf Steuern BRD	36.000,00 €	darauf Steuern Irl.	11.250,00 €
<b>Erlös n. Steuern:</b>	<b>44.000,00 €</b>	<b>Erlös n.St. Irl.</b>	<b>63.750,00 €</b>
		Kaufkosten BRD:	90.000,00 €
		Nebenkosten BRD:	10.000,00 €
		Kosten gesamt BRD:	100.000,00 €
		Verkaufserlös:	100.000,00 €
		abzgl. Kosten BRD	100.000,00 €
		Erlös v. Steuern	0,00 €
		darauf Steuern BRD	0,00 €
		Erlös n.St. BRD:	0,00 €
		Erlös n.St. Irl	63.750,00 €
		<b>Erlös n. Steuern</b>	<b>63.750,00 €</b>
Erlös n. St. (Zweiländersystem):			63.750,00 €
Erlös n. St. (Einländersystem):			44.000,00 €
<b>Gewinn aus Zweiländersystem:</b>			<b>19.750,00 €</b>

### Berechnung 3-4: Zweiländersystem<sup>252</sup>

<sup>252</sup> Alle Berechnungsmodelle in dieser Arbeit sind interaktiv. Auf beiliegendem Datenträger können verschiedene Zahlenwerte eingesetzt und die Ergebnisse abgelesen werden.

Das Zweiländersystem hat solange einen Vorteil für das Unternehmen, wie die Kosten der gegründeten Ltd.<sup>253</sup> niedriger sind, als der Kostenvorteil aus der günstigeren steuerlichen Veranlagung<sup>254</sup>. Die derzeit wichtigsten Steuersätze sind im Internet abrufbar<sup>255</sup>.

GIEGOLD, S. (2005) führt weiter aus, dass das genaue Ausmaß der Kapitalflucht schwer zu bestimmen ist. Eine klare Unterscheidung von regulären Auslandsinvestitionen ist kaum möglich. Es handelt sich eher um ein Kontinuum zwischen den beiden Begriffen als um eindeutig verschiedene Phänomene. Zudem erfasst die Außenwirtschaftsstatistik einen Teil der Kapitalflucht nicht. Tatsächlich kann sie zu tiefen Währungs- und Banken Krisen führen, die sich auf die Realwirtschaft von Ländern auswirken. So können hohe Steuerausfälle und zusätzliche Auslandsverschuldung durch Kapitalflucht das Finanzsystem krisenanfällig machen. Liberale Ökonomen meinen, dass sie stets Folge von falscher Regierungspolitik sei. Allerdings kann diese Aussage spätestens seit der Asienkrise ab 1997 nicht mehr aufrechterhalten werden<sup>256</sup>. Kapitalflucht kann sowohl selbst Finanzkrisen (mit-) auslösen als auch Folge von *Herdenverhalten* und Ansteckungseffekten sein, die nicht durch Regierungsfehler zu verantworten sind.

In Industrie- und Entwicklungsländern führt die Furcht von Regierungen vor der Kapitalflucht („Exit-Option“) zu einer *Disziplinierung* der Politik. Politische Maßnahmen, die Besitzern mobiler Vermögensgüter schaden, werden schwerer durchsetzbar. Die Folge ist eine Entdemokratisierung zugunsten von Interessen der Kapitalbesitzer. Um Kapitalflucht zu begrenzen, kann Kapitalverkehr reguliert werden. In einigen Ländern<sup>257</sup> wurden auch in letzter Zeit gute Erfahrungen mit Kapitalverkehrskontrollen gemacht<sup>258</sup>. Dieses Verhalten hat allerdings auch Nebenwirkungen, wie etwa die Herausbildung von Währungsschwarzmärkten. Die Vor- und Nachteile von Kapitalverkehrskontrollen sind für jedes Land abzuwägen. In jedem Falle ist es nicht zu rechtfertigen, sie generell abzulehnen, wie es der Internationale Währungsfonds lange getan hat<sup>259</sup>. Auch die eigene Währung unterzubewerten macht Kapitalverkehr unattraktiv. Schließlich bilden viele Schwellenländer große Währungsreserven, um im Falle Kapitalflucht oder spekulativen Attacken die eigene Währung stabilisieren zu können. Bei stabileren internationalen Finanzmärkten wäre dieses Geld entwicklungsförderlicher einzusetzen. Zudem führt jeder staatliche Eingriff zu einer Marktverzerrung.

---

<sup>253</sup> Fragen und Antworten zur LIMITED24, siehe <http://www.limited24.de/faq.pdf>

<sup>254</sup> Es wird insbesondere erkennbar, dass jeder dt. Steuersatz, der nur nicht mehr unwesentlich über dem ausländischen liegt, die Kapitalflucht aus Deutschland nicht aufhält.

<sup>255</sup> siehe hierzu z.B. ICL-DIRECTORY (2006)

<sup>256</sup> STIGLITZ, J. (2000, S. 173)

<sup>257</sup> so z.B. in Chile und Malaysia

<sup>258</sup> siehe hierzu HUFFSCHMID (2002, S.87)

<sup>259</sup> so STIGLITZ (2000, ebenda)

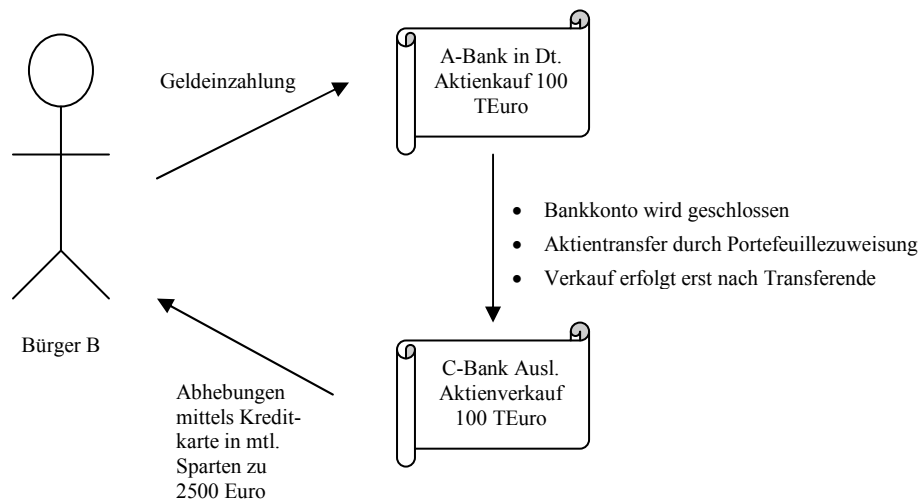
# 4 Lösungsansatz

## 4.1 Ist-Zustand

### 4.1.1 Zeitliche Aspekte

Im Rahmen der Definition wurde der Begriff des Vermögens näher betrachtet<sup>260</sup>. Hierin liegt auch die zeitliche Schwierigkeit der Sicherstellung von Vermögen. Es existiert in verschiedenen Formen. Unter den o.g. Möglichkeiten erscheint es realistisch, materialisiertes illegales Vermögen durch Berechnungen von rechtmäßig erlangtem Vermögen zu trennen. Vermögen, welches in Papier- oder in giraler Form vorliegt, unterliegt dagegen seinen eigenen Fluktuationsregeln. Es ist schwer nachweisbar und wird nur durch Zufall oder durch die *Unachtsamkeit* des Besitzers von den Exekutivbehörden festgestellt.

Unter Hinweis auf den Punkt des internationalen Kapitalverkehrs, sollte man sich nach Auffassung des Verfassers davon trennen, dass durch geltende Bestimmungen der Kapitalstrom lückenlos überwacht werden kann. Hierzu ein Beispiel:



**Abb. 4-1:** legale Finanztransaktion

In vorliegendem Fall wird durch einen beliebigen Bürger ein Aktiendepot eröffnet. Ohne eine Freistellungserklärung für Kapitaleinkünfte<sup>261</sup> entsteht gegenüber der BaFin keine Meldepflicht. Der Transferübertrag für das Aktiendepot wird durch die Empfängerbank ins Ausland durchgeführt. Die Prüfung erfolgt hier lediglich hinsichtlich von

<sup>260</sup> siehe hierzu Punkt 2.1.1

<sup>261</sup> sog. Sparerfreibetrag, ab 01.01.2007 bei Ledigen (Verheirateten) 801,- Euro (1.602,- Euro)

Geldern mit terroristischem Hintergrund. Der Kreditkartenantrag bei einer ausländischen Bank ist nur noch eine administrative Sache.

Die Bewegungsgeschwindigkeit von Giralgeld ist in Zeiten des Kapitalverkehrs<sup>262</sup> mit gesetzlich garantierten Freiheiten nicht mehr kontrollierbar. Ähnliches gilt für Vermögen in Papierform. Die Überwachung ist lediglich an Hand von Bewegungsbildern und Nachfragen eines potentiell Verdächtigen untersuchbar. Umso wichtiger ist die sofortige und nachhaltige juristische Beschlagnahme<sup>263</sup> und die Unterbindung der tatsächlichen Verfügungsgewalt von Vermögensgegenständen, aber auch die endgültige Entziehung der Sachherrschaft. Insbesondere bei höheren Summen gilt für den Täter regelmäßig:

*Wenn es um Millionen geht, dann sind auch einige Jahre Gefängnis kein Hindernis des Stillschweigens.*

#### 4.1.2 Rechtliche Verfahrenswege

Einige besondere Vorschriften zur Einziehung von Vermögensgegenständen nennt der 3. Abschnitt des 6. Buches der StPO<sup>264</sup>. Die Vorschriften des Abschnitts finden allerdings nur dann Anwendung, wenn bestimmte Delikte der Schwerestrafbarkeit<sup>265</sup> begründet werden können. Da sich diese regelmäßig nicht im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei finden, sei lediglich darauf verwiesen. FISCHER, R. (1993) verweist darauf, dass die Möglichkeiten der Kreditinstitute nicht überschätzt werden dürfen. Eine Bank darf sich grundsätzlich nicht für die Privatangelegenheiten ihrer Kunden interessieren ... Bankangestellte sind zudem keine Polizisten, d.h. sie haben andere Pflichten und denken in anderen geschäftlichen Kategorien. Die Verbrechensbekämpfung ist grundsätzlich auch nicht Aufgabe der privaten Wirtschaft.

Durch die Vorschriften der OrgKG wurde die Abgrenzung zu staatlichen Aufgaben verwischt. Dies stellt einen erheblichen Systembruch dar, der auch vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Aspekte nur akzeptiert werden kann, wenn sich die Inanspruchnahme Privater auf die wirkliche Schwerestrafbarkeit beschränkt<sup>266</sup>. Um dieses Problem zu bedienen, bedarf der Datenschutz einer besonderen Wertstellung im gesamten Ermittlungsverfahren. Eine sehr frühe Einbindung spezialisierter Staatsanwälte und Richter scheint hier angezeigt.

---

<sup>262</sup> siehe EGV

<sup>263</sup> d.h. sowohl nach §§ 94, 98 Abs.2 StPO als auch §§ 111b ff. StPO

<sup>264</sup> siehe hierzu §§ 430 bis 443 StPO

<sup>265</sup> §§ 81 bis 83, 94, 96, 129, 129a StGB u.a.

<sup>266</sup> so FISCHER, R. (1993, S.15)

### 4.1.3 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr hat grundsätzlich den juristischen Anforderungen zu entsprechen. Hier sind sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Die Berechnung von abstrakten Kennzahlen bedingt immer die Notwendigkeit von genauen, gerichtsverwertbaren Nachweisen. Diese sind sowohl Grundlage des Ermittlungsverfahrens selbst, auch als der Nachweisbarkeit von strafrechtlich relevanten Sachverhalten. Mithin erfüllen sie eine Doppelfunktionalität. Die Anforderungen an den einzelnen FI sind entsprechend hoch. Überbehördliche Zusammenarbeit<sup>267</sup> ist eher die Regel als die Ausnahme.

Auf Grund des sehr jungen und nur bedingt betreuten Feldes der betriebswirtschaftlichen Nachweisbarkeit, ist zudem mit besonderer Sorgfalt auf die Unkenntnis beteiligter Behörden und Gerichte einzugehen. Der bisherige Schriftverkehr, insbesondere auch Urteile aus dem Sachzusammenhang, können dabei als geeignete Grundlage zukünftiger Verfahren dienen. Eine Musterauswahl wird in Anlehnung an PODOLSKY, PROBST (2004, S. 175 ff.) in der Anlage<sup>268</sup> aufgeführt. Einige Urteile verdeutlichen den polizeispezifisch notwendigen Nachweis als Vorbereitung für juristisches Vorgehen. Damit hängt der Erfolg des Verfahrens nicht nur von der Qualität der polizeilichen Ermittlung, sondern auch von der Qualität des juristischen Nachweises der polizeilichen Arbeit ab.

---

<sup>267</sup> insbesondere mit der StA, den Gerichten und anderen Exekutivbehörden

<sup>268</sup> siehe hierzu Anlage I

## 4.2 Schwachstellen

### 4.2.1 Zeitliche Handlungsgeschwindigkeit

Die zeitliche Handlungsgeschwindigkeit ergibt sich zum einen aus dem Ermittlungsverfahren selbst und zum anderen aus den sich daran anschließenden Gerichtsverfahren. Die Diskussion der Gerichtsüberlastung ist so alt wie die Diskussion zwischen der Rechtsstaatlichkeit und den überhöhten Verfahrenskosten. Aus diesem Grund wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Verfahrensbeschleunigungs- und Kostenreduktionsversuchen unternommen<sup>269</sup>.

Bei den häufig zu hörenden Stichworten *Prozessflut*, überlange Verfahrensdauer, Überlastung der Justiz, Fehleranfälligkeit, *Rechtsverweigerung* oder *überhöhte* Kosten könnte der Eindruck entstehen, der Zustand der Justiz sei desolat<sup>270</sup>. Der Gesetzgeber scheint der Auffassung zu sein, dass Verbesserungen dringend erforderlich sind. Er entfaltet hektische Betriebsamkeit mit dem Ziel, gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die außergerichtliche Streit-schlichtung zu fördern und die Gerichte zu entlasten. Die ökonomische Analyse des Rechts weist darauf hin, dass schnellere Verfahren vermehrt Rechtsschutzsuchende anziehen könnten. Das hat zur Folge, dass die so provozierte zusätzliche Belastung der Justiz wieder zu einer erhöhten Verfahrensdauer führen könnte. Eine Beschleunigung scheint in bestimmten Fällen dennoch angezeigt.

Der Umgang mit liquiden Mitteln, die nahezu keiner Transaktionshemmschwelle unterliegen, erfordert in besonderem Maße schnelles Eingreifen der Ermittlungsbeamten. Ins Ausland abfließendes Kapital ist für die deutschen Strafverfolgungsbehörden dem Zugriff nahezu entzogen. Tatsächlich bietet die Realität der internationalen Zusammenarbeit zwar die Möglichkeit der juristischen Ermittlung, jedoch unterliegt die Einziehung des Kapitals regelmäßig dem geltenden Recht des Sicherstellungslandes. Eine Rückführung erfolgt kaum.

Ziel der Finanzermittlung sollte daher auch die Sicherstellung des Kapitals im Inland sein. Dies erfordert schnelle und nachhaltige Ermittlungshandlungen, die nur in Zusammenarbeit mit der Justiz möglich sind. Aus diesem Grund ist das Einschreiten zur Sicherstellung von Kapitalbeträgen schon weit vor der Verhandlung genauso erforderlich, wie die Kenntnis von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wenn der potentielle Täter in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber mit der Schließung eines Betriebes und dem Verlust von Arbeitsplätzen droht.

---

<sup>269</sup> siehe hierzu BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER (2003, Vorwort)

<sup>270</sup> so SCHMIDTCHEN, D., WETH, S. (1998 zu § 127b, Vorwort und Rdnr. 1 ff.) i.Z.m der Einführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 127b StPO.



## 4.2.2 Rechtliches Potential

Nach KAPISCHKE, J. (1993) waren seit 1993 unter den Rahmenbedingungen des eingeführten Gewinnaufspürungsgesetzes<sup>271</sup> und den veränderten Vorschriften für Verfall und Einziehung im StGB Ermittlungen möglich. Diese erforderten bereits hochqualifizierte Spezialisten und erheblichen Aufwand<sup>272</sup>. Bis heute sind zudem viele Erleichterungen im internationalen Geldverkehr eingeführt worden<sup>273</sup>.

Der Erfolg einer Finanzermittlung ist an drei besondere Problembereiche geknüpft. Zum einen sind die FI immer nur so gut, wie die ihnen zur Verfügung stehenden Schulungen. Diese Schulungen sind von hoher Qualität, dennoch zumeist einseitig. Den FI wird ein umfangreiches, rechtliches Wissen zur Verfügung gestellt, das aus dem polizeijuristischen Potential der Behörde stammt. Behördenübergreifende oder gar externe Schulungen werden nur sehr selten angeboten. Zudem stehen diese Externschulungen regelmäßig Personal der Managementebene, und nicht dem Exekutivermittler, zur Verfügung. Neben dem fehlenden Sachverständnis kommt damit für den FI die Problematik der Sekundärinformation hinzu, welche bei der Übermittlung des Wissens der Lehrgangsteilnehmer an die Exekutivbeamten entsteht.

Hieraus ergibt sich das sog. Erkenntnisproblem. Die oben genannten Hilfsmittel werden den Ermittlern zwar zur Verfügung<sup>274</sup> gestellt, die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Anwendung aber ergibt sich aus den Ermittlungstätigkeiten der Beamten vor Ort. Neben der besonderen Sensibilisierung für Ermittlungsgrundlagen<sup>275</sup> ist die Kenntnis über das Wissen der Verwertung von großer Bedeutung. Dies erfordert zwangsläufig, dass sich ein Ermittler mit seinem Wissen unmittelbar an den aktuellsten bank- und betriebswirtschaftlichen Forschungen zu orientieren hat. Damit kann eine interne Weiterbildung zwar Grundlage für diese Wissensbasis sein, jedoch kann sie nicht die Vermittlung neuester wissenschaftlicher Forschungserkenntnisse ersetzen. Letztlich spielt auch das Verwertungsproblem eine besondere Rolle. Dieses liegt regelmäßig außerhalb des Machtbereiches der Exekutivorgane, mithin bei der Judikative. Die Mehrzahl der Straftatbestände können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft werden<sup>276</sup>.

---

<sup>271</sup> siehe hierzu heute OrgKG

<sup>272</sup> so KAPISCHKE, J. (1993, S.14), Seminar der PFA vom 16. bis 19. Februar 1993.

<sup>273</sup> so z.B. die Ausweitung des „Internet-Banking“, aber auch die verbesserten Transaktionsmöglichkeiten insgesamt (siehe IBAN der Banken im europäischen Verkehr).

<sup>274</sup> siehe hierzu Abschnitt 3

<sup>275</sup> wie Kontoauszüge, Bilanzen, Kapitalbewegungshinweise und die Herkunft von mitgeführtem Bargeld.

<sup>276</sup> siehe hierzu das StGB

Neben der Nachweisbarkeit von Verfall und Einziehung<sup>277</sup> ist dies die Möglichkeit unlauter erworbenes Kapital einzuziehen und dem Fiskus zuzuführen. Hier obliegen den Gerichten Zwänge in Form von Geldstrafenbandbreiten. Es sei nur erwähnt, dass unter der Voraussetzung der Akzeptanz des volks- und betriebswirtschaftlichen Grundgedankens<sup>278</sup> jede zu niedrige Vermögenseinziehung gleichzeitig eine dauerhafte Verzerrung des Wettbewerbs und damit unmittelbar einen volkswirtschaftlichen Schaden darstellt.

#### 4.2.3 Internationale Zusammenarbeit

Nationale Sicherheit lässt sich in Zeiten der Globalisierung nicht mehr allein innerhalb herkömmlicher Landesgrenzen gewährleisten. Sie setzt vielmehr eine enge internationale polizeiliche Zusammenarbeit voraus<sup>279</sup>. Mit allen Nachbarstaaten Deutschlands bestehen bilaterale polizeiliche Abkommen, die teilweise über den Schengenstandard hinausgehen und fortlaufend weiterentwickelt werden. Gegenstand der Abkommen sind im Wesentlichen Regelungen zu grenzüberschreitenden Polizeieinsätzen (z.B. Observation, kontrollierte Lieferungen, Nacheile), gemeinsamen polizeilichen Einsatzformen (gemischte Streifen), gegenseitigem Informationsaustausch, gemeinsamen Zentren sowie grenzüberschreitende personelle Unterstützung. Die Gewährung polizeilicher Ausbildungs- und Ausstattungshilfe bildet einen festen Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit. Es soll ein möglichst gleichwertig hoher Standard im Bereich der Ausbildung sowie der technischen Einsatzmittel erreicht und auf diese Weise der Auf- und Ausbau demokratischer Strukturen in den Entstehungsländern der Kriminalität gefördert werden. Im Vordergrund der Aktivitäten stehen umfangreiche Einweisungs-, Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen sowie Informations- und Hospitationsaufenthalte in Deutschland. Technische Ausstattungshilfe umfasst nur solche Mittel, die nach deutschem Recht als polizeiliche Einsatzmittel zugelassen sind. Damit sind keine Waffen, Munition oder Gegenstände zur Ausübung unmittelbaren Zwanges (wie z.B. Handfesseln, Schlagstöcke, Wasserwerfer, Reizstoffsprühgeräte) Bestandteil der Hilfen.

Die Bundesregierung misst der Zusammenarbeit mit ihren europäischen Partnern auf diesem Gebiet große Bedeutung bei. Sie legt den Schwerpunkt der Maßnahmen deshalb auf die EU-Beitrittsländer und die Staaten des Stabilitätspaktes Südosteuropas. Unter diesem Gesichtspunkt engagiert sich Deutschland maßgeblich in den EU-Programmen Transition Facility für die neuen Mitgliedstaaten, PHARE (**P**oland **H**ungary **A**ssistance **R**econstruction **E**conomies) für

---

<sup>277</sup> siehe hierzu Abschnitte 2.3 und 2.4

<sup>278</sup> siehe hierzu Fußnote 186

<sup>279</sup> so das BMI (2006) unter [http://www.bmi.bund.de/cln\\_028/nn\\_175818/Internet/Content/Themen/Polizei/DatenundFakten/Internationale\\_\\_polizeiliche\\_\\_Id\\_\\_94640\\_de.html](http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_175818/Internet/Content/Themen/Polizei/DatenundFakten/Internationale__polizeiliche__Id__94640_de.html) vom 17. August 2006.

die Beitrittsländer und CARDS-Programm (**C**ommunity **A**ssistance for **R**econstruction, **D**evelopment and **S**tabilization) für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien sowie Montenegro. Zudem unterstützt und nutzt Deutschland das EU - Finanzierungsprogramm zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit AGIS<sup>280</sup>, das folgende Maßnahmen umfasst:

- Aus- und Fortbildung,
- Austausch und Praktika,
- Forschungsarbeiten und Studien<sup>281</sup>,
- die Verbreitung der im Rahmen des Programms erzielten Ergebnisse,
- Konferenzen und Seminare zwecks engerer Zusammenarbeit der Angehörigen der Rechtsberufe und der für die Kriminalitätsprävention und -bekämpfung organisierter sowie nicht organisierter Kriminalität zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Partnern.

#### **Aufz. 4-1:** Internationale Zusammenarbeit<sup>282</sup>

Die Situation in Europa ist uneinheitlich<sup>283</sup>. Auf der einen Seite haben wir Staaten, welche bereits bestehende internationale Standards zur Bekämpfung der Terrorfinanzierung weder ratifiziert noch umgesetzt haben. Auf der anderen Seite gibt es wiederum einige europäische Organisationen, die bereits an neuen Standards arbeiten. Dazu kommt, dass der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Stellen zur Untersuchung sowie zur Verhütung der Finanzierung von Terrorismus, aber auch der organisierten und teilorganisierten Finanzkriminalität, auf nationaler und internationaler Ebene noch spürbar verbessert werden muss. Zumeist sind die Befugnisse der bestehenden Verwaltungs-, Polizei- und Justizstrukturen um den Bereich der Finanzierung des Terrorismus erweitert worden. Die Umsetzungen dieser Befugnisse erscheinen jedoch mangelhaft. Auf die Frage der jüngst in Belgien von der CTIF<sup>284</sup> veröffentlichten Zahlen, aus denen eine Zu-

---

<sup>280</sup> siehe hierzu EU (2006) unter [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/funding/agis/funding\\_agis\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/agis/funding_agis_en.htm) vom 10. Oktober 2006.

<sup>281</sup> Die Punkte dieser Aufzählung sind Ziele der Zusammenarbeit. Die Umsetzung, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung in den Bundesbehörden wird sehr rigide behandelt.

<sup>282</sup> siehe hierzu BMI (2006) unter [http://www.bmi.bund.de/cln\\_028/nn\\_175818/Internet/Content/Themen/Polizei/DatenundFakten/Internationale\\_polizeiliche\\_Id\\_94640\\_de.html](http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_175818/Internet/Content/Themen/Polizei/DatenundFakten/Internationale_polizeiliche_Id_94640_de.html) vom 17. August 2006.

<sup>283</sup> so STROLIGO, K. (2004), Interview vom 01. Oktober 2004

<sup>284</sup> französisches Zentralorgan für Sicherheitsstandards (Centre Technique Industriel of suviare)

nahme der Fälle von Geldwäsche im Umfeld des Terrorismus hervorzugehen scheint, meint STROLIGO, K. (2004), es sei den Zahlen zu entnehmen, dass die aufgedeckten Fälle, die in Zusammenhang mit Terrorismus-Straftaten stehen, zunehmen. In vielen Staaten besteht für die Banken bei verdächtigen Transaktionen umgehende Meldepflicht, wie dies in den neuen internationalen Standards der Finanziellen Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche (FATF) gefordert wird. In einer Reihe weiterer Staaten steht diese Meldepflicht vor der Einführung. Besteht eine solche Meldepflicht, dann gelangen immer mehr Fälle auf die Schreibtische der Richter. Im Vergleich zur Zahl der Meldungen von Seiten der Finanzintermediäre sei die Zahl der Fälle, die tatsächlich ein Strafverfahren nach sich ziehen, sehr gering<sup>285</sup>.

Im Jahr 2002 erhielt aus diesem Grund MONEYVAL<sup>286</sup> eine Aufgabenerweiterung. Neben der Beurteilung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche in den einzelnen Mitgliedstaaten, ist die Organisation für Fragen nach den Finanzquellen des Terrorismus zuständig<sup>287</sup>. Seither wurden zwei Selbstevaluierungsrunden durchgeführt, um Standards zur Einhaltung der acht Sonderempfehlungen zur Bekämpfung von Terrorfinanzierung festzulegen. Ebenso wurden in vier neuen Mitgliedsstaaten Erhebungen zu diesem Thema durchgeführt, bei deren Auswertung der Kampf gegen Finanzquellen des Terrorismus berücksichtigt wurde. Die Auswertung der Selbstevaluierungsbögen im Juli 2004 hat gezeigt, dass zumindest zehn Mitgliedsländer der Ansicht sind, alle Bestimmungen der acht Sonderempfehlungen zur Bekämpfung der Terrorfinanzierung zu erfüllen. Eine nun folgende dritte Runde der Beurteilungen umfasst den Besuch in allen 27 Teilnehmerländern. Es soll die Effizienz der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung beurteilt werden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird veröffentlicht. Die Überwachung der weiteren Umsetzung der Empfehlungen ist vorgesehen.

Die Funktionsfähigkeit der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz in den einzelnen Mitgliedstaaten beschreibt STROLIGO, K. (2004) auch über die Landesgrenzen hinaus als gut. Es müsse erreicht werden, dass Einheiten der Finanzermittlung, seien sie nun aus dem Bereich der Polizei, der Verwaltung oder der Justiz, in jedem Fall miteinander zusammen arbeiten können. Die internationale Zusammenarbeit auf Justizebene wird in der EU momentan modernisiert. Über die Grenzen der EU hinaus stehen wichtige Mechanismen zur Verfügung, u.a. einschlägige Konventionen und Übereinkommen des Europarates. Der Ratifizierung der betreffenden Instrumente des Europarates durch immer mehr Länder kommt damit in Zukunft eine ganz wesentliche Bedeutung zu.

---

<sup>285</sup> STROLIGO, K. (2004, ebenda)

<sup>286</sup> MONEYVAL ist ein 1997 gegründeter Expertenausschusses des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche.

<sup>287</sup> so STROLIGO, K. (2004) weiter

## 4.3 Modellentwicklung

### 4.3.1 Potential

Bereits 1990 wurde durch die Drug Enforcement Administration (DEA) der us-amerikanischen Regierung eine groß angelegte Operation mit dem Namen „Green Ice“ initiiert. Ihr Hauptziel war, die wichtigsten Kingpin-Organisationen des Kokain-Kartells (vor allem des Cali-Kartells) zu sprengen<sup>288</sup> und das Vermögen einzuziehen. Es gelang, die Organisation durch den Einsatz kooperativer Einzelpersonen, die als *Drogenwäscher* auftraten, zu infiltrieren und mehrere Geldwäscher und –makler in Kolumbien sowie die berührten Banken und Bankkonten zu identifizieren. Die Gesamtausbeute der Ermittlungen lag bei 50,7 Mio US\$ und 881 kg Kokain sowie 175 Festnahmen.

Den bisher subjektiv größten Erfolg der Bundespolizei bildet der Fall „Fixemer Transportation International“ GmbH & Co. KG der gleichnamigen Brüder. Dieses Unternehmen engagierte osteuropäische Fernkraftfahrer, um die hohen inländischen Lohn- und Lohnnebenkosten einzusparen. Nach umfangreichen Ermittlungen wurden durch die Staatsanwaltschaft (StA) dem Gericht eine beschlagnahmte Summe an Kapital und Sachvermögen in Höhe von 240 Mio. DM vorgelegt. Von diesem Betrag wurden durch das Gericht abschließend 6 Mio. eingezogen. Das Unternehmen meldete später Konkurs an, da es sich nicht mehr in der Lage sah, die nachgeforderten Sozialabgaben der Sozialträger zu leisten. Die Konkurssumme belief sich auf einen wesentlich geringeren Betrag. Das restliche Kapitalvermögen, welches nach dem Strafverfahren an die Unternehmer zurückgegeben wurde, bleibt verschwunden.

Beide Beispiele stellen die relevanten Vermögenssummen dar, die Grundlage eines Finanzermittlungsverfahrens sein können. Einige Bundesländer haben diesen Bereich der Wirtschaftskriminalität mit einer Mindesterfolgsanforderung gekoppelt<sup>289</sup>. Im Rahmen von Zielvereinbarungen muss sich der exekutive Sachbereich durch Sicherstellung von Vermögenswerten selbst refinanzieren.

### 4.3.2 Gewichtung

Jedes funktionierende Unternehmen verfügt über einen Kapital- und einen Sach- oder Dienstleistungsstrom. Soweit ein Strom unterbrochen wird, ist die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht mehr gewährleistet. Die Exekutivbehörden sind seit Existenz des organisierten Verbrechens dabei, den Strom an Waren<sup>290</sup> und Dienstleistungen zu bekämpfen. Allerdings ist auch der Bekämpfungsansatz am Kapitalstrom nicht neu. Die Bekämpfung des Kapitalstroms bietet jedoch

---

<sup>288</sup> so GRANT, R. (1993, S.15)

<sup>289</sup> so z.B. die Hansestadt Hamburg

<sup>290</sup> für Schleuserorganisationen werden Geschleuste zur Ware!

durch Steigerung von Qualität und Ressourcen die theoretische Möglichkeit der Effizienzsteigerung im Ermittlungsverfahren. Als Nebenfolgen der bundespolizeilichen Arbeit in diesem Bereich sind die Verhinderung der Marktverzerrung<sup>291</sup>, die Entlastung des nationalen Sozialsystems und die Erhöhung von Staatseinnahmen<sup>292</sup> denkbar. Die kumulierte Betrachtung fördert damit den Gedanken der stärkeren Gewichtung der *ermittlungsabhängigen* Finanzkontrolleure. Bisherige Ansätze gehen in die gleiche Richtung. Das besondere Problem der Finanzermittlung wird oftmals im Fehlen von betriebswirtschaftlich qualifizierten Mitarbeitern (MA) gesehen. Durchaus ist der externe Einkauf von z.B. Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern regelmäßig nicht mit den verfügbaren Mitteln aus dem Haushalt vereinbar. Diesen Mitteln steht jedoch der Einnahmeüberschuss aus dem Ermittlungsverfahren gegenüber. Um die Kosten für den *Einkauf* von Spitzenkräften zu reduzieren, sollte der Schwerpunkt auf die Qualifikation eigener, geeigneter Kräfte gesetzt werden. Ein Gedankenweg der Umsetzung dieses Vorhabens wird in nachfolgendem Unterabschnitt beschrieben.

### 4.3.3 Fortbildung

Jede denkbare Finanztransaktion kann eine Geldwäschehandlung i.S.d. § 261 StGB sein. Damit müssen Mitarbeiter, die im Bereich verfahrensunabhängiger Finanzermittlungen eingesetzt werden sollen, über umfangreiche Kenntnisse auf dem Finanzmarkt, insbesondere über den Giroverkehr, Geldanlagemöglichkeiten, Kreditvergaben und Immobiliengeschäfte, verfügen<sup>293</sup>. Hinzu kommen Grundkenntnisse über allgemeine ökonomische Abläufe, wie beispielsweise den Waren- und Dienstleistungsverkehr im Inland und mit dem Ausland sowie Kenntnisse des Zivilrechts und des Steuerrechts. Weiter ist es für *verfahrensunabhängige* Finanzermittlungen erforderlich, interne Abläufe der Adressaten des GwG<sup>294</sup>, insbesondere der Anzeige verpflichteten Institute und Spielbanken zu kennen<sup>295</sup>.

Die Aus- und Fortbildung von Polizei- und Zollbeamten gliedert sich hierbei in drei unterschiedliche Bereiche. Zusammengefasst bilden sie die Qualifikation der Mitarbeiter. Auf Grund der Bündelung von Kompetenzen erscheinen die *Zentraldienststellen für Finanzermittlungen* des BKA und der LKÄ als geeignete Stellen für verfahrensunabhängige Finanzermittlungen. Die dort geschaffenen Kompetenzen eignen sich als Fortbildungsgrundlagen der Schulung zum GwG, zum

---

<sup>291</sup> Grundlegende Aufgabe der EU, siehe hierzu u.a. Art. 1,2,81 ff. EGV

<sup>292</sup> Hier insbesondere die, unter Verweis auf den präventiven Charakter, gerne verschwiegene polizeiliche Refinanzierungsmöglichkeit.

<sup>293</sup> so HARDER, D. (1999, S. 63)

<sup>294</sup> Gemeint sind hier die Adressaten, die die offizielle Begründung der Einführung des GwG lieferten.

<sup>295</sup> so HARDER, D. (1999, S.63) weiter

FVG sowie der Vermittlung von kriminalistischen und rechtlichen Grundlagen der verfahrensunabhängigen Finanzermittlung. Diesem Konzept nach HARDER, D. (1999, S. 64 ff.) fehlt es allerdings an der inhaltlichen Konkretisierung der geplanten Vorgehensweise, sowohl hinsichtlich der behördeninternen *Zentralstellen für Finanzermittlungen* als auch der Vorgehensweise in konkreten Ermittlungsverfahren.

Um einen qualifizierten Nachwuchs über interne Schulungen erreichen zu könnte, fehlt es schon an der Diversifikation der Finanzermittlung selbst. Eine Basisbildung in Form von grundsätzlichen Schulungsmaßnahmen im Zivilrecht könnte jedoch ein wünschenswertes Fundament für die Einheitlichkeit von Verfahrensgrundsatzfragen darstellen<sup>296</sup>.

Wissens- und Sachkenntnis als Basis der Bestellung eines FI geht über die polizeiliche Ausbildung von mittlerem, gehobenem und höherem Dienst weit hinaus. Zudem spielt die Anfälligkeit und Reaktionsgeschwindigkeit des Verfahrens bei veränderten Aktionsparametern des polizeilichen Gegenübers eine Rolle. Deren Beachtung ist zwingend, was dazu führt, dass die Freiheit des Ermittlers in der Wahl seiner Mittel und Wege nur sehr gering an behördliche Rahmenbedingungen geknüpft werden sollte. Die Geschwindigkeit und Anpassungsfähigkeit des Zielfeldes der Finanzermittlungen erfordert eine praxistaugliche und ständige Wissensanpassung und -anwendung. Dies kann eine einzelne Behörde nicht leisten. Vielmehr ist hier auf den Wissensaustausch der Bundes- und Landesbehörden, aber auch Privatorganisationen<sup>297</sup> in vertikaler und horizontaler Ebene abzustellen. Seminare der BaFin sollten für einen FI ebenso selbstverständlich sein, wie Fortbildungen an einer Universität.

Neben dem Kostenproblem entsteht hier ein Auswahlproblem der geeigneten Schulung, aber auch ein Motivationsproblem des Mitarbeiters selbst. Letztlich ist die grundlegende Auswahl der MA an Anforderungen geknüpft, die bereits in der Wissensbasis des Beamten zu suchen sind. Faktisch erscheint hier die Notwendigkeit der Suche nach einem *Supercop* begründet, der zudem zu Einkünften eines Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes aus reinem Fortbildungsinteresse Lehrgänge aus eigener Tasche bezahlt.

Der Entwurf eines Provisionszahlungsgedankens ist dann leicht verständlich, wenn die Refinanzierung eines solchen FI durch seine Tätigkeit selbst betrachtet wird. In unserem Modell wird unterstellt, dass der FI durch seine Fachkenntnis einer Selbstfinanzierung unterliegt. Diesem soll nachfolgendes Berechnungsbeispiel als Grundlage dienen:

---

<sup>296</sup> nach Meinung des Verfassers

<sup>297</sup> so z.B. die Schulungen der Landesverbände von Sparkassen und Banken, aber auch den Schulungsmöglichkeiten von Hochschulen

Schleuserverfahren/Finanzermittlungsverfahren

Wert der sichergest. Vermögensgegenstände (in Mio.): 100

Einziehungswert mit FI: 45,00%  
 Einziehungswert ohne FI: 15,00%  
 Kosten pro FI p.a. (in Mio.) 0,15  
 Anzahl eingesetzter FI: 10

Berechnung ohne FI:

Kosten Ermittlung: 1,0  
 Gerichtskosten 0,5  
**Kosten gesamt:** 1,5  
  
 Einziehungswert: 15,0  
 abzgl. Kosten 1,5  
**Erlös Einziehung** 13,5

Berechnung mit FI:

Kosten Ermittlung 1,0  
 Gerichtskosten 0,5  
 Kosten FI 1,5  
**Kosten gesamt:** 3,0  
  
 Einziehungswert: 45,0  
 abzgl. Kosten 3,0  
**Erlös Einziehung** 42,0

**Gewinn mit FI: 28,5**

Gewinn pro FI: vor Lohn: 3,0  
 nach Lohn: 2,85

(Beträge in Mio. GE)

### Berechnung 3-5: Refinanzierung FI

Hinsichtlich der Existenz solcher Einziehungssummen sei auf bestehende Alt-Ermittlungsvorgänge der Bundespolizei verwiesen<sup>298</sup>. Um die Qualifikation und Leistungsfähigkeit der Ermittler zu realisieren, erscheint ein provisionsunterlegtes Verfahren<sup>299</sup> nicht nur denkbar, sondern auch möglich. Fortbildungen der FI zu Lasten des Steuerzahlers könnten zum Teil vernachlässigt werden. Hintergrund ist der eigene Anreiz der FI, geeignete Fortbildungsseminare und Lehrgänge zu besuchen. Grundsätzlich ist ein Vorhaben erst dann erfolgreich, wenn es, gegenüber der Ausgangsposition, einen positiven Überschuss erwirtschaftet. Eine Aussage darüber kann aber nur die Realität geben.

<sup>298</sup> wie z.B. „FIXEMER-FALL“

<sup>299</sup> wie z.B. eine Prozentbeteiligung am Einzugsvermögen



## 5 Zusammenfassung

Finanzkriminalität und Geldwäsche sind heute nicht mehr nur ein Konstrukt aus gedanklichen Möglichkeiten, welches nur vereinzelt und am Rande die Exekutivbehörden beschäftigt. Vor dem Hintergrund des internationalen Terrorismus<sup>300</sup> wurde den gefährdeten Ländern bewusst gemacht, wie verwundbar sie gegenüber finanzkräftigen, transnational operierenden Organisationen sind. Die Verknüpfung von Religionsfanatismus und Fundamentalismus als Waffe gegen vermeintlich kapitalistische und zionistische Ziele ist alt bekannt. Sie hat dennoch ein neues, gefährliches Ausmaß erreicht<sup>301</sup>. Daneben sind halblegale Organisationen und Unternehmen mit großer politischer und gesellschaftlicher Macht entstanden. Bildung und Existenz dieser Subgesellschaften werden heute bereits akzeptiert. Ihre Größe und ihr Einfluss machen sie weitgehend unangreifbar. Der internationale Finanzverkehr unterstützt ihre Flexibilität und Verbreitung. Staatliches Handeln einzelner Länder kann durch legale Transaktionen weitgehend antizipiert werden. Sicherlich war der Kampf gegen die Unrechtmäßigkeit in der Vergangenheit nicht umsonst. Die Gegenwart macht es den Ermittlungsbehörden aber immer schwerer, die Verzerrung des Wettbewerbs, welche durch regelwidriges Verhalten entsteht, zu unterbinden.

Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass der Ansatzpunkt am Kapitalstrom nicht neu sei. Er bildete dennoch und zu Unrecht ein Schattendasein. Jede der genannten Organisationen, aus bundespolizeilicher Sicht insbesondere internationale Schleuserbanden, bedarf eines Finanzstroms, um ihre Ausgaben zu decken. Ein auf Erfolg basierende Unternehmung ist solange am Markt, wie nach Abzug der Kosten von den Erlösen ein Gewinn generiert wird. Dies gilt auch für unlautere Vereinigungen. Die Ansätze in dieser Arbeit bilden ein Hilfsmittel zur Bekämpfung solcher Organisationen. Durch sie kann es einem FI gelingen, fragwürdige Transaktionen zu durchschauen und gerichtsverwertbar aufzubereiten. Es kann nicht Ziel einer Arbeit sein, ein bewährtes System völlig zu verändern. Es sollte aber das Vorhaben sein, neue Ansätze aufzuzeigen, die eine Unterstützung der polizeilichen Arbeit sein können. Das Wecken von Verständnis für bestimmte Sachzusammenhänge und kleine Reformschritte bilden die Basis für größeren Erfolg in der Zukunft. Die Erläuterung von Hintergrundwissen forciert zudem das Verständnis für den Sachzusammenhang:

*Wissen hat keinen Wert, wenn es keinen Nutzen hat. Doch den Nutzen aus dem Wissen bestimmen wir selbst.*

---

<sup>300</sup> Anschläge vom 11. September 2001 auf das World Trade Center (WTC)

<sup>301</sup> Frühere Ziele des Terrorismus, wie Flugzeuge und Schiffe, werden heute als Waffen eingesetzt, um einen noch größeren Schaden zu verursachen und damit große Furcht und Schrecken zu verbreiten.

## *Abkürzungsverzeichnis*

Abb.	Abbildung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufz.	Aufzählung
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BPOL	Bundespolizei
BPolG	Bundespolizeigesetz (ehem. BundesgrenzschutzG)
BSD	Besonders schwerer Fall des Diebstahls § 243 StGB
bzw.	beziehungsweise
CF	Cash-Flow
d.h.	das heißt
DBB	Datenbanksystem
DV	Dynamischer Verschuldungsgrad
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EV	Effektivverschuldung
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FATF	Financial Action Task Force on Money Laundering
FI	Finanzermittler
FK	Fremdkapital
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GKX	Schengener Grenzkodex
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung (siehe § 275 HGB)
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)
Gz.	Geschäftszeichen

HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
IA	Intelligence-Ansatz
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
IF	Innenfinanzierung
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
Js	Justizaktenzeichen
JÜ	Jahresüberschuss
KG	Kommanditgesellschaft
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
L <sub>E</sub>	Einheitsliquiditätskennziffer
LKA	Landeskriminalamt
LM	liquide Mittel
Ltd.	Angelsächsische Gesellschaftsform der „Limited“
LuL	Lieferung und Leistung
MA	Mitarbeiter
Moneyval	Expertenausschuss des Europarates
MUV	monetäres Umlaufvermögen
n.b.	nicht bekannt
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.ä.	oder ähnlichem
o.g.	oben genannt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OK	Organisierte Kriminalität
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
p.a.	per anno (pro Jahr)
PFA	Polizeiführungsakademie
PKH	Prozesskostenhilfe
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
p.M.	pro Monat
PVB	Polizeivollzugsbeamter
p.W.	pro Woche
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten (zu Bilanz)
RiStBV	Richtlinie im Straf- und Bußgeldverfahren

ROI	Return on Investment
SB	Sachbearbeiter (der Diplomarbeit)
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
sog.	so genannt
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
u.ä.	und Ähnliche
u.U.	unter Umständen
UV	Umlaufvermögen
VBK	Verbindlichkeiten
vgl.	vergleiche
i.V.m.	in Verbindung mit
whft.	wohnhaft
zgl.	zugleich
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz

## *Literaturverzeichnis*

- ADLER, H. / DÜRING, W. / SCHMALTZ, K. (1995): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PublG nach Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes; 6. Aufl.; Stuttgart 1995 (Teilband 1, 2) und 1996 (Teilband 3).
- BITZ, MICHAEL (2000): Finanzdienstleistungen; 5., neu bearb. und erw. Aufl.; München / Wien 2000.
- BITZ, MICHAEL (2001): Lehrunterlagen Bankbetriebslehre/Bank- und Börsenwesen, Kurseinheit 1, Jahresabschlussanalyse, Glossar, FernUniversität Hagen 2001.
- BITZ, MICHAEL (2003): Lehrunterlagen Bankbetriebslehre/Bank- und Börsenwesen, Kurseinheit 2, Jahresabschlussanalyse, Glossar, FernUniversität Hagen 2003.
- BREDT, O. (1952): Was bleibt dem Unternehmen vom Gewinn?, Stuttgart 1952.
- BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER (2003): Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Entwurf eines Gesetzes zum Beschleunigungsverfahren der Justiz – BR-Drucks. 397/03 – vom Juni 2003.
- BÜTTNER, MANFRED (2005): Ermittlung illegaler Vermögensvorteile – Abschöpfung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, München u.a. 2005.
- COENENBERG, A. (2005): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse; 20. Aufl., Schaefer-Poeschel-Verlag, Landsberg am Lech 2005.
- EICHENGREEN, B. (1996): Globalizing capital – a history of the international monetary system, Princeton University Press 1996.
- EISENHARDT, U. und KOLB, A. (2006): Lehrunterlagen Unternehmensrecht / Gesellschaftsrecht, Kurseinheit 1, FernUniversität Hagen 2006.
- FISCHER, R. (1993): Finanzermittlungen – Erfordernisse einer effizienten Anwendung, Möglichkeiten und Grenzen der Mitwirkung der Kreditwirtschaft, in: Schlussbericht über das Seminar „Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität“ der PFA Münster-Hiltrup vom 16. bis 19. Februar 1993.

- FS K. DUDEN (1977): Festschrift für Konrad Duden zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Hans-Martin Pawlowski 1977.
- GIEGOLD S. (2003): Steueroasen: trockenlegen! Die verborgenen Billionen für Entwicklung und soziale Gerechtigkeit heranziehen. AttacBasisTexte 4, 96 Seiten, VSA-Verlag Hamburg, 2003.
- GODEFROY, T. / LASCOUMES, P. (2004): Le capitalisme clandestin, La Découverte: Paris 2004.
- GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2002 durch Bundesgesetzblatt I S. 2863.
- HARDER, D. (1999): Lehr- und Studienbrief Kriminalistik, Nr.25, Geldwäschebekämpfung durch Finanzermittlung, Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden 1999.
- HESELBERG, D. (2003): Das Grundgesetz, Kommentar für die politische Bildung, Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Band 409, Bonn 2003.
- HUFFSCHMID, J. (2002): Die politische Ökonomie der Finanzmärkte, vsa-Verlag: Hamburg 2002.
- KEYNES, JOHN MAYNARD (1936): The general theory of employment, interest and money (Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes), Duncker & Humblot Verlag, München u.a. 1936.
- LINDLAU, D.(1989): Der Mob, Recherchen zum organisierten Verbrechen, 3.Aufl., München 1989.
- MANKIW, NICOLAS GREGORY (1994): Makroökonomie, Durchges. Nachdr., Gabler-Verlag, Wiesbaden 1994.
- MEYER-GÖßNER, L. (2006): Kommentierung zur Strafprozessordnung (StPO), 49. Auflage 2006.
- OECD (1998): Harmful tax competition – an emerging global issue, Paris 1998.
- OXFAM (2000): Tax havens – releasing the hidden billions for poverty eradication, Oxford-Verlag 2000.
- PODOLSKY, J. / PROBST, R. (2000): Lehrunterlagen für Vermögensabschöpfung, Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Referat 101, Überarbeitete Fassung 2000.

- PODOLSKY, J. / BRENNER, T. (2004): Vermögensabschöpfung im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren – Verfall, Einziehung und vorläufige Vermögenssicherung – Ein Leitfaden für die Praxis, 2., erweiterte Auflage, 2004.
- POLIZEIFÜHRUNGS-AKADEMIE (PFA): Schlussbericht über das Internationale Seminar zur Organisierten Kriminalität – Auswertung und Finanzermittlungen der PFA vom 31. März – 02. April 1998.
- SCHMIDTCHEN, D., WETH, S. (1998): Der Effizienz auf der Spur - Die Funktionsfähigkeit der Justiz im Lichte der ökonomischen Analyse des Rechts, hrsg. von Stephan Weth, Saarbrücken, Herbst 1998.
- STIGLITZ, J.E. (2000): Globalization and its discontents, 2000.
- TRÖNDLE, HERBERT (2006): 53. Auflage, Beck'sche Kurzkommentare zum Strafgesetzbuch (StGB), C.F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2006.
- VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR (VDP): Zusammengefasste Kommentierungen zum Grundgesetz, zuletzt geändert am 26.07.2002, Hagen 2005.
- WEBER, MAX (1980): Wirtschaft und Gesellschaft. 5.Auflage, Mohr Siebeck Verlag: Januar 1980, Erstausgabe 1922.

## *Quellenverzeichnis*

1. EU-GwR (1. Anti-Geldwäsche-Richtlinie der EU) 91/308/EG von 1991.
  2. EU-GwR (2. Anti-Geldwäsche-Richtlinie der EU) 2001/97/EG vom Dezember 2001.
  3. EU-GwR (3. Anti-Geldwäsche-Richtlinie der EU) 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005.
- BAFIN-Jahresbericht 2005: [www.bafin.de/jahresbericht/2005](http://www.bafin.de/jahresbericht/2005) vom 07. August 2006.
- BALLWIESER, W. (1987): Die Analyse von Jahresabschlüssen nach neuem Recht; in: Die Wirtschaftsprüfung 1987, S.57 bis 68.
- BASF (1995): Schreiben der BASF AG an die Deutsche Bank AG vom 14.12.1984, betr. Sicherstellung der 3%-Optionsanleihe von 1985 (gem. §6 Abs.3 der Anleihebedingungen an den deutschen Börsenplätzen bei der Deutschen Bank AG und der Deutschen Bank Berlin AG einsehbar.).
- BMI (2006): [http://www.bmi.bund.de/cln\\_028/nn\\_175818/Internet/Content/Themen/Polizei/DatenundFakten/Internationale\\_polizeiliche\\_\\_Id\\_\\_94640\\_\\_de.html](http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_175818/Internet/Content/Themen/Polizei/DatenundFakten/Internationale_polizeiliche__Id__94640__de.html) vom 17. August 2006.
- BUNDESGERICHTSHOF (BGH): Urteile in Sachen „Schenk kreise“ vom 10. November 2005 - III ZR 72/05 und III ZR 73/05.
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.): I S.42; Ber. 2003 S.2909 vom 2.1.2003, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), zuletzt geändert am 7.7.2005 (BGBl. I S. 1970).
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.): I S.66 vom 14.01.2003, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.): I S.1074; 1319 vom 07.04.1987, Strafprozessordnung (StPO) der Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert am 12.3.2004 (BGBl. I S.390).
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.): I S.1361 vom 27.7.1993, Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) der Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert am 30.7.2004 (BGBl. I S.1950).
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.): I S.1770 vom 25.10.1993, Geldwäschegesetz (GwG) der Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert am 15.12.2003 (BGBl. I S.2676).



- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.): I S.1950; 1319 vom 30.7.2004, Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes (ZuwandG) der Bundesrepublik Deutschland, in Kraft seit 1.1.2005.
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.): I S.2125; Ber. 1993 S.2493 vom 21.12.192, Zollverwaltungsgesetz (ZollVG), zuletzt geändert am 24.8.2004 (BGBl. I S. 2198; Ber. S. 2300).
- BUNDESGESETZBLATT (BGBl.): I S.3866; Ber. 2003 S. 61 vom 1.10.2002, Abgabenordnung (AO), zuletzt geändert am 24.8.2004 (BGBl. I S. 2198; Ber. S. 2300).
- BVERFGGE 20, 45, 49f; Bundesverfassungsgerichtsurteil Nr. 20, 45 und 49 folgend, Staatsrecht 15. Aufl. Alfred Katz. C.F. Müller-Verlag 2002, 205ff. und Michael JuS 2001, 654ff. und 764ff.
- CASPERI (2005): [http://www.bawe.de/jahresbericht/2005/kapitel\\_VII.pdf](http://www.bawe.de/jahresbericht/2005/kapitel_VII.pdf) vom 08.August 2006.
- DAVIS, C. (2006), Conference on Anti-Money Laundering and Terrorist Financing, Frankfurt/M. vom 15.11.2006.
- EU (2006): [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/funding/agis/funding\\_agis\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/agis/funding_agis_en.htm) vom 10.Oktober 2006.
- EU-VISA VO: Verordnung (EG) Nr. 539/2001 vom 15.03.2001 (ABl. L 81/1 vom 21.3.2001), zuletzt geändert durch Anpassungsakte (ABl. L 236 vom 23.9.2003).
- FIGNA, HANNELORE (1999): <http://www.europa4young.de/glossar.htm> vom 03.Januar 2006.
- GIEGOLD, S. (2005): [http://www.bewegungswerkstatt.org/giegold/downloads/abc\\_der\\_globalisierung.rtf](http://www.bewegungswerkstatt.org/giegold/downloads/abc_der_globalisierung.rtf) vom 09.August 2006.
- GIEGOLD, S. (2004): Symbolische Politik. Die Multilaterale Regulierung von Steuerflucht, WSI-Mitteilungen 12/2004.
- GKX: Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.März 2006 über den Gemeinschaftskodex für die Überschreitung der Grenzen für Personen (Schengener Grenzkodex).
- GLOSSARZUSAMMENSTELLUNG aus [tools.ba-ca.com/l\\_de/glossar.html](http://tools.ba-ca.com/l_de/glossar.html) vom 03.Januar 2006.

- GRANT, R. (1993): Praktische Erfahrungen der DEA bei der Gewinnabschöpfung im Rauschgiftbereich – Operation „Green Ice“, in: Schlussbericht über das Seminar „Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität“ der PFA Münster-Hiltrup vom 16. bis 19. Februar 1993.
- HALLER, A. / JAKOBY, S. (1994): Verbreitung und Entwicklungsstand der Finanzierungsrechnung in Deutschland – Eine empirische Analyse; in: Der Betrieb 1994, S.641 bis 649.
- HOPT (1998): Europäisches Gesellschaftsrecht – Krise und neue Anläufe, ZIP 1998, 96 ff.
- ICL-DIRECTORY (2006): [http://www.icl-directory.com/company\\_information.php#I](http://www.icl-directory.com/company_information.php#I).
- IFRS-PORTAL: [http://www.ifrs-portal.com/Grundlagen/Was\\_sind\\_IFRS\\_IAS/Was\\_sind\\_IFRS\\_IAS\\_01.htm](http://www.ifrs-portal.com/Grundlagen/Was_sind_IFRS_IAS/Was_sind_IFRS_IAS_01.htm) vom 31.Juli 2006.
- JACOBY, S. / MAIER, J. / SCHMECHEL, T. (1999): Internationalisierung der Publizitätspraxis bei Kapitalflussrechnungen – eine empirische Untersuchung der DAX-Unternehmen von 1988 bis 1997; in: Die Wirtschaftsprüfung 1999, S.225 bis 238.
- KAPISCHKE, J. (1993): Finanzermittlung – Erfordernisse einer effizienten Anwendung, in: Schlussbericht über das Seminar „Bekämpfung der organisierten Rauschgiftkriminalität“ der PFA Münster-Hiltrup vom 16. bis 19. Februar 1993.
- LIMITED24 (2006): <http://www.limited24.de/faq.pdf> vom 09.August 2006.
- MÜLLER-GUGENBERGER (1989): EWIV – Die neue europäische Gesellschaftsform, NJW 1989, 1449 ff.
- SDÜ: Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19.06.1990, in der Fassung vom 20.5.1999 (ABl. EG L 176 vom 10.7.1999, S.1 ff.) im ABl. EG L 239 vom 22.9.2000, S.19 ff. veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) am 15.März 2006.
- STAHN, F. (1995): Zum praktischen Entwicklungsstand der Konzern-Kapitalflußrechnung in Deutschland – Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Stellungnahme HFA 1/1995 und dem betriebswirtschaftlichen Forschungsstand zur Konzern-Kapitalflußrechnung; in: die Wirtschaftsprüfung 1996, S.649 bis 657.

STROLIGO, K. (2004): Interview mit Klaudio Stroligo, Vorsitzender des Expertenausschusses des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche (MONEYVAL) vom 01. Oktober 2004, unter <http://www.coe.int/T/d/Com/Dossiers/Interviews/20041001-int-Stroligo.asp> vom 17. August 2006.

TAX JUSTIC NETWORK (2006): <http://www.taxjustice.net/cms> vom 09. August 2006.

VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (EGV) vom 07. Februar 1992, zuletzt geändert durch EU-Beitrittsakte 2003 v. 16.4.2003 (ABl. Nr. L 236 S.33).

VIRTEL, M. (2005): Financial Times Deutschland, Jeder bekommt eine Rolex, Finanzmärkte, Ausgabe vom 09. Dezember 2005.

ZDF.DE: <http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/5/0,1872,1016933,00.html>, des 19. Februar 2002, abgefragt am 03. August 2006.

# *Anhang Musterschreiben*<sup>302</sup>

## **Muster 1: Beschlagnahmebeschluss Gericht**

Amtsgericht Musterstadt  
12345 Musterstadt  
Az.: 123 JS 45678/JJ

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen

Anton A.  
geb. 01.01.1950 in Musterstadt  
whft. Musterstraße 12a  
12345 Musterstadt

wegen des dringenden Verdachts der bandenmäßigen Einschleusung von Ausländern gem. §§ 96, 97 Abs.2 AufenthG i.V.m. §§ 84, 84a AsylVfG.

### **Beschlagnahmebeschluss**

Gemäß §§ 73, 73d Abs.1 StGB i.V.m. §§ 111b Abs.1, 111e Abs.1 StPO wird – ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten gemäß § 33 Abs.4 StPO – zur Sicherung des staatlichen Anspruches auf erweiterten Verfall die Beschlagnahme folgender Gegenstände angeordnet:

1. das im Besitz von A befindliche Bargeld in Höhe von 50.000 Euro;
2. das im Grundbuch der Stadt Musterstadt, Band 2, Blatt 246, Flurstück-Nr. 2043 auf A eingetragene Grundstück in 12345 Musterstadt;
3. in vollem Umfang das Wertpapierdepot Nr. 876543.1 der Z-Invest-AG, 90210 München;
4. das im Binnenschiffsregister beim Amtsgerichts Konstanz eingetragene Schiff unter Schiffsnummer 0815.

Gründe:

Nach den Ermittlungen der BPOLI Musterstadt wurden anlässlich einer Wohnungsdurchsuchung beim Beschuldigten Adress- und Telefonverzeichnisse und Transportwegeskizzen sowie Abrechnungspro-

---

<sup>302</sup> siehe hierzu PODOLSKY, PROBST (2000, S. 175 ff.)

tokolle vorgefunden. Im Rahmen der Straftaten zur organisierten Schleuserkriminalität finden die Vorschriften des § 73d StGB Anwendung.

Der Beschuldigte A ist seit Jahren ohne Arbeit und ohne regelmäßiges Einkommen, insbesondere aus einer legalen Tätigkeit. Somit ist nach dem Stand der Ermittlungen davon auszugehen, dass die Gegenstände und Vermögenswerte aus Geldern finanziert wurden, die aus rechtswidrigen Taten stammen oder für solche erlangt wurden.

Die sofortige Beschlagnahme des Bargeldes, des Grundbesitzes, des Wertpapierdepots sowie des Schiffes wegen Gefahr im Verzuge ist zur Sicherung des Verfalls bzw. des erweiterten Verfalls erforderlich, um nachteilige Verfügungen zu verhindern.

(Name)

Richter am Amtsgericht.

## Muster 2: Eintragungersuchen

Staatsanwaltschaft Musterstadt  
12345 Musterstadt  
Az.: 123 Js 45678/JJ

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

An das  
Amtsgericht / Notariat Musterstadt  
- Grundbuchamt –  
12345 Musterstadt

Eintrag eines Beschlagnahmevermerks nach §§ 111f Abs.2, 111c Abs.2 StPO im Grundbuch von Hummelbach, Band 2, Blatt 246, Flurstück-Nr. 2043

Anlage:

- 1- Ausfertigung des Beschlagnahmebeschlusses des Amtsgerichtes Musterstadt vom TT.MM.JJJJ, Gz. 123 Gs 45678/JJ

Auf Grund des beiliegenden Beschlagnahmebeschlusses des Amtsgerichtes Musterstadt wird gem. §§ 111c Abs.2, 111f Abs.2 StPO beantragt,

in Abteilung II des Grundbuches von Musterstadt,  
Band 2, Blatt 246, Flurstück-Nr. 2043

einen Vermerk über die Beschlagnahme nach § 111c Abs.2 StPO einzutragen.

Die oben bezeichnete Sicherungsmaßnahme erfolgt für das Bundesland/Freistaat XY, vertreten durch das Justizministerium, dieses vertreten durch die Staatsanwaltschaft Musterstadt.

Um Eintragsnachricht wird gebeten.

(Name)  
Staatsanwalt

### **Muster 3: Pfändungsbeschluss**

Staatsanwaltschaft Musterstadt  
12345 Musterstadt  
Az.: 123 Js 45678/JJ

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen

Anton A.  
geb. 01.01.1950 in Musterstadt  
whft. Musterstraße 12a  
12345 Musterstadt

#### **Pfändungsbeschluss**

In Vollziehung des Beschlagnahmebeschlusses des Amtsgerichts Musterstadt vom TT.MM.JJJ, Gz. 123 Gs 45678/JJ, wird nach §§ 111f Abs.1 S.1, 111c Abs.3 StPO i.V.m. §§ 829, 840 ZPO

das Wertpapierdepot Nr. 876543.1

des Anton A.  
geb. 01.01.1950 in Musterstadt  
whft. Musterstraße 12a  
12345 Musterstadt  
(Schuldner)

bei der Z-Invest-AG, 90210 München  
(Drittschuldner)

in vollem Umfang gepfändet.

Dem (Drittschuldner) wird verboten, an den (Schuldner) zu leisten. Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Forderungen, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Der (Drittschuldner) wird aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatsanwaltschaft Musterstadt, 12345 Musterstadt, zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändeten Forderungen als begründet anerkenne;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die Forderung erheben;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderungen bereits für andere Gläubiger gepfändet sind.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden dem Bundesland/Freistaat.

#### **Muster 4: Eintragungsersuchen Schiffsregister**

Staatsanwaltschaft Musterstadt  
12345 Musterstadt  
Az.: 123 Js 45678/JJ

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

An das  
Binnenschiffsregister/Seeschiffsregister  
73236 Konstanz

Ermittlungsverfahren gegen

Anton A.  
geb. 01.01.1950 in Musterstadt  
whft. Musterstraße 12a  
12345 Musterstadt

hier: Eintragung eines Beschlagnahmevermerks im Schiffsregister zu  
Schiffs-Nr. 0815.

Anlage:  
Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Musterstadt vom  
TT.MM.JJJ, Az. 123 Js 45678/JJ

In Vollziehung des beiliegenden Beschlagnahmebeschlusses wird er-  
sucht, gemäß §§ 111f Abs.2, 111c Abs.4 StPO einen  
Beschlagnahmevermerk in das Schiffsregister einzutragen. Um Ein-  
tragungsnachricht an die Staatsanwaltschaft Musterstadt wird gebeten.

(Name)  
Staatsanwalt



**Muster 5: Dinglicher Arrest**  
Dinglicher Arrest der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzuge als  
vorläufiger Vollstreckungstitel (Beispiel illegale Beschäftigung)

Staatsanwaltschaft Musterstadt  
12345 Musterstadt  
Az.: 123 Js 45678/JJ

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen

Anton A.  
geb. 01.01.1950 in Musterstadt  
whft. Musterstraße 12a  
12345 Musterstadt

wegen des Verdacht der Einschleusung von Ausländern, auch zum  
Zwecke der illegalen Beschäftigung

Anordnung wegen Gefahr im Verzug

1. Gem. §§ 111b Abs.2, 111d, 111e Abs.1 StPO i.V.m. §§ 73 Abs.1, 73a StGB wird – ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten gem. § 33 Abs.4 StPO – zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Verfall des Wertersatzes der dingliche Arrest i.H.v. 750.000 Euro in das Vermögen des Anton A angeordnet.
2. Durch Hinterlegung eines Geldbetrages i.H.v. 750.000 Euro wird die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Beschuldigte berechtigt, die Aufhebung des vollzogenen Arrestes zu beantragen (§ 111d Abs.2 StPO i.V.m. §§ 923, 934 Abs.1 ZPO).

Gründe:

Nach den Ermittlungen der BPOLI Musterstadt steht Anton A im dringenden Verdach, dass er in der Zeit vom TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ Ausländer in das Bundesgebiet eingeschleust, und diese ohne sozialversicherungspflichtige Anmeldung beschäftigt hat. Durch die Dauer der Beschäftigung und die Anzahl der beschäftigten Personen entstand die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialabgaben gem. §§ 266a Abs.2 StGB. Der vermutliche Schaden beträgt 750.000 Euro.

Für den entstandenen Schaden hat Anton A nach § 73a StGB Wertersatz zu leisten.

Es liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzung nach den §§ 111b Abs.2, 111d StPO i.V.m. §§ 73 Abs.1, 73a StGB vorliegen und dass gegen den Beschuldigten in der Hauptverhandlung der Verfall von Wertersatz in Höhe von 750.000 Euro ausgesprochen wird.

Der dingliche Arrest ist anzuordnen, da zu befürchten ist, dass der Beschuldigte bei umfassender Kenntnis der Sach- und Rechtslage alles tun wird, sein Vermögen zu verschieben, um die spätere Vollstreckung des staatlichen Anspruches auf Verfall des Wertersatzes zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren (§ 111d Abs.2 StPO i.V.m. § 917 ZPO).

(Name)  
Staatsanwalt

**Muster 6: Dinglicher Arrest (erweitert)**  
Dinglicher Arrest der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug in einem Verschiebungsfall auf Dritte

Staatsanwaltschaft Musterstadt  
12345 Musterstadt  
Az.: 123 Js 45678/JJ

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen

Anton A.  
geb. 01.01.1950 in Musterstadt  
whft. Musterstraße 12a  
12345 Musterstadt

wegen des Verdachts bandenmäßigen Schleusung

**Anordnung wegen Gefahr im Verzuge**

1. Gem. §§ 111b Abs.2, 111d, 111e Abs.1 StPO i.V.m. §§ 73 Abs.1 und 3, 73a StGB wird – ohne vorherige Anhörung des (Schuldners) gem. § 33 Abs.4 StPO – zur Sicherung des staatlichen Anspruches auf Verfall des Wertersatzes der dingliche Arrest in das Vermögen des

Bruno B, Musterallee 1 in 12345 Musterstadt  
(Schuldner)

i.H.v. 520.000 Euro angeordnet.

2. Durch Hinterlegung eines Geldbetrages i.H.v. 150.000 Euro wird die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der (Schuldner) berechtigt, die Aufhebung des vollzogenen Arrestes zu beantragen (§ 111d Abs.2 StPO i.V.m. §§ 923, 934 Abs.1 ZPO).

Gründe:

Nach den Ermittlungen der BPOLI Musterstadt steht A. unter dem dringenden Verdacht, in der Zeit von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ eine nicht näher bezifferbare Zahl von mehr als 100 Ausländern in das Bundesgebiet eingeschleust zu haben. Für die Einschleusung erhielt A. laut eigenen Angaben einen Betrag von 1500,- Euro pro geschleuste Person.

Der Beschuldigte A ist seit Jahren ohne Arbeit und ohne regelmäßiges Einkommen, insbesondere aus einer legalen Tätigkeit. Somit ist nach dem Stand der Ermittlungen davon auszugehen, dass die Gegenstände und Vermögenswerte aus Geldern finanziert wurden, die aus rechtswidrigen Taten stammen oder für solche erlangt wurden. Darüber hat A. am TT.MM.JJJJ die eidesstattliche Versicherung abgegeben. A. handelte damit gewerbsmäßig i.S.d. §§ 96, 96a AufenthG i.V.m. §§ 84, 84a AsylVfG.

Um auf Grund der Eidesstattlichen Versicherung keine Einnahmen verbuchen zu müssen, übertrug A die aus den Taten erlangten Gelder an B., indem er wöchentlich die Einnahmen in bar an B. übergab, mit der Maßgabe, diese auf ein auf seinen Namen lautendes Konto einzubezahlen und mit der Maßgabe, dass A. jederzeit darüber verfügen könne.

A. hat somit den gesamten Betrag i.H.v. 150.000 Euro i.S.d. § 73 Abs.3 StGB an B unentgeltlich verschoben (vgl. BGH NJW 2000, 297 ff.).

Es ist davon auszugehen, dass das Erlangte beim (Schuldner) nicht mehr individuell vorhanden ist, zumal B. weitere, eigene Gelder auf dieses Konto einbezahlte. Er hat deshalb gem. § 73a StGB Wertersatz zu leisten.

Es liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen nach den §§ 111b Abs.2, 111d StPO i.V.m. §§ 73 Abs.1 und 3, 73a StGB vorliegen und gegen B. in der Hauptverhandlung der Verfall von Wertersatz i.H.v. 150.000 Euro ausgesprochen wird.

Der dingliche Arrest ist anzuordnen, da zu befürchten ist, dass der (Schuldner) bei umfassender Kenntnis der Sach- und Rechtslage alles tun wird, sein Vermögen zu verschieben, um die spätere Vollstreckung des staatlichen Anspruches auf Verfall des Wertersatzes zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren (§ 111d Abs.2 StPO i.V.m. § 917 ZPO).

(Name)  
Staatsanwalt

## **Muster 7: Vollstreckungsaufsatz Gerichtsvollzieher**

Staatsanwaltschaft Musterstadt  
12345 Musterstadt  
Az.: 123 Js 45678/JJ

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

An das  
Amtsgericht Musterstadt  
Vollstreckungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge  
12345 Musterstadt

### **Vollstreckungsauftrag**

Anlage: -1- Ausfertigung des dinglichen Arrestes der Staatsanwaltschaft Musterstadt vom TT.MM.JJJJ, Gz. 123 Js 45678 /JJ

In obigen Ermittlungsverfahren wird der Auftrag erteilt, den beigefügten dinglichen Arrest der Staatsanwaltschaft Musterstadt vom TT.MM.JJJJ gegen

Anton A.  
geb. 01.01.1950 in Musterstadt  
whft. Musterstraße 12a  
12345 Musterstadt

gem. § 111d Abs.2 StPO i.V.m. §§ 928, 930 808 ff. ZPO i.V.m. §§ 260 ff GVGA zu vollziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 111d Abs.2 StPO die Vorschrift des § 929 ZPO keine Anwendung findet.

Die Vollziehung hat nach vorheriger Absprache und in Anwesenheit des Finanzermittlers Herrn Spürnase der BPOLI Musterstadt zu erfolgen. Ihm ist von dem Vollstreckungsverzeichnis eine Ausfertigung zu erteilen.

(Name)  
Staatsanwalt

## Muster 8: Eintragungersuchen

Staatsanwaltschaft Musterstadt  
12345 Musterstadt  
Az.: 123 Js 45678/JJ

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

An das  
Amtsgericht / Notariat Musterstadt  
- Grundbuchamt -  
12345 Musterstadt

Vollziehung des dinglichen Arrestes der Staatsanwaltschaft Musterstadt vom TT.MM.JJJJ, Gz. 123 Js 45678/JJ gegen

Anton A.  
geb. 01.01.1950 in Musterstadt  
whft. Musterstraße 12a  
12345 Musterstadt

Eintrag einer Arresthypothek im Höchstbetrag von 250.000 Euro im Grundbuch der Stadt Musterstadt, Band 2, Blatt 246, Flurstück-Nr. 2043

Anlage: -1- Ausfertigung des dinglichen Arrestes der Staatsanwaltschaft Musterstadt vom TT.MM.JJJJ, Gz. 123Js 45678/JJ

In Vollziehung des beigefügten dinglichen Arrestes der Staatsanwaltschaft Musterstadt wird gem. §§ 111d Abs.2, 111f Abs.3 S.2, Abs.2 StPO i.V.m. §§ 928, 932 ZPO beantragt.

In Abteilung III des Grundbuches von Musterstadt Band 2, Blatt 246, Flurstück-Nr. 2043,

eine Sicherungshypothek im Höchstbetrag von 250.000 Euro an rangbereitesten Stelle einzutragen.

Um Eintragungsnachricht an die Staatsanwaltschaft Musterstadt wird gebeten.

(Name)  
Staatsanwalt

## Muster 9: Pfändungsbeschluss I

Amtsgericht Testdorf  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

### Pfändungsbeschluss

In Vollziehung des dinglichen Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt vom TT.MM.JJJJ, Gz. 123 Js 45678/JJ wird gem. §§ 111d Abs.2, 111f Abs.3 StPO i.V.m. §§ 928, 930, 829, 840, 830, 857 Abs.6 ZPO

die der Buchgrundschuld zugrunde liegende Forderung des

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

gegen

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Drittschuldner)

in Höhe von ... Euro gepfändet.

Dem (Drittschuldner) wird verboten, an den (Schuldner) zu leisten.

Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden gegenüber dem Bundesland/Freistaat XY.

(Name)  
Richter am Amtsgericht

## **Muster 10: Pfändungsbeschluss II**

Amtsgericht Testdorf  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

### **Pfändungsbeschluss**

In Vollziehung des dinglichen Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt vom TT.MM.JJJJ, Gz. 123 Js 45678/JJ wird gem. §§ 111d Abs.2, 111f Abs.3 StPO i.V.m. §§ 928, 930, 829, 840, 830, 857 Abs.6 ZPO

die

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

im Grundbuch des Amtsgerichts Musterstadt Band 2, Blatt 246, in Abteilung 3 auf seinem Grundstück, Flurstück-Nr. 2043 eingetragene Briefgrundschuld in Höhe von 250.000 Euro gepfändet.

Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändete Briefgrundschuld in Höhe von 250.000 Euro, insbesondere der Einziehung und Übertragung, zu enthalten.

(Name)  
Richter am Amtsgericht



**Muster 11: Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher  
zur Wegnahme des Briefes**

Staatsanwaltschaft Testdorf  
12345 Musterstadt  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

An das  
Amtsgericht Testdorf  
Verteilungsstelle für  
Gerichtsvollzieheraufträge  
- Anschrift -

Ermittlungsverfahren gegen  
    Karla C.  
    geb. 01.01.1961 in Testdorf  
    whft. Teststraße 32  
    54321 Testdorf

**Vollstreckungsauftrag**

Anlage:

- 1- Ausfertigung des dinglichen Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt vom TT.MM.JJJJ, Az. 123 Js 45678/JJ (und ggf.)
- 1- Ausfertigung des Pfändungsbeschlusses des Amtsgerichtes Musterstadt vom TT.MM.JJJJ, Az. 123 Js. 45678/JJ

In obigen Ermittlungsverfahren wird der Auftrag erteilt, den beigefügten dinglichen Arrest des Amtsgerichtes Musterstadt vom TT.MM.JJJJ gegen

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

gem. § 111d Abs.2 StPO i.V.m. §§ 928, 930, 883 ff. ZPO i.V.m. §§ 260 ff. GVGA durch Wegnahme/Entgegennahme des im Gewahrsam des ... befindlichen ... (Bezeichnung des Gegenstandes) zu vollziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 111d Abs.2 StPO die Vorschrift des § 929 ZPO keine Anwendung findet.

Die Vollziehung hat nach vorheriger Absprache und in Anwesenheit des Finanzermittlers, Herrn Spürnase der BPOLI Musterstadt zu erfolgen. Ihm ist von dem Vollstreckungsverzeichnis eine Ausfertigung zu erteilen.

(Name)  
Staatsanwalt

## Muster 12: Pfändungsbeschluss III

Amtsgericht Testdorf  
12345 Musterstadt  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen

Karla C.  
geb. 01.01.1961 in Testdorf  
whft. Teststraße 32  
54321 Testdorf

### Pfändungsbeschluss

In Vollziehung des dingliche Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt, Gz. 123 Js 45678/JJ vom TT.MM.JJJJ wird gemäß §§ 111d Abs.2, 111f Abs.2, Abs.3 S.3 StPO in Verbindung mit §§ 928, 930, 829, 830, 840, 851, 857 Abs.1 und 6 ZPO die angebliche Eigentümerbriefgrundschuld des

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

- unter Einschluss der künftig zur Eigentümerbriefgrundschuld werdenden Hypothekenteile, die ganz oder teilweise aus jener Briefhypothek entstanden ist -, welche zugunsten des

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Drittschuldner)

auf dem Grundstück des (Schuldners) in Musterstadt, Flurstück-Nr. 2043, Blatt 246, im Grundbuch des Amtsgerichts Musterstadt für A, Band 2 in Abt. III, unter laufender Nummer 1 eingetragen ist, in Höhe von 250.000 Euro bis zur Höhe von 300.000 Euro, gepfändet.

Ferner werden gepfändet:

- der angebliche Miteigentumsanteil des (Schuldners) an dem Hypothekenbrief,
- die angeblichen Ansprüche des (Schuldners) gegen (Drittschuldner) auf Aufhebung der Gemeinschaft an dem Hypothekenbrief und Vorlage des Briefs an das Grundbuchamt oder einen Notar zur Bildung eines Teilbriefes und auf Aushändigung des Teilbriefes an einen noch zu bestimmenden Gerichtsvollzieher sowie

- der angebliche Grundbuchberichtigungsanspruch des (Schuldners) bezüglich der Umschreibung der genannten Hypothek in ein Eigentümergrundpfandrecht.

Dem (Drittschuldner) wird verboten, an den (Schuldner) zu leisten.

Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändete Eigentümergrundschild (Eigentümerhypothek) und über die gepfändeten Ansprüche, insbesondere der Einziehung und Übertragung, zu enthalten.

Der (Drittschuldner) wird hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatsanwaltschaft Musterstadt (Anschrift), unter Angabe der o.a. Geschäftsnummer zu erklären,

1. ob und inwieweit er die Anteilspfändung und die gepfändeten Ansprüche als begründet anerkenne,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen auf den Anteil und die Ansprüche erheben und
3. ob und wegen welcher Forderungen die Anteile und Ansprüche bereits für andere Gläubiger gepfändet sind.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden gegenüber dem Bundesland/Freistaat XY.

(Name)

Richter am Amtsgericht

### **Muster 13: Pfändungsbeschluss IV**

Amtsgericht Testdorf  
12345 Musterstadt  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen

Karla C.  
geb. 01.01.1961 in Testdorf  
whft. Teststraße 32  
54321 Testdorf

#### **Pfändungsbeschluss**

In Vollziehung des dingliche Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt, Gz. 123 Js 45678/JJ vom TT.MM.JJJJ wird gemäß §§ 111d Abs.2, 111f Abs.2, Abs.3 S.3 StPO in Verbindung mit §§ 928, 930, 829, 830, 840, 851, 857 Abs.1 ZPO der Anspruch des

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

gegen

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Drittschuldner)

auf Rückübertragung der nicht oder teilweise valutierte, im Grundbuch des Amtsgerichtes Testdorf für (Schuldner), Band 2, Blatt 456, in Abt. III unter laufender Nummer 1 eingetragenen (Brief- / Buch-) Grundschild zu Gunsten des (Drittschuldners)

sowie

auf Auszahlung aus der bestellten Grundschild (eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Testdorf, Band 2, Blatt 456, in Abt. III unter laufender Nummer 1) in Verbindung mit der Sicherungsabrede mit dem (Drittschuldner) jeweils bis zur Höhe von 250.000 Euro gepfändet.

Dem (Drittschuldner) wird verboten, die Grundschild und die Auszahlungsansprüche an den (Schuldner) zu leisten.

Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Forderungen, insbesondere ihrer Einziehung und Löschung, zu enthalten.

Der (Drittschuldner) wird hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, der Staatsanwaltschaft Musterstadt (Anschrift), unter Angabe der o.a. Geschäftsnummer zu erklären,

1. ob und inwieweit er den gepfändeten Anspruch als begründet anerkennt,
2. ob und welche Forderungen andere Personen auf den Anspruch erheben und
3. ob und wegen welcher Forderungen der Anspruch bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden gegenüber dem Bundesland/Freistaat XY.

(Name)

Richter am Amtsgericht

## Muster 14: Pfändungsbeschluss V

Amtsgericht Testdorf  
12345 Musterstadt  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen

Karla C.  
geb. 01.01.1961 in Testdorf  
whft. Teststraße 32  
54321 Testdorf

### Pfändungsbeschluss

In Vollziehung des dingliche Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt, Gz. 123 Js 45678/JJ vom TT.MM.JJJJ wird gemäß §§ 111d Abs.2, 111f Abs.2, Abs.3 S.3 StPO in Verbindung mit §§ 928, 930, 829, 830, 840, 851, 857 ZPO

der aus dem notariellen Kaufvertrag vom TT.MM.JJJJ entstandene Anspruch des

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

gegen

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Drittschuldner)

- auf Übertragung des Eigentums am Flurstück Nr. 987, der Gemarkung VG Testgemeinde - eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes Testgemeinde, Band 98, Blatt 987 und die zu ihrer Sicherung eingetragene Vormerkung in Höhe von 300.000 Euro

sowie

- die eventuellen Ansprüche bei Rückabwicklung des Vertrages, insbesondere der zustehende Rückzahlungsanspruch an geleisteten Anzahlungen in Höhe von 10.000 Euro

gepfändet.

Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Anspruch, insbesondere seiner Einziehung, zu enthalten.

Der (Drittschuldner) wird hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatsanwaltschaft Musterstadt (Anschrift), unter Angabe der o.a. Geschäftsnummer zu erklären:

1. ob und inwieweit er das gepfändete Anwartschaftsrecht als begründet anerkennt,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen auf das Anwartschaftsrecht erheben und
3. ob und wegen welcher Ansprüche das Anwartschaftsrecht bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden gegenüber dem Bundesland/Freistaat XY.

(Name)

Richter am Amtsgericht

## Muster 15: Pfändungsbeschluss VI

Staatsanwaltschaft Musterstadt  
12345 Musterstadt  
Az.: 123 Js 45678/JJ

Musterstadt, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen Anton A.  
geb. 01.01.1950 in Musterstadt  
whft. Musterstraße 12a  
12345 Musterstadt

### Pfändungsbeschluss

In Vollziehung des dinglichen Arrestes der Staatsanwaltschaft Musterstadt vom TT.MM.JJJJ, Gz. 123 JS 45678/JJ wird nach §§ 111f Abs.3 S.3, 111d Abs.2 StPO i.V.m. §§ 928, 930, 829, 840 ZPO

die

Forderung aus der Kontoverbindung unter der Konto-Nr. 0815

des

Schuldners

Anton A.  
geb. 01.01.1950 in Musterstadt  
whft. Musterstraße 12a  
12345 Musterstadt

bei der XY-Bank in 54321 Testfurt, Testfurter Str. 21  
(Drittschuldner)

bis zu einer Höhe von 50.000 Euro gepfändet. Dem (Drittschuldner) wird verboten, an den (Schuldner) zu leisten. Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere seiner Einziehung, zu enthalten.

Der (Drittschuldner) wird hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatsanwaltschaft Musterstadt (Anschrift), unter Angabe der o.a. Geschäftsnummer zu erklären:

1. ob und inwieweit er das gepfändete Forderung als begründet anerkennt,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die Forderung erheben und
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden gegenüber dem Bundesland/Freistaat XY.

(Name)

Staatsanwalt



## Muster 16: Pfändungsbeschluss VII

Amtsgericht Testdorf  
12345 Musterstadt  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen Karla C.  
geb. 01.01.1961 in Testdorf  
whft. Teststraße 32, 54321 Testdorf

### Pfändungsbeschluss

In Vollziehung des dingliche Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt, Gz. 123 Js 45678/JJ vom TT.MM.JJJJ wird gemäß §§ 111d Abs.2, 111f Abs.2, Abs.3 S.3 StPO in Verbindung mit §§ 928, 930, 829, 830, 840, 851, 857 ZPO

die angebliche Forderung des  
(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

gegen  
(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift des Mieters/Pächters)...  
(Drittschuldner)

aus dem Mietvertrag vom TT.MM.JJJJ über das Mietobjekt  
(Lage, Anschrift, Bezeichnung, Stockwerk, Whg.-Nr.)

auf Zahlung von rückständigen, fälligen und künftig fällig werdenden Mietzinsen bis zur Höhe von 50.000 Euro gepfändet.

Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Der (Drittschuldner) wird hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatsanwaltschaft Musterstadt (Anschrift), unter Angabe der o.a. Geschäftsnummer zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen hinsichtlich der Forderung erheben und
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden gegenüber dem Bundesland/Freistaat XY.

(Name)  
Richter am Amtsgericht

## Muster 17: Pfändungsbeschluss VIII

Amtsgericht Testdorf  
12345 Musterstadt  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen Karla C.  
geb. 01.01.1961 in Testdorf  
whft. Teststraße 32  
54321 Testdorf

### Pfändungsbeschluss

In Vollziehung des dingliche Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt, Gz. 123 Js 45678/JJ vom TT.MM.JJJJ wird gemäß §§ 111d Abs.2, 111f Abs.2, Abs.3 S.3 StPO in Verbindung mit §§ 928, 930, 829, 830, 840, 851, 857 ZPO

die angebliche Forderung des

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

gegen

(Bezeichnung und Anschrift des Kreditinstitutes)...  
(Drittschuldner)

aus dem Vertrag über Wertpapierverwahrung bis zur Höhe von 50.000 Euro gepfändet. Insbesondere wird der Anspruch des (Schuldners) auf Herausgabe von Wertpapieren aus Sonder- oder Drittverwahrung samt dem Miteigentumsanteil von Stücken im Sammelbestand aus den Depots, lautend auf

Depot-Nr.

bis zur Höhe von 50.000 Euro gepfändet.

Dem (Drittschuldner) wird geboten die Wertpapiere an einen Gerichtsollzieher – bei Depotverwahrung – herauszugeben.

Dem (Drittschuldner) wird verboten, an oder für den (Schuldner) zu leisten. Dies schließt ein Wertpapierübertrag in ein anderes Depot ein. Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Der (Drittschuldner) wird hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatsanwaltschaft Musterstadt (Anschrift), unter Angabe der o.a. Geschäftsnummer zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändeten Rechte und Forderungen als begründet anerkennt,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die Rechte und Forderungen erheben und
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Rechte und Forderungen bereits für andere Gläubiger gepfändet sind.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden gegenüber dem Bundesland/Freistaat XY.

(Name)

Richter am Amtsgericht

## Muster 18: Pfändungsbeschluss IX (OHG)

Amtsgericht Testdorf  
12345 Musterstadt  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen Karla C.  
geb. 01.01.1961 in Testdorf  
whft. Teststraße 32  
54321 Testdorf

### Pfändungsbeschluss

In Vollziehung des dingliche Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt, Gz. 123 Js 45678/JJ vom TT.MM.JJJJ wird gemäß §§ 111d Abs.2, 111f Abs.2, Abs.3 S.3 StPO in Verbindung mit §§ 928, 930, 829, 830, 840, 859 Abs.1 ZPO

1. der Gesellschaftsanteil der/des

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

an der

(genaue Bezeichnung und Anschrift der OHG)

vertreten durch die Gesellschafter

(Name und Anschrift der Gesellschafter)...  
(Drittschuldner)

sowie

2. die Ansprüche des (Schuldners) gegen den (Drittschuldner)

- auf Vergütung für Geschäftsführertätigkeit und sonstige Dienstleistungen,
- auf fortlaufende Auszahlung seines Anteils am Gewinn und auf Auskunftserteilung über die Höhe dieses Anspruchs,
- auf Auszahlung dessen, was dem (Schuldner) bei der Auseinandersetzung zukommt, sei es als Auseinandersetzungsguthaben, Abfindung, Vergütung für den eingezogenen oder kaduzierten Geschäftsanteil oder als Liquidationserfolg sowie

- auf Ersatz von Aufwendungen für die Gesellschaft, auf Rückzahlung von Darlehen und auf sonstige Guthaben des (Schuldners), gleich auf welchem Konto (Kapital-, Privat-, Verrechnungs-, Darlehenskonto) des (Schuldners) sie gebucht sind, und
- auf das Recht der Gesellschaft zu kündigen

in Höhe von 250.000 Euro gepfändet.

Dem (Drittschuldner) wird verboten, an den (Schuldner) zu leisten.

Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über den gepfändeten Anteil und die gepfändeten Ansprüche, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Der (Drittschuldner) wird hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatsanwaltschaft Musterstadt (Anschrift), unter Angabe der o.a. Geschäftsnummer zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Anteilspfändung und die gepfändeten Ansprüche als begründet anerkennt,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen auf den Anteil und die Ansprüche erheben und
3. ob und wegen welcher Forderung der Anteil und die Ansprüche bereits für andere Gläubiger gepfändet sind.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden gegenüber dem Bundesland/Freistaat XY.

(Name)

Richter am Amtsgericht

## Muster 19: Pfändungsbeschluss X (GmbH)

Amtsgericht Testdorf  
12345 Musterstadt  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen Karla C.  
geb. 01.01.1961 in Testdorf  
whft. Teststraße 32  
54321 Testdorf

### Pfändungsbeschluss

In Vollziehung des dingliche Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt, Gz. 123 Js 45678/JJ vom TT.MM.JJJJ wird gemäß §§ 111d Abs.2, 111f Abs.3 S.3 StPO in Verbindung mit §§ 928, 930, 829, 830, 840, 851, 857 ZPO

1. der Gesellschaftsanteil der/des

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

an der

(genaue Bezeichnung und Anschrift der GmbH)

vertreten durch den/die Geschäftsführer

(Name des Geschäftsführers)...  
(Drittschuldner)

sowie

2. die Ansprüche des (Schuldners) gegen den (Drittschuldner)

- auf fortlaufende Ermittlung, Zuteilung und Auszahlung seines Gewinnanteiles, auch für vergangene Jahre,
- auf Feststellung und Auszahlung seines Auseinandersetzungs-guthabens,
- auf Ersatz von Aufwendungen,
- auf Vergütung für Geschäftsführertätigkeit und sonstige Dienstleistungen,

- auf Rückzahlung von Darlehen und deren Verzinsung und sonstige Guthaben des (Schuldners), gleich auf welchem Konto (Kapital-, Privat-, Verrechnungs-, Darlehenskonto) des (Schuldners) sie gebucht sind sowie
- auf Herausgabe von Sachen und Rückübertragung von Rechten, die der (Schuldner) der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat sowie auf Zahlung einer Vergütung dafür

in Höhe von 250.000 Euro gepfändet.

Dem (Drittschuldner) wird verboten, an den (Schuldner) zu leisten.

Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über den gepfändeten Anteil und die gepfändeten Ansprüche, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Der (Drittschuldner) wird hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatsanwaltschaft Musterstadt (Anschrift), unter Angabe der o.a. Geschäftsnummer zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Anteilspfändung und die gepfändeten Ansprüche als begründet anerkennt,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen auf den Anteil und die Ansprüche erheben und
3. ob und wegen welcher Forderung der Anteil und die Ansprüche bereits für andere Gläubiger gepfändet sind.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden gegenüber dem Bundesland/Freistaat XY.

(Name)  
Richter am Amtsgericht

## Muster 20: Pfändungsbeschluss XI (Kfz)

Amtsgericht Testdorf  
12345 Musterstadt  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

Ermittlungsverfahren gegen Karla C.  
geb. 01.01.1961 in Testdorf  
whft. Teststraße 32  
54321 Testdorf

### Pfändungsbeschluss

In Vollziehung des dingliche Arrestes des Amtsgerichtes Musterstadt, Gz. 123 Js 45678/JJ vom TT.MM.JJJJ wird gemäß §§ 111d Abs.2, 111f Abs.2, Abs.3 S.3 StPO in Verbindung mit §§ 928, 930, 829, 830, 840, 859 Abs.1 ZPO

die angeblichen Rechte und Ansprüche des

(Personalien/Firmenbezeichnung/Anschrift)...  
(Schuldner)

gegen

(Name und Anschrift des Drittschuldgebers/Sicherungsnehmers)  
(Drittschuldner)

aus dem Vertrag vom TT.MM.JJJJ, durch den der (Schuldner) dem (Drittschuldner) folgende Sache

(z.B. Pkw mit Angaben Typ, Modell, Fahrgestell-Nr. Kfz-Brief-Nr.)

sicherungsübereignet hat, bis zur Höhe von 10.000 Euro gepfändet, insbesondere

1. das Recht auf Rückfall des Eigentums bei voller Zahlung der gesicherten Schuld,
2. der Anspruch auf Rückübereignung bei voller Zahlung der gesicherten Schuld,
3. das Recht des (Schuldners) zum Widerspruch nach § 267 Abs.2 BGB,
4. der Anspruch auf Auskunft über den Forderungsstand und
5. der Zahlungsanspruch, der dem (Schuldner) gegen den (Drittschuldner) im Falle der Verwertung des sicherungsübereigneten Fahrzeuges durch den (Drittschuldner) zusteht oder zustehen wird.



Dem (Drittschuldner) wird verboten, an den (Schuldner) zu leisten.

Dem (Schuldner) wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Rechte und gepfändeten Ansprüche, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Der (Drittschuldner) wird hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatsanwaltschaft Musterstadt (Anschrift), unter Angabe der o.a. Geschäftsnummer zu erklären:

4. ob und inwieweit er die gepfändeten Rechte und die gepfändeten Forderungen als begründet anerkennt,
5. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändeten Rechte und Forderungen erheben und
6. ob und wegen welcher Ansprüche die gepfändeten Rechte und Forderungen bereits für andere Gläubiger gepfändet sind.

Vorsorglicher Hinweis:

Der (Drittschuldner) haftet für den aus der Nichterfüllung entstehenden Schaden gegenüber dem Bundesland/Freistaat XY.

(Name)

Richter am Amtsgericht

## Muster 21: Geschädigtenbenachrichtigung durch StA

Staatsanwaltschaft Testdorf  
12345 Musterstadt  
Az.: 876 Js 54321/JJ

Testdorf, den TT.MM.JJJJ

(Name und Anschrift des Verletzten/Geschädigten)

Sicherung von Vermögenswerten zu Gunsten der Verletzten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem hier anhängigen Ermittlungsverfahren sind die in der Anlage genannten Vermögenswerte der/des Beschuldigten (der/des Dritten) zur Sicherung der Ansprüche von Verletzten gemäß den §§ 111b ff. StPO gesichert worden. Die tatsächliche Werthaltigkeit der Zugriffe ist der Aufstellung nur eingeschränkt zu entnehmen, sie ist abhängig von evtl. Rechten Dritter, anderweitigen Grundstücksbelastungen usw.

**Für die Geltendmachung ihrer Ansprüche sind die Verletzten ausschließlich selbst zuständig.** Die von der StA zugunsten Verletzter gesicherten Vermögenswerte wirken nicht unmittelbar für und gegen Verletzte. Die Verletzten sind – sofern sie auf die Vermögenswerte zugreifen wollen – verpflichtet, ihrerseits entsprechende Titel (Urteil, dinglicher Arrest usw.) zu erwirken, um mit Pfändungsverfügungen auf gewünschte Vermögenswerte zuzugreifen. Nach Vollstreckung bedarf es gem. §§ 111g und 111h StPO der Zulassung durch einen gerichtlichen Beschluss.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht befugt, Kündigungen entgegenzunehmen und auch nicht berechtigt dazu, Auszahlungen vorzunehmen, d.h. das Geld zu verteilen. Die polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen beziehen sich ausschließlich auf strafrechtlich relevante Sachverhalte; mögliche zivilrechtliche Ansprüche von Geschädigten sind nicht umfasst. Die Wahrnehmung zivilrechtlicher Schritte obliegt also ausschließlich Ihnen; ggf. wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt. Weitere Anfragen können von hier aus nicht beantwortet, d.h. auch keine telefonischen Auskünfte, erteilt werden. Eine Akteneinsicht ist derzeit nicht möglich. Die vorläufige Sicherung gilt längstens bis drei Monate nach Verkündung des Urteils. Sollten die Geschädigten bis dahin nicht in die gesicherten Vermögenswerte vollstreckt haben, werden sie an den Schuldner ausgekehrt.

Dieses Schreiben wurde an alle (Anzahl) Verletzte gleichzeitig übersandt. Es wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

(Name)

Staatsanwalt

## Muster 22: Dinglicher Arrest (Echtfall)

Amtsgericht  
- Ermittlungsrichter -  
Ort  
Az.:

Ort, den TT.MM.JJJJ

Im Verfallsverfahren des Staatlichen Umweltamtes ..., Az.: ... gegen

Helmut Panscher  
geb. am ...  
wohnhafte: ...

wegen Ordnungswidrigkeit nach dem Arzneimittelgesetz

### Beschluss

1. Gem. §§ 111b Abs.2, 111d, 111e Abs.1 StPO i.V.m. §§ 29a, 46 OwiG wird – ohne vorherige Anhörung des Betroffenen gem. §§ 33 Abs.4 StPO, 46 OwiG – zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Verfall

der dingliche Arrest in Höhe von **318.914,47 Euro**

in das Vermögen des Herrn Helmut Panscher angeordnet.

2. Durch Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe von **318.914,47 Euro** wird die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Betroffene berechtigt, die Aufhebung des vollzogenen Arrestes zu beantragen (§§ 111d Abs.2 StPO, 46 OwiG i.V.m. §§ 923, 934 Abs.1 ZPO).

### Gründe:

Nach den Ermittlungen des Staatlichen Umweltamtes (...) steht der Betroffene im Verdacht einen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz begangen zu haben.

Der Betroffene betreibt einen Bodyshop, in dem u.a. Sportergänzungsnahrung verkauft wird. Weiterhin unterhält der Betroffene eine Internet-Homepage, in der zum Teil offen und zum Teil verdeckt (Hardcorebereich nur mit Passwort) nicht zugelassene Arzneimittel (u.a. anabole Steroide) zum Kauf angeboten werden.

Auf Grund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichtes (...) wurden am (...) die Geschäftsräume und die Wohnung des Betroffenen durchsucht und umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Bis

zum heutigen Zeitpunkt ergab eine Auswertung folgende Beträge, die der Betroffene durch illegale Verkäufe erlangt hat:

Im Jahre (...) wurde in mindestens 1.875 Verkäufen illegaler Arzneimittel eine Summe von 164.009,85 Euro erlangt. Auf Grund der Buchungsunterlagen gab der Betroffene an einige Abnehmer Rabatte, so dass sich dieser Betrag der illegalen Einnahmen für (...) auf 155.809,36 Euro reduziert.

Im Zeitraum vom (...) bis zum (... Durchsuchungszeitpunkt) erlangte der Betroffene in mindestens 1.983 Verkäufen eine Summe von 171.689,58 Euro, die sich ebenfalls durch Rabattgewährung auf 163.105,11 Euro reduziert.

Somit hat der Betroffene nach den vorläufigen Auswertungen in (...) einen Betrag von 155.809,36 Euro und in (...) einen Betrag von 163.105,11 Euro und somit einen Gesamtbetrag von 318.914,47 Euro illegal erlangt.

Am (...) wurde bei dem Betroffenen bei einer Zollkontrolle in einem Zug bei Lindau/Bayern 100.000 Euro Bargeld aufgefunden. Somit besteht der Verdacht, dass der Betroffene sein Vermögen verschiebt, um dies dem staatlichen Zugriff zu entziehen.

Es liegen dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Voraussetzungen nach den §§ 111b Abs.2, 111d StPO i.V.m. §§ 29a, 46 OwiG vorliegen und dass gegen den Betroffenen der Verfall in Höhe von 318.914,47 Euro ausgesprochen wird.

Der dingliche Arrest ist anzuordnen, da zu befürchten ist, dass der Betroffene bei umfassender Kenntnis der Sach- und Rechtslage alles tun wird, sein Vermögen zu verschieben, um die spätere Vollstreckung des staatlichen Anspruches auf Verfall zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren (§§ 111d Abs.2 StPO, 46 OwiG i.V.m. § 917 ZPO).

(Name)  
Richter am Amtsgericht

## Muster 23: Verfallsanordnung StV I

Ordnungsamt der  
Stadt  
Az.:

Ort, den TT.MM.JJJJ

Durch Postzustellungsurkunde  
(Adressat)

Gegen (...) gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer (Adresse),  
ergeht folgende

### Verfallsanordnung

1. (sofern dies der Fall erfordert)
  - bei Anwendung von § 29a Abs.1 und 4 OwiG: Von der Festsetzung einer Geldbuße gegen (...) wegen (...) wird abgesehen; das Ordnungswidrigkeitenverfahren wird gem. § 47 OwiG eingestellt.
  - bei Anwendung von § 29a Abs.2 OwiG: Gegen (den Täter) wird wegen (...) eine Geldbuße von (...) festgesetzt.
2. bei Anwendung des § 29a Abs.2 OwiG: Gegen (...) wird der Verfall eines Geldbetrages von Euro (...) angeordnet.
3. Sie haben neben dem festgesetzten Verfallsbetrag die Kosten des Verfahrens in Höhe von Euro (...) zu tragen.

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

#### I.

(Schilderung des Sachverhaltes)

#### II.

(In den Fällen der Verfallsanordnung gegen den Täter nach § 29a Abs.1 OwiG): Die Anordnung des Verfalls ist zulässig, da Sie für einen mit einer Geldbuße bedrohten Handlung oder aus ihr etwas erlangt haben und gegen Sie wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt wurde.

(In Fällen der Geldbuße gegen den Täter und einer Verfallsanordnung gegen Dritte nach § 29a Abs.2 OwiG): Die Geldbuße gegen (...) ist auf Grund von §§ (...) (Vorschriftenkette über die Ordnungswidrigkeiten des Täters) zulässig. Die Anordnung des Verfalls gegen (den Dritten) ist zulässig, da der Täter einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für (den Dritten) gehandelt hat und dieser dadurch etwas erlangt hat.

(In den Fällen der Verfallsanordnung gegen den Täter oder den Dritten nach § 29a Abs.4 OwiG): Die selbstständige Anordnung des Verfalls ist zulässig, da gegen den Täter ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet/eingestellt wurde.

Sie/der Täter haben/hat, in de Sie/er eine in §§ (...) mit einer Geldbuße bedrohten Handlung vorgenommen. Das für/durch die Tat Erlangte, nämlich (...) ist Ihnen/dem Dritten unmittelbar zugeflossen, so dass gegen Sie/den Dritten gem. §§ 29a Abs.1/2/4 OwiG der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden kann, der dem Wert des Erlangten entspricht.

Aus (der Anlage zu) diesem Bescheid ist die Berechnung des Erlangten in Höhe von Euro (...) ersichtlich.

Die Anordnung des Verfalls eines Geldbetrages von Euro (...) ist verhältnismäßig und stellt keine unbillige Härte gegen Sie/den Betroffenen dar. Bei der Berechnung des Verfallsumfanges wurde (... An dieser Stelle kann Bezug genommen werden auf einzelne Kriterien, die berücksichtigt wurden, wie z.B. die Auswirkung der Tat, die Höhe des Erlangten, die Gefahr einer Wiederholung, das Bedürfnis nach einer Befriedung der Rechtsordnung, der zur Aufklärung des Sachverhalts erforderliche Aufwand, die Auswirkungen des Verfalls für den Betroffenen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner finanziellen Situation).

### III.

Die Zuständigkeit des (...) für die Anordnung des Verfalls nach § 29a Abs.1/2/4 OwiG ergibt sich aus

- § 87 Abs.1 und 6 OwiG (für Anordnungen nach § 29a Abs.1 und 2 OwiG),
- § 87 Abs.3 und 6 OwiG (für Anordnungen nach § 29a Abs.4 OwiG).

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus § 105 Abs.1 OwiG i.V.m. §§ 464 ff. StPO (im Folgenden eine Auswahl der in Betracht kommenden Vorschriften):

- § 464d StPO (Verteilung nach Bruchteilen) oder
- § 456 StPO (Kostenpflicht des Verurteilten) oder
- § 466 StPO (Haftung für Auslagen als Gesamtschuldner) oder
- § 476a Abs.1 und 2 StPO (Kosten bei Klagerücknahme oder Einstellung) oder
- § 472b StPO (Kostenpflicht des Nebenbeteiligten/Dritten)

Zahlungsaufforderung:

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft (das sind vier Wochen nach der Zustellung) dieses Bescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag von Euro (...) unter Angabe des Aktenzeichens (...) auf das/eines der umseitigen angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Bescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Verwaltungsbehörde (KEIN Postfach angeben!!!) Einspruch einlegen. Wird der Bescheid bei der Post niedergelegt, so gilt der Tag der Niederlegung als Tag der Zustellung. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei der im Briefkopf bezeichneten Verwaltungsbehörde eingeht.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit müssen Sie der im Briefkopf bezeichneten Verwaltungsbehörde (Vollstreckungsbehörde) schriftlich oder zur Niederschrift dartun, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

(Unterschrift)

## Muster 24: Verfallsanordnung StV II

Ordnungsamt der  
Stadt  
Az.:

Ort, den TT.MM.JJJJ

Durch Postzustellungsurkunde  
(Adressat)

Gegen (...) gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer (Adresse),  
ergeht folgende

### Verfallsanordnung

1. Der Verfall eines Geldbetrages von 65.000 Euro wird angeordnet.
2. Sie haben neben dem festgesetzten Verfallbetrag die Kosten des Verfahrens in Höhe von Euro (...) zu tragen.

Der Anordnung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

#### I.

Auf Grund der Ermittlungen der Polizei (...) und der von Ihnen gemachten Angaben kann nachgewiesen werden, dass Sie in der Zeit von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ ein nicht angemeldetes Gewerbe betreiben und Dienstleistungen in erheblichem Umfang erbrachten.

Zumindest seit JJJJ betreiben Sie ein Gewerbe, das als „Fahrzeugreinigungen, Polierungen, Motorwäsche, Transporte bis 7,5t, Gebäudeninnenreinigung, Gebäudereinigung nach Hausfrauenart, Hilfsarbeiten im Lagerbereich ohne handwerkliche Tätigkeit.“

Am Mittwoch, dem TT.MM.JJJJ, um HH.MM Uhr, wurden Sie in (Antreff-Anschrift) von den PVB (...) kontrolliert, als Sie dort mit einem umgebauten Fahrzeug Schneeräumarbeiten durchführten. Die Durchführung von Winterdienstleistungen war jedoch nicht als Gewerbe angemeldet. Eine solche Anmeldung als Erweiterung Ihres angemeldeten Gewerbes wäre jedoch gem. § 14 Abs.1 Nr.2 GewO zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich gewesen.

Auf Grund der von Ihnen vorgelegten Rechnungen für den Zeitraum JJJJ bis TT.MM.JJJJ (November JJJJ: 22.475 Euro; Dezember JJJJ: 43.140,40 Euro; Januar JJJJ: 10150 Euro; Februar JJJJ: 5868 Euro) ergibt sich eine Summe der erzielten Gesamteinnahmen für diesen Zeitraum von Euro 81.333,40 Euro.



Die Nichtanzeige des Gewerbes nach § 14 Abs.1 GewO stellt gemäß § 146 Abs.2 Nr.1 GewO eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 146 Abs.3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden kann. Diese Dienstleistungstätigkeit haben Sie in erheblichem Umfang erbracht, weshalb Sie auch Gesamteinnahmen von insgesamt 81.333,30 Euro für einen Zeitraum von vier Monaten erzielen konnten, obwohl das Gewerbe nicht angemeldet war. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 1 Abs.1 Nr.2 SchwarzarbG dar, die gemäß § 1 Abs.2 SchwarzarbG mit einer Geldbuße von bis zu 200.000 Euro geahndet werden kann.

## II.

Die Anordnung des Verfalls ist zulässig, da Sie für eine mit einer Geldbuße bedrohten Handlung oder aus ihr etwas erlangt haben und gegen Sie wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt wurde.

Sie haben, indem Sie ohne Ihr Gewerbe anzumelden, Winterdiensttätigkeiten in erheblichem Umfang gewerblich ausführten, eine in §§ 14 Abs.1 Nr.2, 146 Abs.2 Nr.1 GewO, 1 Abs.1 Nr.2, Abs.2 SchwarzarbG mit einer Geldbuße bedrohte Handlung vorgenommen. Das für die Tat Erlangte nämlich 81.333,40 Euro, ist Ihnen unmittelbar zugeflossen, so dass gegen Sie gemäß § 29a Abs.1 OwiG der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden kann, die dem Wert des Erlangten entspricht.

Aus diesem Bescheid ist die Berechnung des Erlangten in Höhe von 81.333,40 Euro ersichtlich.

Die Anordnung des Verfalls eines Geldbetrages von 65.000,- Euro ist verhältnismäßig und stellt keine unbillige Härte gegen Sie dar.

Bei der Berechnung des Verfallsumfanges wurde die Höhe des Erlangten, das Bedürfnis nach Befriedigung der Rechtsordnung und die Tatsache, dass es sich um einen wiederholten Verstoß handelt, ins Verhältnis zu den Auswirkungen des Verfalls auf die finanzielle Situation Ihres Einzelunternehmens gesetzt, teilweise unter Berücksichtigung der für die Ausübung des Winterdienstes getätigten Ausgaben.

## III.

Die Zuständigkeit des Ordnungsamtes (...) für die Anordnung des Verfalls nach § 29a Abs.1 OwiG ergibt sich aus § 87 Abs.1 und 6 OwiG.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus § 105 Abs.1 OwiG i.V.m. § 464 Abs.1, 465 StPO.

#### IV.

##### Zahlungsaufforderung:

Sie werden gebeten, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft (das sind vier Wochen nach der Zustellung) dieses Bescheides den zu zahlenden Gesamtbetrag von 65.000 Euro unter Angabe des Aktenzeichens (...) auf eines der umseitig angegebenen Konten zu überweisen.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Bescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Verwaltungsbehörde (KEIN Postfach angeben!!!) Einspruch einlegen. Wird der Bescheid bei der Post niedergelegt, so gilt der Tag der Niederlegung als Tag der Zustellung. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei der im Briefkopf bezeichneten Verwaltungsbehörde eingeht.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit müssen Sie der im Briefkopf bezeichneten Verwaltungsbehörde (Vollstreckungsbehörde) schriftlich oder zur Niederschrift dartun, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist.

(Unterschrift)

## ***Abstract***

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Grundgedanken der Ermittlungen gegen unlauter erworbenes Vermögen. Sie stellt aus Sicht der Bundespolizei einen ersten Einblick in die Finanzermittlung und Geldwäsche dar, der über die Betrachtung des reinen *Produkt- und Dienstleistungsstroms* hinausgeht. Finanzermittlungen genießen bis heute ein Schattendasein. Das Potential der Kapitalrückgewinnung ist dabei immens. Die Betrachtung und Bekämpfung des Kapitalstroms der teilorganisierten und organisierten Kriminalität erfordert qualifizierte Ressourcen, ist jedoch regelmäßig eigenfinanzierend.

Neben der Einführung in bisherige, vor allem juristische Verfahrenswege, werden zum ersten Mal betriebswirtschaftliche Ansätze untersucht. Durch einfache Wirtschaftswahrscheinlichkeitsberechnung, aber auch grundlegende Betrachtungen von wirtschaftswissenschaftlichen Kennzahlen, bis hin zu der Berechnung einer Erfolgsspaltung, kann der Leser mittels Beispielen die Möglichkeiten und das Potential der Betriebswirtschaft im Rahmen der Finanzermittlung erfahren.

Die beiliegenden interaktiven Tabellenkalkulationen bilden die Basis von neuen Gedankenansätzen. Die Arbeit erfordert neben mathematischem Schulwissen nur geringe wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse. Sie soll dem geneigten Leser Unterstützung und Hilfe zur täglichen Arbeit sein und die Angst vor der Ermittlung in Handelsbüchern und Bilanzabschlüssen nehmen.

## ***Eidesstattliche Versicherung***

Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbst, eigenständig und unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen wurden als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Ort und Datum

Unterschrift

---

---